

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (ABl. L 130 vom 1.5.2014, S. 1; L 143 vom 9.6.2015, S. 16; im Folgenden: RL EEA) ist bis zum 22. Mai 2017 in nationales Recht umzusetzen.

B. Lösung

Die RL EEA soll durch Änderungen im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen umgesetzt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen fallen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Der Entwurf verfolgt den grundsätzlichen Ansatz einer 1:1-Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben der RL EEA. Für die Verwaltung auf Bundesebene und auf Landesebene fällt im Bereich des justiziellen und staatsanwaltschaftlichen Kernbereichs jeweils zusätzlicher dauerhafter Aufwand an, der durch die RL EEA selbst ausgelöst wird und der insgesamt nicht näher beziffert werden kann. Zu diesem Kernbereich ist auch die Tätigkeit von Finanz- und Verwaltungsbehörden zu zählen, wenn und soweit sie keine Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, sondern im Sinne des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) in strafrechtlichen Angelegenheiten tätig sind.

Für den Bund dürfte der Mehraufwand als eher gering zu veranschlagen sein, während die Länder einen durchaus erheblichen zusätzlichen Aufwand erwarten. Für den Bereich der grenzüberschreitenden Beweiserhebung innerhalb der Europäischen Union werden Regelungen eingeführt, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung beruhen. Damit ist prinzipiell eine engere Kooperationsverpflichtung gegenüber den Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbunden, die an der RL EEA teilnehmen. In der rechtshilfrechtlichen Praxis werden sich allerdings nur geringfügige Änderungen gegenüber den bisherigen Verfahren ergeben. Die RL EEA lässt sich weitgehend in das bestehende System der sogenannten sonstigen Rechtshilfe in Strafsachen einbetten. Neu sind insbesondere bestimmte Formvorschriften, deren Einhaltung jedoch durch die Nutzung von vorgegebenen Formularen vereinfacht wird. Ebenfalls neu sind verstärkte Informations- und Mitteilungspflichten für die an der strafrechtlichen Zusammenarbeit beteiligten Behörden in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Sie werden in der Umstellungsphase zu einem Mehraufwand für die zuständigen deutschen Staatsanwaltschaften und Gerichte führen. Neu sind auch die Begründungspflichten für Bewilligungsentscheidungen nach § 91e Absatz 3 und § 91f Absatz 3 in der Entwurfsfassung (IRG-E). Diese sind zwar nicht unmittelbar europarechtlich vorgegeben, sie sind aber Folge der Entscheidung, die Zurückweisungsgründe der RL EEA nicht sämtlich als zwingendes Zulässigkeitskriterium, sondern im Interesse unter anderem einer effektiven Strafverfolgung auch als fakultatives Bewilligungshindernis umzusetzen. Für die Begründungspflichten ist fortlaufend ein zeitlicher Mehraufwand zu veranschlagen. Der Norm liegt das Verständnis zugrunde, dass auch Bewilligungsentscheidungen im Grundsatz gerichtlich überprüfbar sein müssen. Hieraus kann sich mittelbar ergeben, dass gerichtliche Überprüfungen von Bewilligungsentscheidungen, die bisher im Rahmen der sonstigen Rechtshilfe keine praktische Rolle gespielt haben, künftig häufiger beantragt werden. Die tatsächliche Entwicklung der Rechtspraxis und Fallzahlen lassen sich insoweit aber nicht voraussagen.

Dem Mehraufwand steht in gewissem Umfang gegenüber, dass eine gestärkte grenzüberschreitende Kommunikation die Zusammenarbeit im Einzelfall verbessert und beschleunigt, was zu einer Entlastung der beteiligten Stellen führen kann. Nach der Erwartung der Landesjustizverwaltungen ist aber insgesamt mit einem höheren Fallaufkommen bei den eingehenden Ersuchen zu rechnen, so dass Entlastungseffekte letztlich nicht zum Tragen kommen. Im Ergebnis dürfte deshalb dauerhaft mit einem zusätzlichen Arbeitsaufwand und einem Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln für die Länder zu rechnen sein.

Soweit der Entwurf mit der Regelung der örtlichen Zuständigkeit in § 92d IRG-E teilweise über eine 1:1-Umsetzung der RL EEA hinausgeht, entsteht dadurch kein zusätzlicher dauerhafter Aufwand für den Bund oder die Länder.

Ein etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln durch zusätzlichen Mehraufwand für den Bund soll im Einzelplan des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ausgeglichen werden.

Weitere Kosten fallen nicht an. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel 163 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 91 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Abschnitt 2

Europäische Ermittlungsanordnung

- § 91a Grundsatz
- § 91b Voraussetzungen der Zulässigkeit
- § 91c Ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzungen für besondere Formen der Rechtshilfe
- § 91d Unterlagen
- § 91e Bewilligung; Bewilligungshindernisse; Aufschub der Bewilligung
- § 91f Rückgriff auf andere Ermittlungsmaßnahmen
- § 91g Fristen
- § 91h Erledigung des Ersuchens
- § 91i Rechtsbehelfe; Aufschub der Übermittlung von Beweismitteln
- § 91j Ausgehende Ersuchen“.

b) Vor der Angabe zu § 92 wird die Angabe zum bisherigen Abschnitt 2 die Angabe zu Abschnitt 3.

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (ABl. L 130 vom 1.5.2014, S. 1; L 143 vom 9.6.2015, S. 16).

c) Nach der Angabe zu § 92c wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 92d Örtliche Zuständigkeit für Ersuchen um Überwachung des Telekommunikationsverkehrs ohne technische Hilfe; Verordnungsermächtigung“.

d) Die Angabe zu § 97 wird wie folgt gefasst:

„§ 97 (weggefallen)“.

e) Nach der Angabe zu § 98b werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 98c Übergangsvorschrift für Ersuchen um sonstige Rechtshilfe

§ 98d Gleichstellung von ausländischen mit inländischen Amtsträgern bei Amtshandlungen in der Bundesrepublik Deutschland

§ 98e Ausgleich von Schäden“.

2. In § 63 Absatz 4 und § 69 Absatz 3 wird jeweils die Angabe „§ 62 Abs. 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
3. Nach § 91 wird folgender Abschnitt 2 eingefügt:

„Abschnitt 2

Europäische Ermittlungsanordnung

§ 91a

Grundsatz

(1) Nach diesem Abschnitt richtet sich die sonstige Rechtshilfe für einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach Maßgabe der Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (ABl. L 130 vom 1.5.2014, S. 1; L 143 vom 9.6.2015, S. 16) (Richtlinie Europäische Ermittlungsanordnung).

(2) Dieser Abschnitt findet keine Anwendung auf

1. die Bildung von gemeinsamen Ermittlungsgruppen sowie auf die Erhebung von Beweismitteln innerhalb einer solchen Ermittlungsgruppe,
2. grenzüberschreitende Observationen und
3. Vernehmungen von Beschuldigten im Wege einer Telefonkonferenz.

(3) Die Sicherstellung von Beweismitteln für oder durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union richtet sich nach Absatz 1. Für die Sicherstellung von Vermögensgegenständen zum Zweck des Verfalls oder der Einziehung sind die §§ 94 bis 96 anzuwenden.

(4) Die Vorschriften des Ersten, des Fünften bis Siebenten Teils dieses Gesetzes sowie die allgemeinen und besonderen Bestimmungen dieses Teils sind anzuwenden,

1. soweit dieser Abschnitt keine besonderen Regelungen enthält oder

2. wenn ein Ersuchen nicht nach Maßgabe der Richtlinie Europäische Ermittlungsanordnung gestellt wurde.

§ 91b

Voraussetzungen der Zulässigkeit

- (1) Die Leistung der Rechtshilfe ist nicht zulässig,
 1. wenn sie im Gesetz besonders bezeichnete Straftaten oder Straftaten von einer bestimmten Erheblichkeit voraussetzt und die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat diese Voraussetzung auch bei gegebenenfalls sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts nicht erfüllt oder
 2. soweit
 - a) Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechte, insbesondere nach den §§ 52, 53 oder 55 der Strafprozessordnung, oder hierauf Bezug nehmende Vorschriften entgegenstehen oder
 - b) eine der in § 77 Absatz 2 genannten Vorschriften oder die §§ 18 bis 20 des Gerichtsverfassungsgesetzes eingreifen.
- (2) Ein Ersuchen in Steuer-, Abgaben-, Zoll- oder Währungsangelegenheiten ist auch zulässig, wenn das deutsche Recht keine gleichartigen Steuer-, Abgaben-, Zoll- oder Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des ersuchenden Mitgliedstaates.
- (3) § 73 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Leistung der Rechtshilfe nicht zulässig ist, wenn berechtigte Gründe für die Annahme bestehen, dass die Erledigung des Ersuchens mit den Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unvereinbar wäre.
- (4) § 66 Absatz 2 Nummer 1 und § 67 Absatz 1 und 2 gelten mit der Maßgabe, dass die beiderseitige Strafbarkeit nicht zu prüfen ist, wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaates einer der in Anhang D der Richtlinie Europäische Ermittlungsanordnung aufgeführten Deliktgruppen zugehörig ist und mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist.
- (5) Ist die Leistung der Rechtshilfe nicht zulässig, ist die zuständige Stelle des ersuchenden Mitgliedstaates unverzüglich zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

§ 91c

Ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzungen für besondere Formen der Rechtshilfe

- (1) Eine audiovisuelle Vernehmung im Sinne von § 61c ist nicht zulässig, wenn die zu vernehmende Person der Vernehmung nicht zustimmt.

(2) Rechtshilfe darf nur geleistet werden, wenn außer den Voraussetzungen nach § 91b Absatz 1, Absatz 3 oder Absatz 4 die Voraussetzungen vorliegen, unter denen deutsche Gerichte oder Behörden nach § 59 Absatz 3 Rechtshilfe leisten bei

1. Ersuchen, die in einem Verfahren nach § 1 Absatz 2 gestellt werden, oder
2. Ersuchen um
 - a) Auskunft zu Konten, die bei einem Finanzinstitut im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73) mit Sitz im Inland geführt werden,
 - b) Auskunft zu einzelnen Kontobewegungen oder zu sonstigen Geschäften, die im Zusammenhang mit einem Konto im Sinne von Buchstabe a getätigt werden oder
 - c) Ermittlungsmaßnahmen, die auf eine gewisse Dauer angelegt sind, insbesondere Ersuchen um
 - aa) die Überwachung von einzelnen Kontobewegungen oder von sonstigen Geschäften, die über ein Konto bei einem Kreditinstitut im Sinne von § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes oder bei einem Finanzinstitut im Sinne von Buchstabe a getätigt werden,
 - bb) die Durchführung von kontrollierten Lieferungen,
 - cc) den Einsatz von verdeckten Ermittlern oder
 - dd) die Überwachung der Telekommunikation.

(3) § 62 Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die vorübergehende Überstellung auch zu anderen als den dort genannten Ermittlungsmaßnahmen erfolgen kann. § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit § 63 Absatz 4, findet keine Anwendung, wenn die betroffene Person in den räumlichen Geltungsbereich des ersuchenden Mitgliedstaates oder dieses Gesetzes überstellt wurde und diesen Geltungsbereich innerhalb von 15 aufeinander folgenden Tagen, nachdem ihre Anwesenheit von den dort jeweils zuständigen Stellen nicht mehr verlangt wird, nicht verlassen hat, obwohl sie dazu die Möglichkeit hatte, oder nach Verlassen in ihn zurückgekehrt ist.

(4) § 91b Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 91d

Unterlagen

(1) Die Leistung der Rechtshilfe ist nur zulässig, wenn der ersuchende Mitgliedstaat für sein Ersuchen das in Anhang A oder in Anhang C der Richtlinie Europäische Ermittlungsanordnung wiedergegebene Formblatt in der jeweils gültigen Fassung verwendet, das

1. von einer justiziellen Stelle im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c Ziffer i der Richtlinie Europäische Ermittlungsanordnung ausgestellt wurde oder
2. von einer anderen als in Nummer 1 genannten Stelle, die der ersuchende Mitgliedstaat hierfür als zuständig bezeichnet hat, ausgestellt und durch eine Stelle gemäß Nummer 1 in Abschnitt L des Formblatts aus Anhang A der Richtlinie Europäische Ermittlungsanordnung bestätigt wurde.

(2) Der Empfang eines Ersuchens nach Absatz 1 ist unverzüglich, spätestens aber binnen einer Woche nach seinem Eingang bei der zuständigen Stelle durch eine Mitteilung zu bestätigen, die dem in Anhang B der Richtlinie Europäische Ermittlungsanordnung wiedergegebenen Formblatt in der jeweils gültigen Fassung entspricht. Ist ein Ersuchen bei einer nicht zuständigen Stelle eingegangen, ist es an die zuständige Stelle weiterzuleiten; die ersuchende Stelle ist über die Weiterleitung durch eine Mitteilung nach Satz 1 zu unterrichten.

(3) Ist ein Formblatt nach Absatz 1 unvollständig oder offensichtlich unrichtig ausgefüllt und kann deshalb Rechtshilfe nicht geleistet werden, ist die zuständige Stelle des ersuchenden Mitgliedstaates unverzüglich zu unterrichten. Die Unterrichtung soll in einer Form erfolgen, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

§ 91e

Bewilligung; Bewilligungshindernisse; Aufschub der Bewilligung

(1) Die Bewilligung der Rechtshilfe kann nur abgelehnt werden, wenn mindestens einer der folgenden Gründe vorliegt:

1. durch die Bewilligung würden wesentliche Sicherheitsinteressen des Bundes oder der Länder beeinträchtigt, Informationsquellen gefährdet oder eine Verwendung von Verschlussachen über spezifische nachrichtendienstliche Tätigkeit erforderlich,
2. die verfolgte Person wurde wegen derselben Tat, die dem Ersuchen zugrunde liegt, bereits von einem anderen als dem ersuchenden Mitgliedstaat rechtskräftig abgeurteilt und im Fall der Verurteilung ist die Sanktion bereits vollstreckt worden, wird gerade vollstreckt oder kann nach dem Recht des Urteilsstaates nicht mehr vollstreckt werden,
3. die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat
 - a) wurde außerhalb des Hoheitsgebiets des ersuchenden Mitgliedstaates und ganz oder teilweise im Inland oder in einem der in § 4 des Strafgesetzbuchs genannten Verkehrsmittel begangen und
 - b) ist nach deutschem Recht weder als Straftat mit Strafe noch als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bewehrt,
4. bei Ersuchen um eine vorübergehende Überstellung von Personen aus dem ersuchenden Mitgliedstaat für ein dort anhängiges Verfahren gemäß § 63 stimmt die inhaftierte Person nicht zu,
5. bei Ersuchen um den Einsatz von verdeckten Ermittlern kann mit dem ersuchenden Mitgliedstaat keine Einigung über die Dauer des Einsatzes, dessen genauen Voraussetzungen oder die Rechtsstellung der Ermittler erzielt werden.

(2) Die Bewilligung der Rechtshilfe kann aufgeschoben werden, soweit

1. sie laufende strafrechtliche Ermittlungen beeinträchtigen könnte oder
2. die Beweismittel, um die ersucht wird, bereits in einem anderen Verfahren verwendet werden.

(3) Entscheidungen betreffend die Bewilligung oder den Aufschub der Bewilligung sind zu begründen.

(4) Über Entscheidungen nach den Absätzen 1 oder 2 ist die zuständige Stelle des ersuchenden Mitgliedstaates unverzüglich zu unterrichten. Bei Entscheidungen nach Absatz 2 sind die Gründe für den Aufschub anzugeben; die zu erwartende Dauer des Aufschubs soll angegeben werden. § 91b Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 91f

Rückgriff auf andere Ermittlungsmaßnahmen

(1) Steht eine weniger einschneidende Ermittlungsmaßnahme als die in dem Ersuchen nach § 91d Absatz 1 angegebene zur Verfügung, ist auf erstere zurückzugreifen, wenn mit dieser das gleiche Ergebnis erzielt werden kann wie mit der in dem Ersuchen angegebenen Ermittlungsmaßnahme.

(2) Auf eine andere als die in dem Ersuchen nach § 91d Absatz 1 angegebene Ermittlungsmaßnahme ist zurückzugreifen, wenn die angegebene Ermittlungsmaßnahme

1. im deutschen Recht nicht vorgesehen ist oder
2. in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht zur Verfügung stünde.

(3) Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 sind zu begründen.

(4) Vor einem Rückgriff auf eine andere Ermittlungsmaßnahme nach den Absätzen 1 oder 2 ist die zuständige Stelle des ersuchenden Mitgliedstaates unverzüglich zu unterrichten. § 91b Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Gibt es im Fall von Absatz 2 keine andere Ermittlungsmaßnahme, mit der das gleiche Ergebnis erzielt werden kann wie mit der im Ersuchen nach § 91d Absatz 1 angegebene Ermittlungsmaßnahme, ist der zuständigen Stelle des ersuchenden Mitgliedstaates unverzüglich mitzuteilen, dass es nicht möglich war, die erbetene Unterstützung zu leisten. § 91b Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 91g

Fristen

(1) Über die Bewilligung der Rechtshilfe soll unverzüglich, spätestens aber 30 Tage nach Eingang des Ersuchens bei der zuständigen Stelle entschieden werden. Über die Bewilligung von Ersuchen um eine Sicherstellung von Beweismitteln soll unverzüglich und soweit möglich innerhalb von 24 Stunden nach Eingang des Ersuchens entschieden werden.

(2) Wenn kein Grund für einen Aufschub nach § 91e Absatz 2 vorliegt oder die Beweismittel, um die ersucht wird, sich nicht bereits im behördlichen Besitz befinden, soll die Ermittlungsmaßnahme unverzüglich, spätestens aber 90 Tage nach Bewilligung durchgeführt werden.

(3) Besonderen Wünschen der zuständigen Stelle des ersuchenden Mitgliedstaates, die darin bestehen, dass kürzere als die in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Fristen einzuhalten oder dass die Ermittlungsmaßnahmen zu einem bestimmten Zeitpunkt durchzuführen sind, ist möglichst weitgehend zu entsprechen.

(4) Können die Frist nach Absatz 1 Satz 1 oder besondere Wünsche nach Absatz 3 aus praktischen Gründen nicht eingehalten werden, ist die zuständige Stelle des ersuchenden Mitgliedstaates unverzüglich zu unterrichten. Dabei sind die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben. § 91d Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist nach Absatz 1 Satz 1 kann um höchstens 30 Tage verlängert werden.

(5) Kann die Frist nach Absatz 2 aus praktischen Gründen nicht eingehalten werden, ist die zuständige Stelle des ersuchenden Mitgliedstaates unverzüglich zu unterrichten. Dabei sind die Gründe für die Verzögerung anzugeben. § 91d Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Mit der zuständigen Stelle des ersuchenden Mitgliedstaates ist der geeignete Zeitpunkt für die Durchführung der Ermittlungshandlung abzustimmen.

(6) Sind Ersuchen auf eine grenzüberschreitende Überwachung des Telekommunikationsverkehrs gerichtet, ohne dass für die Durchführung der Überwachung die technische Hilfe der Bundesrepublik Deutschland benötigt wird, und würde die Ermittlungsmaßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht genehmigt, ist der zuständigen Stelle des ersuchenden Mitgliedstaates unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 96 Stunden nach Eingang des Ersuchens mitzuteilen, dass

1. die Überwachung nicht durchgeführt werden kann oder zu beenden ist und
2. Erkenntnisse, die bereits gesammelt wurden, während sich die überwachte Person im Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland befand, nicht oder nur unter Bedingungen verwendet werden dürfen; die Bedingungen und ihre Gründe sind mitzuteilen.

§ 91d Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 91h

Erledigung des Ersuchens

(1) Liegen die Voraussetzungen für die Leistung der Rechtshilfe vor, ist das Ersuchen nach § 91d Absatz 1 nach denselben Vorschriften auszuführen, die gelten würden, wenn das Ersuchen von einer deutschen Stelle gestellt worden wäre; dies gilt auch für Zwangsmaßnahmen, die bei der Erledigung des Ersuchens notwendig werden.

(2) Soweit die Richtlinie Europäische Ermittlungsanordnung nicht etwas anderes bestimmt und wesentliche Grundsätze der deutschen Rechtsordnung nicht entgegenstehen,

1. sind besondere Formvorschriften oder Verfahrensvorschriften, die in dem Ersuchen nach § 91d Absatz 1 angegeben wurden, einzuhalten und

2. ist Bitten um Teilnahme von Behörden des ersuchenden Mitgliedstaates an einer Amtshandlung zu entsprechen.

Können besondere Formvorschriften oder Verfahrensvorschriften nach Satz 1 Nummer 1 nicht eingehalten werden oder kann Bitten nach Satz 1 Nummer 2 nicht entsprechen werden, ist die zuständige Stelle des ersuchenden Mitgliedstaates unverzüglich zu unterrichten; § 91d Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Audiovisuelle Vernehmungen gemäß § 61c werden unter der Leitung der zuständigen Stelle und auf der Grundlage des Rechts des ersuchenden Mitgliedstaates durchgeführt. Die zuständige deutsche Stelle nimmt an der Vernehmung teil, stellt die Identität der zu vernehmenden Person fest und achtet auf die Einhaltung der wesentlichen Grundsätze der deutschen Rechtsordnung. Beschuldigte sind bei Beginn der Vernehmung über die Rechte zu belehren, die ihnen nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaates und nach deutschem Verfahrensrecht zustehen. Zeugen und Sachverständige sind über die Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechte zu belehren, die ihnen nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaates und nach deutschem Verfahrensrecht zustehen.

(4) Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gilt entsprechend für die telefonische Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen.

§ 91i

Rechtsbehelfe; Aufschub der Übermittlung von Beweismitteln

(1) Erfolgt eine Vorlage nach § 61 Absatz 1 Satz 1 oder wird ein Antrag nach § 61 Absatz 1 Satz 2 gestellt, überprüft das Oberlandesgericht auf Antrag auch Entscheidungen nach § 91e Absatz 3 und nach § 91f Absatz 1 und 2. Wenn Entscheidungen nach § 91e Absatz 3 ermessensfehlerhaft sind, stellt das Gericht dies fest, hebt die Entscheidungen insoweit auf und reicht die Akten zur erneuten Entscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zurück; andernfalls stellt das Gericht fest, dass die Entscheidungen ermessensfehlerfrei sind.

(2) Die Übermittlung von Beweismitteln an den ersuchenden Mitgliedstaat kann ausgesetzt werden, bis über einen Rechtsbehelf entschieden worden ist, der eingelegt wurde

1. in dem ersuchenden Mitgliedstaat gegen den Erlass der Europäischen Ermittlungsanordnung oder
2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(3) Über Rechtsbehelfe gemäß Absatz 2 Nummer 2 ist die zuständige Stelle des ersuchenden Mitgliedstaates zu unterrichten; § 91d Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 91j

Ausgehende Ersuchen

(1) Für ausgehende Ersuchen ist das in Anhang A oder in Anhang C der Richtlinie Europäische Ermittlungsanordnung wiedergegebene Formblatt in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(2) Wird ein Ersuchen in einem Verfahren nach § 1 Absatz 2 von einer Verwaltungsbehörde gestellt, ist das Ersuchen vor der Übermittlung an den ersuchten Mitgliedstaat der Staatsanwaltschaft zur Bestätigung unter Abschnitt L des Formblattes aus Anhang A der Richtlinie Europäische Ermittlungsanordnung vorzulegen. Örtlich zuständig ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dessen Bezirk die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat. Die Länder können die Zuständigkeit nach Satz 1 einem Gericht zuweisen oder die örtliche Zuständigkeit nach Satz 2 abweichend regeln.

(3) Die Bestätigung nach Absatz 2 erfolgt, nachdem die Staatsanwaltschaft oder das nach Absatz 2 Satz 3 bestimmte Gericht festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für den Erlass des Ersuchens vorliegen, insbesondere dass

1. das Ersuchen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht und
2. die in dem Ersuchen angegebene Ermittlungsmaßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall unter denselben Bedingungen angeordnet werden könnte.

(4) Ist in einem Verfahren nach § 1 Absatz 2 die Anordnung einer Maßnahme dem Richter vorbehalten, kann die Bestätigung nach den Absätzen 2 und 3 auch durch das insoweit befassete Gericht erfolgen, wenn die Länder dies vorsehen.

(5) § 69 gilt mit der Maßgabe, dass die vorübergehende Überstellung auch zu anderen als den dort genannten Ermittlungsmaßnahmen erfolgen kann. § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 findet in Verbindung mit § 69 Absatz 3 oder § 70 Satz 1 keine Anwendung, wenn die betroffene Person in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes oder des ersuchten Mitgliedstaates überstellt wurde und diesen Geltungsbereich innerhalb von 15 aufeinander folgenden Tagen, nachdem ihre Anwesenheit von den dort jeweils zuständigen Stellen nicht mehr verlangt wird, nicht verlassen hat, obwohl sie dazu die Möglichkeit hatte, oder nach Verlassen in ihn zurückgekehrt ist.“

4. Der bisherige Abschnitt 2 wird Abschnitt 3.
5. Nach § 92c wird folgender § 92d eingefügt:

„§ 92d

Örtliche Zuständigkeit für Ersuchen um Überwachung des Telekommunikationsverkehrs ohne technische Hilfe; Verordnungsermächtigung

(1) Örtlich zuständig für Ersuchen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die auf eine grenzüberschreitende Überwachung des Telekommunikationsverkehrs gerichtet sind, ohne dass für die Durchführung der Überwachung die technische Hilfe der Bundesrepublik Deutschland benötigt wird, ist

1. für Ersuchen aus der Französischen Republik, dem Königreich Spanien und der Portugiesischen Republik das zuständige Gericht am Sitz der Landesregierung von Baden-Württemberg;
2. für Ersuchen aus der Italienischen Republik, der Republik Kroatien, der Republik Malta, der Republik Österreich und der Republik Slowenien das zuständige Gericht am Sitz der Landesregierung des Freistaats Bayern;

3. für Ersuchen aus der Republik Estland, der Republik Lettland und der Republik Litauen das zuständige Gericht am Sitz des Senats von Berlin;
4. für Ersuchen aus der Republik Polen das zuständige Gericht am Sitz der Landesregierung von Brandenburg;
5. für Ersuchen aus Irland das zuständige Gericht am Sitz des Senats der Freien Hansestadt Bremen;
6. für Ersuchen aus dem Königreich Schweden das zuständige Gericht am Sitz des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg;
7. für Ersuchen aus der Republik Bulgarien und aus Rumänien das zuständige Gericht am Sitz der Landesregierung von Hessen;
8. für Ersuchen aus der Republik Finnland das zuständige Gericht am Sitz der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern;
9. für Ersuchen aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland das zuständige Gericht am Sitz der Landesregierung von Niedersachsen;
10. für Ersuchen aus dem Königreich der Niederlande das zuständige Gericht am Sitz der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen;
11. für Ersuchen aus dem Königreich Belgien das zuständige Gericht am Sitz der Landesregierung von Rheinland-Pfalz;
12. für Ersuchen aus dem Großherzogtum Luxemburg das zuständige Gericht am Sitz der Landesregierung des Saarlandes;
13. für Ersuchen aus der Slowakischen Republik und der Tschechischen Republik das zuständige Gericht am Sitz der Landesregierung des Freistaats Sachsen;
14. für Ersuchen aus Ungarn das zuständige Gericht am Sitz der Landesregierung von Sachsen-Anhalt;
15. für Ersuchen aus dem Königreich Dänemark das zuständige Gericht am Sitz der Landesregierung von Schleswig-Holstein;
16. für Ersuchen aus der Hellenischen Republik und der Republik Zypern das zuständige Gericht am Sitz der Landesregierung des Freistaats Thüringen.

(2) Die Landesregierungen können die örtliche Zuständigkeit durch Rechtsverordnung abweichend regeln. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

6. § 97 wird aufgehoben.
7. Nach § 98b werden die folgenden §§ 98c bis 98e eingefügt:

„§ 98c

Übergangsvorschrift für Ersuchen um sonstige Rechtshilfe

Abschnitt 2 des Zehnten Teils ist nicht anzuwenden auf Ersuchen, die vor dem 22. Mai 2017 bei der für die Bewilligung zuständigen Stelle eingegangen sind.

§ 98d

Gleichstellung von ausländischen mit inländischen Amtsträgern bei Amtshandlungen in der Bundesrepublik Deutschland

Richter und sonstige Amtsträger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die bei Amtshandlungen nach Abschnitt 2 des Zehnten Teils in dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland anwesend sind, stehen für die Dauer ihrer Anwesenheit in Bezug auf Straftaten, die sie selbst begehen oder die zu ihrem Nachteil oder ihnen gegenüber begangen werden, deutschen Richtern oder sonstigen deutschen Amtsträgern gleich.

§ 98e

Ausgleich von Schäden

(1) Ersetzt ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Schaden, den deutsche Richter oder sonstige deutsche Amtsträger bei Amtshandlungen nach Abschnitt 2 des Zehnten Teils in dem Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaates verursachen, gegenüber der geschädigten Person oder gegenüber einer Person, die der geschädigten Person in ihren Rechten nachfolgt, so kann er von der Bundesrepublik Deutschland Ausgleich des Geleisteten verlangen.

(2) Schäden, die Richter oder sonstige Amtsträger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union bei Amtshandlungen nach Abschnitt 2 des Zehnten Teils in dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland verursachen, werden von dem zuständigen Träger der deutschen öffentlichen Gewalt so ersetzt, wie sie nach deutschem Recht zu ersetzen wären, wenn deutsche Richter oder sonstige deutsche Amtsträger die Schäden verursacht hätten.“

Artikel 2

Einschränkung von Grundrechten

Durch Artikel 1 Nummer 3 dieses Gesetzes werden die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 22. Mai 2017 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Entwurf dient dazu, die Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (ABl. L 130 vom 1.5.2014, S. 1; L 143 vom 9.6.2015, S. 16; im Folgenden: RL EEA) umzusetzen. Die RL EEA schafft auf der Grundlage des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung Regelungen für die justizielle strafrechtliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Bereich der grenzüberschreitenden Beweiserhebung.

Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von justiziellen Entscheidungen in Strafsachen innerhalb der Europäischen Union geht auf die Sondertagung des Europäischen Rates vom Oktober 1999 im finnischen Tampere zurück und wurde seitdem stetig ausgebaut. Mit Artikel 82 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) wurde der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung ausdrücklich im Primärrecht der Union verankert. Auf diese Rechtsgrundlage stützt sich die RL EEA.

Eine umfassende Darstellung der bisherigen Rechtsakte der gegenseitigen Anerkennung im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen findet sich in der Gesetzesbegründung zum Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Bundestagsdrucksache 18/4894, S. 12 f.). Zu den umgesetzten Rahmenbeschlüssen, die im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Beweissicherung und Beweiserhebung eine Rolle spielen, zählt insbesondere der Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juni 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union (ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 45, im Folgenden: Rb Sicherstellung).

Die europäischen Rechtsinstrumente, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung basieren, unterscheiden sich von denen der klassischen Rechtshilfe im Ansatz durch ein höheres Maß an Kooperationsverpflichtung. Ein außenpolitisches Ermessen dazu, ob ein eingehendes Ersuchen zu bewilligen ist, soll es im Prinzip nicht mehr geben. Die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union kann nur noch abgelehnt werden, wenn einer der in dem jeweiligen Rechtsinstrument ausdrücklich geregelten Zurückweisungsgründe eingreift.

Trotz dieses rechtssystematischen Unterschieds führt allerdings die tatsächliche Ausgestaltung der RL EEA dazu, dass die grenzüberschreitende Beweiserhebung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch künftig in weiten Teilen den bisherigen Regeln der klassischen Rechtshilfe folgt. Während der ursprüngliche Entwurf der RL EEA nur noch sehr eingeschränkte Zurückweisungsmöglichkeiten vorsah, wurde der Richtlinienentwurf im Laufe der Verhandlungen so überarbeitet, dass der Vollstreckungsstaat im Ergebnis über einen ähnlich weiten Entscheidungsspielraum verfügt wie in der klassischen Rechtshilfe. Damit kann für die Umsetzung der RL EEA weitreichend auf die bisher in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtshilferechtlichen Regeln und Strukturen zurückgegriffen werden.

Rechtliche Anpassungen in dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) sind aber erforderlich, wo die neuen europarechtlichen Vorgaben zu Abweichungen von dem bisherigen System führen. Dies ist insbesondere der Fall, soweit die Möglichkeiten zu einer Versagung der strafrechtlichen Zusammenarbeit für die Bundesrepublik Deutschland begrenzter sind als bislang. Umsetzungsbedarf besteht auch, wenn ein be-

sonderer Schutzgedanke zum Tragen kommt. Dies gilt etwa bezüglich der sogenannten Territorialitätsklausel, also dem allgemeinen Zurückweisungsgrund aus Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e der RL EEA. Darüber hinaus soll den Verfahrensneuerungen, auf die der europäische Gesetzgeber erkennbar besonderen Wert gelegt hat, durch eine Umsetzung im IRG Rechnung getragen werden. Hierzu gehören die Verwendung von Formularen, die Einhaltung bestimmter Fristen und die erhöhten Anforderungen an die Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten. Hierzu gehört aber auch das Verfahren nach Artikel 10 der RL EEA, das faktisch wie ein Zurückweisungsgrund wirkt. Der Entwurf verfolgt zudem den Ansatz, alle Zurückweisungsgründe der RL EEA ausdrücklich im Gesetz umzusetzen, selbst wenn sie im Ergebnis dem bisherigen § 59 Absatz 3 IRG entsprechen. Die kompakte Darstellung sämtlicher Zurückweisungsmöglichkeiten im IRG erleichtert der Rechtspraxis die Handhabung der europarechtlichen Vorgaben und gewährleistet die Funktionalität des Systems. Zudem wird dadurch das Verfahren nach der RL EEA für Personen, die von einer grenzüberschreitenden Ermittlungsmaßnahme betroffen sind, transparenter.

Ergänzend zu den gesetzlichen Anpassungen werden die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) angepasst. Dort sollen auch die künftig von der Rechtspraxis zu verwendenden Formulare wiedergegeben werden.

II. Entstehungsgeschichte der RL EEA

Die grenzüberschreitende Beweiserhebung innerhalb der Europäischen Union ist bislang noch maßgeblich durch die Regeln der klassischen Rechtshilfe geprägt. Zu den praxisrelevanten Rechtsgrundlagen zählt das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1964 II S. 1369, 1386; 1976 II S. 1799; im Folgenden: EuRhÜbk) mit seinen beiden Zusatzprotokollen (BGBl. 1990 II S. 124, 125 und BGBl. 2014 II S. 1038, 1039), soweit von den Vertragsstaaten ratifiziert. Darüber hinaus spielt insbesondere das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 29. Mai 2000 (BGBl. 2005 II S. 650, 651; im Folgenden: EU-RhÜbk) und dem zugehörigen Zusatzprotokoll (BGBl. 2005 II S. 661, 662 – im Folgenden: ZP-EU-RhÜbk) eine wichtige praktische Rolle, soweit diese von den Mitgliedstaaten ratifiziert wurden. Bereits vor der Schaffung der RL EEA existierten aber auch Rechtsinstrumente der Europäischen Union, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung beruhen und Regelungen zur grenzüberschreitenden Beweiserhebung vorsehen. Ein einheitliches und umfassendes System gibt es insoweit aber bisher nicht. So ist der Anwendungsbereich des Rb Sicherstellung auf die bloße Sicherstellung eines Beweismittels begrenzt. Die Herausgabe des Beweismittels richtet sich nach den sonstigen rechtshilferechtlichen Verfahren, bedarf also eines gesonderten Ersuchens. Auch der Rahmenbeschluss 2008/978/JI des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Europäische Beweisanordnung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafsachen (ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 72; im Folgenden: Rb EBA) deckte lediglich ein begrenztes Spektrum der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen ab. Der Rb EBA, der von der Bundesrepublik Deutschland nicht umgesetzt und zwischenzeitlich aufgehoben worden ist (siehe die Anmerkungen zu Artikel 34 Absatz 2 unter Ziffer IV. dieses Begründungsteils), erfasste nur die Erlangung bereits erhobener Beweismittel, beispielsweise die Übermittlung von Vernehmungsprotokollen, die sich bereits in Behördenbesitz befinden. Sollte zusätzlich um die Erhebung eines Beweises ersucht werden, also beispielsweise um die Durchführung einer Zeugenvernehmung, war dafür auf die Instrumentarien der klassischen Rechtshilfe zurückzugreifen. Die Anwendung des Rb EBA durch die Rechtspraxis war deshalb auch nicht verbindlich vorgeschrieben. Trotzdem führte der begrenzte Anwendungsbereich von Anfang an zu Akzeptanzproblemen bei einer Reihe von Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Bereits während der Verhandlungen zum Rb EBA wurde erwogen, ein Rechtsinstrument auf der Grundlage des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung zu schaffen, das möglichst den gesamten Bereich der grenzüberschreitenden Beweiserhebung einheitlich regelt.

Die Europäische Kommission begann die Vorarbeiten für ein neues Rechtsinstrument mit dem „Grünbuch zur Erlangung verwertbarer Beweise in Strafsachen aus einem anderen Mitgliedstaat“ vom November 2009 (Ratsdokument 17691/09 COPEN 249). Sodann kündigte die Europäische Kommission in ihrem „Aktionsplan zur Umsetzung des Stockholmer Programms“ vom April 2010 ein neues und umfassendes System für die Beweisgewinnung und Beweisverwertung in grenzüberschreitenden Strafsachen an. Entsprechende Regelungsvorschläge wurden für das Jahr 2011 in Aussicht gestellt (siehe Ratsdokument 8895/10 JAI 335 vom 22. April 2010, S. 5 und 19).

Dem kam das Königreich Belgien zuvor, indem es vor Beginn der belgischen Ratspräsidentschaft, die im zweiten Halbjahr 2010 stattfand, den Vorschlag für die RL EEA vorlegte (Vorstellung der Initiative im ABl. C 165 vom 24.6.2010, S. 22). Als Unterstützerstaaten zeichneten die Republik Bulgarien, die Republik Estland, das Königreich Spanien, die Republik Österreich, die Republik Slowenien und das Königreich Schweden. Angesichts dieser mitgliedstaatlichen Initiative stellte die Europäische Kommission ihre Arbeiten zurück. Die Bundesrepublik Deutschland trat der belgischen Initiative nicht als Unterstützer bei, weil der ursprüngliche Textvorschlag aus deutscher Sicht erheblichen Änderungsbedarf aufwies. Auf Bedenken stieß insbesondere der ursprüngliche Ansatz, die Zurückweismöglichkeiten für den Vollstreckungsstaat auf ein Minimum zu beschränken.

Die Verhandlungen zu der RL EEA in der Ratsarbeitsgruppe COPEN begannen im Juli 2010. Im Dezember 2011 erzielte der Rat der Europäischen Union (Justiz und Inneres) eine allgemeine Ausrichtung über weite Teile des Richtlinientextes, siehe Ratsdokument 18918/11 COPEN 369 vom 21. Dezember 2011. Die Bundesrepublik Deutschland konnte die Allgemeine Ausrichtung mittragen, nachdem es gelungen war, maßgebliche Verbesserungen am Text der Richtlinie durchzusetzen. Der sich anschließende Trilog wurde Anfang des Jahres 2012 begonnen, dann aber von Seiten des Europäischen Parlaments im Zuge der sogenannten „Schengen-Blockade“ für mehrere Monate ausgesetzt und erst Ende 2013 abgeschlossen. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter billigte am 3. Dezember 2013 die im Trilog ausgehandelte Textfassung der RL EEA. Zugleich wurden auch die Teile des Richtlinientextes, die nicht Teil der Allgemeinen Ausrichtung vom Dezember 2011 waren, angenommen (siehe Ratsdokument 16674/13 COPEN 214 vom 29. November 2013). Nach der Überarbeitung durch die Sprachjuristen und endgültiger Annahme durch den Europäischen Rat am 14. März 2014 wurde die RL EEA im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. L 130 vom 1.5.2014, S. 1). Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union müssen bis zum 22. Mai 2017 die erforderlichen Umsetzungsarbeiten vornehmen.

III. Allgemeines zum Inhalt der RL EEA und zum Verfahren

Ein Ziel der RL EEA ist es nach Erwägungsgrund 8, im Bereich der grenzüberschreitenden Beweiserhebung das bisherige Nebeneinander verschiedener Rechtsinstrumente abzubauen. Vom Anwendungsbereich erfasst werden grundsätzlich alle Arten von grenzüberschreitenden Ermittlungsmaßnahmen. Ausnahmen bilden nach Artikel 3 der RL EEA die sogenannten Gemeinsamen Ermittlungsgruppen, die grenzüberschreitenden Observationen (siehe Erwägungsgrund 9 der RL EEA) und telefonische Beschuldigtenvernehmungen (Umkehrschluss aus Artikel 25 Absatz 2 der RL EEA). Im Rechtshilfeverkehr zwischen den Mitgliedstaaten, die die RL EEA anwenden – dies sind alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Irland und dem Königreich Dänemark, siehe die Erwägungsgründe 44 und 45 – werden die korrespondierenden Vorschriften des EU-RhÜbk nebst Zusatzprotokoll und des Rb Sicherstellung ersetzt. Gleiches gilt für den Rb EBA, siehe die Anmerkungen zu Artikel 34 Absatz 2 unter Ziffer IV.

Darüber hinaus zielt die RL EEA auf eine Vereinfachung und Beschleunigung der grenzüberschreitenden Beweiserhebung innerhalb der Europäischen Union ab. Vorgesehen ist ein einheitliches Verfahren unter Vorgabe von Fristen und unter Verwendung von Formu-

laren. Besondere Bedeutung kommt einer verstärkten Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden des Anordnungsstaates und des Vollstreckungsstaates zu. Dies soll nicht nur die Arbeit der nationalen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte erleichtern. Vielmehr erhebt die RL EEA den Anspruch, auch zugunsten von verdächtigen oder beschuldigten Personen (für die das deutsche Strafverfahrensrecht den einheitlichen Begriff des Beschuldigten verwendet) zu wirken. Diese haben regelmäßig an einer zügigen Erhebung von entlastenden Beweisen durch die zuständigen Behörden besonderes Interesse. Artikel 1 Absatz 3 der RL EEA sieht insoweit ausdrücklich vor, dass die Initiative für eine Europäische Ermittlungsanordnung (im Folgenden: EEA) auch von Beschuldigten oder ihren Verteidigerinnen und Verteidigern (in Übereinstimmung mit der eingeführten Terminologie des IRG wird nachfolgend von „Beistand“ gesprochen) ausgehen kann, wenn dies im nationalen Recht vorgesehen ist. In der Bundesrepublik Deutschland ist dies gemäß der Strafprozessordnung (StPO) der Fall, siehe die Anmerkungen zu Artikel 1 Absatz 3 unter Ziffer IV.

Das Verfahren nach der RL EEA stellt sich im Grundsatz wie folgt dar:

Im Rahmen des Anwendungsbereichs erlässt die zuständige (Justiz)Behörde des Anordnungsstaates unter Beachtung der erforderlichen Voraussetzungen sowie unter Verwendung des vorgesehenen Formblatts eine EEA. Sollen mehrere Ermittlungsmaßnahmen, die sich jeweils im Anwendungsbereich der RL EEA bewegen, beantragt oder sollen Maßnahmen gegen mehrere Personen ergriffen werden, kann hierfür ein einziges Formblatt Verwendung finden, es müssen also nicht mehrere EEAs erlassen werden, siehe Abschnitt C und E des Anhangs A der RL EEA („Durchzuführende Ermittlungsmaßnahme(n)“, „von der Ermittlung betroffenen natürlichen oder juristischen Person(en)“).

Die Frage, ob Formblättern zusätzlich die zugrundeliegenden Verfahrensunterlagen, beispielsweise Ersuchen um Herausgabe richterlicher Beschlüsse, beizufügen sind, regelt die RL EEA nicht ausdrücklich. Bei eingehenden Ersuchen wird § 66 Absatz 2 Nummer 2 IRG richtlinienkonform dahin auszulegen sein, dass die zusätzliche Vorlage von Beschlagnahmeanordnungen oder von Ersatzerklärungen grundsätzlich nicht erforderlich ist. Dies schließt jedoch nicht aus, dass für eine gegebenenfalls notwendige weitere Prüfung, etwa der Verhältnismäßigkeit im Zuge von § 91b Absatz 3 IRG in der Entwurfsfassung (IRG-E), richterliche Beschlüsse angefordert werden können. Ausgehenden Ersuchen um Herausgabe können weiterhin richterliche Beschlüsse beigefügt werden, um die Erledigung des Ersuchens zu befördern, vgl. Nummer 114 Absatz 2 und Muster 28 der RiVAST.

Darüber hinaus bleibt es auch künftig möglich, etwaig erforderliche umfassende Sachverhaltsdarstellungen als gesonderte Dokumente beizufügen und hierauf unter Abschnitt G Nummer 1 des Formblatts aus Anhang A der RL EEA hinzuweisen.

Die zuständigen Behörden im Vollstreckungsstaat sind grundsätzlich verpflichtet, die EEA innerhalb von bestimmten Fristen (Artikel 12) und unter Beachtung der von der Anordnungsbehörde erbetenen Verfahrens- und Formvorschriften (Artikel 9 Absatz 2) anzuerkennen und zu vollstrecken, sofern die RL EEA keine Zurückweisung ermöglicht. Andere Zurückweisungsmöglichkeiten als die, die in der RL EEA ausdrücklich zugelassen sind, darf der Vollstreckungsstaat nicht geltend machen. Die Zurückweisungsmöglichkeiten der RL EEA werden im nationalen Recht entweder als zwingende Zulässigkeitsvoraussetzung (§ 91b IRG-E) oder als fakultatives Bewilligungshindernis (§ 91c IRG-E) oder als Verfahren nach § 91f IRG-E umgesetzt. Die Vollstreckung erfolgt in derselben Weise und nach demselben Verfahren, als wenn die in der EEA bezeichnete Ermittlungsmaßnahme von einer Behörde des Vollstreckungsstaates angeordnet worden wäre (Artikel 9 Absatz 1). Artikel 2 Buchstabe d Satz 2 der RL EEA stellt ausdrücklich klar, dass gegebenenfalls eine richterliche Entscheidung im Vollstreckungsstaat herbeizuführen ist, sofern dies nach dessen nationalem Recht vorgesehen ist. Ist die Bundesrepublik Deutschland Vollstreckungsstaat, verbleibt es also bei den nationalen Richtervorbehalten, die in dem deutschen Verfahrensrecht für bestimmte Ermittlungsmaßnahmen vorgesehen sind.

Greift ein allgemeiner Zurückweisungsgrund nach Artikel 11 oder ein besonderer Zurückweisungsgrund nach den Artikeln 22 ff. RL EEA ein, kann der Vollstreckungsstaat die Anerkennung oder die Vollstreckung einer EEA versagen. Darüber hinaus kann der Vollstreckungsstaat unter bestimmten Umständen auf eine andere als die in der EEA angegebene Ermittlungshandlung zurückgreifen (Artikel 10) oder die Anerkennung und Vollstreckung aufschieben (Artikel 15). Die Möglichkeit, die Rechtshilfe mit Bedingungen zu versehen, wird durch die RL EEA nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Zwar ließe sich vertreten, dass der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, auf dem die RL EEA basiert, seiner Natur nach „bedingungsfeindlich“ ist. Daraus würde sich ergeben, dass Bedingungen nur noch dann zulässig sind, wenn sie in der RL EEA ausdrücklich zugelassen sind. Dieser Ansatz würde aber dazu führen, dass die strafrechtliche Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sogar weniger flexibel ausgestaltet wäre als die Zusammenarbeit mit Drittstaaten, wo eine Zurückweisung von Ersuchen durch das Stellen von Bedingungen abgewendet werden kann. Jedenfalls dort, wo dem ersuchten Mitgliedstaat ein Zurückweisungsgrund zur Verfügung steht, dürfte es deshalb dem Geist der RL EEA entsprechen, dass statt einer Zurückweisung die Rechtshilfe unter Bedingungen gewährt werden kann. Dies stellt ein Entgegenkommen des ersuchten Mitgliedstaates dar und liegt damit grundsätzlich im Interesse des ersuchenden Mitgliedstaates. Entsprechend dem Gedanken aus Artikel 10 Absatz 4, Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 16 Absatz 3 der RL EEA sollte aber zunächst eine Konsultation der Anordnungsbehörde erfolgen und möglichst einvernehmlich geklärt werden, ob sich eine Zurückweisung der EEA durch Bedingungen vermeiden lässt. Hierzu kann gegebenenfalls eine Klarstellung in den RiVAST erfolgen.

Wird die EEA anerkannt und vollstreckt, sind erlangte Beweismittel vom Vollstreckungsstaat grundsätzlich unverzüglich an den Anordnungsstaat zu übermitteln (Artikel 13 Absatz 1). Ist im Vollstreckungsstaat ein Rechtsbehelf anhängig, kann – in bestimmten Fällen: muss – die Übermittlung der Beweismittel an den Anordnungsstaat aufgeschoben werden (Artikel 13 Absatz 2). In Bezug auf die in der EEA bezeichneten Ermittlungsmaßnahmen stehen die Rechtsbehelfe zur Verfügung, die in der nationalen Rechtsordnung des jeweiligen Vollstreckungsstaates für einen vergleichbaren innerstaatlichen Fall vorgesehen sind. Die Gründe für die Anordnung einer EEA können, da dies dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung entspricht, lediglich im Anordnungsstaat angefochten werden (Artikel 14 Absatz 1 und 2).

Die RL EEA macht über die generalisierenden Definitionen der Anordnungsbehörde und der Vollstreckungsbehörde in Artikel 2 Buchstabe c und d hinaus keine Vorgaben dazu, welche Behörden in den jeweiligen Mitgliedstaaten konkret für die Anordnung oder die Anerkennung und Vollstreckung zuständig sind. Für die Bundesrepublik Deutschland verbleibt es insoweit grundsätzlich bei den bisherigen Zuständigkeiten, die sich für den Bereich der sonstigen Rechtshilfe aus § 74 Absatz 2 IRG in Verbindung mit der Zuständigkeitsvereinbarung vom 28. April 2004 (BAnz. S. 11494; im Folgenden: Zuständigkeitsvereinbarung 2004) und mit weiteren speziellen Zuständigkeitszuweisungen auf der Ebene von Bund und Ländern ergeben. Damit liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung und die Erledigung von eingehenden EEAs vor allem bei den Ländern, siehe auch die Anmerkungen zu Artikel 2 unter Ziffer IV.

IV. Zu den einzelnen Vorschriften der RL EEA

Zu Kapitel I (Die Europäische Ermittlungsanordnung)

Artikel 1 enthält grundlegende Bestimmungen zu der EEA.

In Absatz 1 Satz 1 wird die EEA als eine Entscheidung definiert, die von einer Justizbehörde zur grenzüberschreitenden Durchführung spezifischer Ermittlungsmaßnahmen zwecks Beweiserlangung erlassen oder bestätigt („validiert“) wird. Während in der deut-

schen Textfassung von einer „gerichtlichen Entscheidung“ gesprochen wird, verwendet der englische Text die Formulierung „judicial decision“ im Sinne einer bloßen „justiziellen Entscheidung“. Letzteres ist jedenfalls im Kontext der RL EEA mit Blick darauf zutreffend, dass gemäß Artikel 2 Buchstabe c Ziffer i und ii der RL EEA auch Staatsanwälte eine EEA erlassen oder bestätigen können.

Nach Absatz 1 Satz 2 kann eine EEA auch in Bezug auf Beweismittel erlassen werden, die sich bereits im Besitz der zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaates befinden. Diese Klarstellung erfolgt insbesondere mit Blick auf den Rb EBA, der durch die RL EEA ersetzt wird (siehe dazu unter Ziffer II.).

Absatz 2 verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, eine EEA nach dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung und gemäß der RL EEA zu vollstrecken. Dieser Verpflichtung kommt die Bundesrepublik Deutschland mit der Umsetzung der RL EEA in das nationale Recht nach, siehe die §§ 91a ff. IRG-E.

Nach Absatz 3 kann eine EEA von Beschuldigten oder ihrem Beistand beantragt werden, wenn und soweit dies im nationalen Strafverfahrensrecht vorgesehen ist. Die Regelung zielt nicht auf eine Rechtsharmonisierung, sondern stellt ausdrücklich auf die nationalen Verfahrensvorschriften ab. Die StPO sieht entsprechende Möglichkeiten vor. Im Ermittlungs- und Zwischenverfahren können Beschuldigte oder ihr Beistand die grenzüberschreitende Erhebung bestimmter Beweise anregen, §§ 136 Absatz 1 Satz 3, 166 StPO. Im Strafprozess können entsprechende Beweisanträge gestellt werden, § 244 Absätze 3 bis 6 StPO. Umsetzungsbedarf besteht nicht.

Absatz 4 enthält eine Grundrechte- und Rechtsbindungsklausel, die bereits aus anderen europäischen Rechtsinstrumenten der gegenseitigen Anerkennung bekannt ist. Neu gegenüber den Vorläufervorschriften ist allerdings der Einschub, mit dem die Verteidigungsrechte von beschuldigten Personen ausdrücklich hervorgehoben werden. Damit ist keine inhaltliche Abweichung von den bisherigen Klauseln verbunden, vielmehr erfolgte insoweit lediglich eine klarstellende Ergänzung. Umsetzungsbedarf besteht bezüglich der gesamten Grundrechteklausel nicht; sie findet bereits in § 73 Satz 2 IRG ihre Entsprechung.

Artikel 2 enthält, anders als es die Überschrift vermuten lässt, nicht ausschließlich Definitionen, sondern zum Teil auch materiell-rechtliche Regelungen.

Die Definitionen in den Buchstaben a und b von Artikel 2 zu den Begriffen „Anordnungsstaat“ und „Vollstreckungsstaat“ sind selbsterklärend.

Buchstabe c enthält die Definition der Anordnungsbehörde. Erfasst werden zunächst Gerichte und justizielle Behörden, nämlich die zuständigen Richterinnen und Richter, Gerichte, Ermittlungsrichterinnen und Ermittlungsrichter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (Ziffer i). Darüber hinaus können auch andere vom Anordnungsstaat benannte Stellen Anordnungsbehörde im Sinne der Norm sein, wenn sie im Einzelfall nach dem Recht des Anordnungsstaates für die Beweiserhebung zuständig sind (Ziffer ii Satz 1). Hierzu hat jeder Mitgliedstaat der Europäischen Kommission gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a der RL EEA eine Mitteilung zu machen.

Erfolgt allerdings eine Anordnung der EEA durch eine andere Stelle im Sinne von Ziffer ii, ist zusätzlich eine Bestätigung („Validierung“) durch ein Gericht oder eine Justizbehörde gemäß Ziffer i erforderlich, bevor die EEA in den Vollstreckungsstaat übermittelt werden kann. Es ist zu bestätigen, dass die EEA in Übereinstimmung mit den Vorschriften der RL EEA erlassen wurde und dass insbesondere die Voraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 1 der RL EEA erfüllt sind (Ziffer ii Satz 2). Wenn die EEA durch ein Gericht oder eine Justizbehörde bestätigt wurde, können das Gericht oder die Justizbehörde auch selbst als Anordnungsbehörde betrachtet werden und damit im weiteren Verfahren der Ansprechpartner für die Vollstreckungsbehörde sein (Ziffer ii Satz 3).

Die Bundesrepublik Deutschland wird im Benehmen mit den Landesjustizverwaltungen entscheiden, welche nationalen Stellen nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a der RL EEA zu benennen sind. Voraussichtlich werden generalisierend jedenfalls die Gerichte, der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA), die Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften und wohl auch Verwaltungsbehörden, die in Straf- und Bußgeldverfahren tätig werden, zu benennen sein. Darüber hinaus besteht inhaltlicher Umsetzungsbedarf mit Blick auf die Verwaltungsbehörden, die „andere Behörden“ im Sinne der RL EEA sind. Hier ist für ausgehende Ersuchen ein Bestätigungsverfahren vorzusehen, siehe § 91j Absatz 2 bis 4 IRG-E. Für eingehende Ersuchen gilt § 91d Absatz 1 IRG-E.

Buchstabe d Satz 1 enthält eine Definition der Vollstreckungsbehörde, die sich an der Bewilligungsbehörde im Verfahren der klassischen Rechtshilfe orientiert. In der Bundesrepublik Deutschland können im Bereich der sonstigen Rechtshilfe die Bewilligungs- und die Vornahmebehörde in der Rechtspraxis identisch sein. Im Rechtshilfeverkehr mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union fallen beide Zuständigkeiten aufgrund der Übertragungen gemäß § 74 Absatz 2 IRG in Verbindung mit den Nummern 1 und 4 der Zuständigkeitsvereinbarung 2004) typischerweise bei den Staatsanwaltschaften zusammen. Auch die zuständigen Vollstreckungsbehörden sind gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a der RL EEA gegenüber der Europäischen Kommission zu benennen. Voraussichtlich werden auch hier generalisierend die vorstehend genannten Stellen zu benennen sein.

Buchstabe d Satz 2 enthält keine Definition, sondern eine inhaltliche Regelung. Danach bleibt es dem Vollstreckungsstaat ungeachtet des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung möglich, für eine Ermittlungsmaßnahme eine richterliche Genehmigung herbeizuführen, wenn dies nach seinem innerstaatlichen Recht vorgesehen ist. Dies entspricht den Regeln der klassischen Rechtshilfe, wonach gerichtliche Entscheidungen erforderlich sind, soweit die jeweils einschlägige Vornahmeermächtigung eine richterliche Anordnung der Maßnahme vorsieht, die zur Erledigung des Ersuchens erforderlich ist. Die Norm wird mit § 91h Absatz 1 IRG-E in das nationale Recht umgesetzt.

Artikel 3 regelt den Anwendungsbereich der RL EEA. Eine Umsetzung erfolgt mit § 91a Absatz 2 IRG-E.

Artikel 4 zählt die Verfahrensarten auf, für die eine EEA erlassen werden kann. Eine inhaltlich vergleichbare Regelung ist bereits aus Artikel 3 EU-RhÜbk bekannt. Der Anwendungsbereich der RL EEA erfasst auch Verfahren, die sich gegen eine juristische Person als Beschuldigte richten. Die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen unterstellt, kann also die Tatsache, dass ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union ein Strafverfahren gegen eine juristische Person führt, nicht zur Zurückweisung einer EEA durch deutsche Stellen führen (vgl. die Denkschrift zu Artikel 3 EU-RhÜbk, Bundestagsdrucksache 15/4233, S. 19). Umsetzungsbedarf besteht nicht. Die Vorschrift entspricht der Definition der strafrechtlichen Angelegenheiten aus den §§ 1 Absatz 2, 59 Absatz 1 IRG, die neben Strafverfahren (einschließlich der Adhäsions- und Gnadensachen) auch Verfahren erfasst, die nach dem deutschen Recht als Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten einzustufen sind.

Artikel 5 Absatz 1 enthält Vorgaben zum erforderlichen Inhalt einer EEA und zur Verwendung des Formblattes aus Anhang A der RL EEA. Die inhaltlichen Angaben müssen nicht im Einzelnen in das nationale Recht übernommen werden, da sie sämtlich in dem Formblatt vorgesehen sind. Das Formblatt lenkt die Aufmerksamkeit der Anordnungsbehörde auf die erforderlichen Angaben und hilft damit sicherzustellen, dass die Vollstreckungsbehörde alle notwendigen Informationen erhält. Die Verwendung des Formblattes wird für ausgehende Ersuchen in § 91j Absatz 1 IRG-E vorgeschrieben. Für eingehende Ersuchen gilt § 91d Absatz 1 IRG-E.

Nach Absatz 2 muss jeder Mitgliedstaat angeben, welche Amtssprache der Europäischen Union neben seiner eigenen bei einer eingehenden EEA akzeptiert wird. Die Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b der RL EEA gegenüber der Europäischen Kommission. Erwägungsgrund 14 „ermutigt“ die Mitgliedstaaten, mindestens eine Sprache außer ihrer eigenen Amtssprache anzugeben, die in der Union häufig verwendet wird. Für die Bundesrepublik Deutschland wird im Benehmen mit den Ländern zu entscheiden sein, ob neben Deutsch auch eine andere Sprache, insbesondere Englisch, akzeptiert werden kann. Erste Einschätzungen der Länder haben ergeben, dass der Verzicht auf eine deutsche Übersetzung bei eingehenden Ersuchen zu einem erhöhten Übersetzungsaufwand durch deutsche Behörden führen könnte, was vor allem angesichts der kurzen Fristen, die die RL EEA für die Anerkennung und Vollstreckung vorsieht, zu erheblichen praktischen Problemen führen könnte.

Absatz 3 verpflichtet die zuständige Behörde des Anordnungsstaates, die erforderlichen Übersetzungen vorzunehmen. Umsetzungsbedarf besteht nicht. Bei eingehenden Ersuchen steht der Anordnungsstaat in der Pflicht. Für ausgehende Ersuchen enthält Nummer 14 Absatz 1 RiVSt bereits eine entsprechende Verpflichtung.

Zu Kapitel II (Verfahren und Schutzgarantien für den Anordnungsstaat)

Artikel 6 legt die Voraussetzungen für den Erlass und die Übermittlung einer EEA fest.

Nach Absatz 1 müssen die folgenden beiden kumulativen Voraussetzungen für den Erlass einer EEA vorliegen: Erstens muss der Erlass der EEA für die Zwecke eines Verfahrens gemäß Artikel 4 der RL EEA erforderlich und verhältnismäßig sein (Buchstabe a). Ob dies der Fall ist, ist von den zuständigen Stellen auch unter Berücksichtigung der Rechte der beschuldigten Personen zu prüfen. Zweitens ist erforderlich, dass die in der EEA angegebene Ermittlungsmaßnahme auch in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall unter denselben Bedingungen hätte angeordnet werden können (Buchstabe b). Damit wird sichergestellt, dass die RL EEA nicht als Rechtsgrundlage für Ermittlungsmaßnahmen herangezogen werden kann, die nach dem innerstaatlichen Recht des Anordnungsstaates nicht zulässig wären. Die Norm vermeidet einen ungewollten Kompetenzzuwachs für die nationalen Strafverfolgungsbehörden.

Im Hinblick auf Ersuchen, die von deutschen Staatsanwaltschaften und Gerichten erlassen werden, besteht kein Umsetzungsbedarf. Das Prüfprogramm aus Artikel 6 Absatz 1 entspricht den allgemeinen Rechtshilferegeln. Für ausgehende Ersuchen sieht das nationale Recht zwar nur wenige Regelungen vor. Im Grundsatz gilt aber, dass Rechtshilfeersuchen zulässig sind, wenn die Maßnahme, um die ersucht werden soll, nach der StPO rechtmäßig ist (siehe Schomburg/Hackner in: Schomburg/Lagodny/Gleiß/Hackner, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 5. Aufl., Vor § 68, Rn. 27, sowie Vogel/Burchard in: Grützner/Pötz/Kreß, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 3. Aufl., § 77 Rn. 38). Die am Rechtshilfeverkehr beteiligte Prüfungsbehörde hat bei ausgehenden Ersuchen sicherzustellen, dass sie gestellt werden dürfen und ordnungsgemäß abgefasst sind, siehe Nummer 7 Absatz 1 Buchstabe b RiVSt. Nummer 25 Absatz 1 Satz 3 RiVSt sieht zudem ausdrücklich vor, dass bei der Stellung von Rechtshilfeersuchen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist.

Für Ersuchen, die von deutschen Verwaltungsbehörden gestellt werden, ist dagegen künftig ein besonderes Bestätigungsverfahren vorzusehen, in dessen Rahmen auch das Prüfprogramm festzulegen ist, siehe § 91j Absatz 2 bis 4 IRG-E.

Absatz 2 sieht vor, dass die Anordnungsbehörde in jedem Einzelfall prüfen muss, ob die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen. Gleiches gilt für die Behörde, die nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer ii eine Validierung der EEA vornimmt, siehe Erwägungsgrund 11 der RL EEA. Zum Umsetzungsbedarf bei ausgehenden Ersuchen siehe die Anmerkungen zu Absatz 1.

Absatz 3 richtet sich an die Vollstreckungsbehörde. Hat diese Grund zu der Annahme, dass die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen für eine EEA nicht vorliegen, hält sie die EEA insbesondere für unverhältnismäßig, kann sie die Anordnungsbehörde kontaktieren und die Bedeutung der EEA erörtern (Satz 1). Die Anordnungsbehörde kann dann die EEA zurücknehmen (Satz 2). Gesetzlicher Umsetzungsbedarf besteht nicht. Nummer 18 RiVAST verpflichtet die zuständige Staatsanwaltschaft oder das zuständige Gericht allgemein, dem ersuchenden Staat Gelegenheit zu geben, das Ersuchen zu ergänzen, wenn der Rechtshilfe ein behebbares Hindernis entgegensteht. Dies kann auch für Fälle relevant werden, in denen Zweifel an der Verhältnismäßigkeit oder Rechtmäßigkeit des Ersuchens bestehen und weitere Auskünfte der ersuchenden Behörde dazu Klarheit verschaffen können. Ergänzend dazu soll eine spezifische Konsultationspflicht für die zuständigen deutschen Stellen in die RiVAST aufgenommen werden.

Artikel 7 enthält Vorgaben für die Übermittlung einer EEA durch die Anordnungsbehörde.

Nach Absatz 1 muss die Übermittlung in einer Form erfolgen, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglicht, die im Vollstreckungsstaat die Feststellung der Echtheit gestatten. Eine vergleichbare Vorschrift ist aus Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 EU-RhÜbk bekannt. In der zugehörigen Denkschrift wird ausgeführt, dass auch Fernkopien oder E-Mails von der Regelung erfasst werden (Bundestagsdrucksache 15/4233, S. 20). Hinsichtlich der Frage, wie ein „Nachweis der Echtheit“ zu führen ist, verzichtet die RL EEA auf die Festsetzung bestimmter Kriterien. Insoweit bleibt es – wie schon nach dem EU-RhÜbk – Aufgabe der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, hierfür Modalitäten festzulegen.

Gesetzlicher Umsetzungsbedarf besteht nicht. Das IRG sieht für die sonstige Rechtshilfe grundsätzlich keine besonderen Formvorschriften vor. Die Verschriftlichung eines Ersuchens, die dem ersuchten Staat die Möglichkeit zur Überprüfung der Echtheit bietet und zugleich auch die Reproduzierbarkeit des Ersuchens gewährleistet, ist aber gängige Praxis, vgl. Nummer 8 ff. RiVAST. Nummer 27 Absatz 1 Satz 1 RiVAST sieht für ausgehende Ersuchen grundsätzlich eine Übermittlung im Original vor. Nummer 10 Absatz 3 RiVAST lässt allerdings in Eilfällen und soweit dies für die Erledigung eingehender und für die Übermittlung ausgehender Ersuchen ausreichend ist, auch eine Übermittlung per Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sogar per Telefon zu. Dabei ist auf einen ausreichenden Datenschutz zu achten.

Einen einheitlichen europäischen Rechtsrahmen für die Verwendung von qualifizierten elektronischen Signaturen sieht die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) vor. Zudem können sichere elektronische Übertragungswege gewählt werden, die die Identität des Absenders gewährleisten. Die Länder der Bundesrepublik Deutschland haben jeweils informationstechnische Systeme eingerichtet, z. B. das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP), die entsprechende technisch-organisatorische Sicherungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ermöglichen. Zur grenzüberschreitenden Übersendung der EEA ist die Anbindung an eine entsprechende europäische Infrastruktur erforderlich. Hier wird die sichere Infrastruktur verwendet, die im Rahmen des von der Europäischen Union geförderten Projektes e-CODEX entwickelt wurde. Diese ist auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland an das EGVP gekoppelt.

Absatz 2 bestimmt, dass weitere amtliche Mitteilungen unmittelbar zwischen der Anordnungsbehörde und der Vollstreckungsbehörde erfolgen. Dies entspricht dem unmittelbaren Geschäftsverkehr, der schon bislang innerhalb der Europäischen Union im Bereich der Zusammenarbeit in Strafsachen gilt, siehe Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 EU-RhÜbk. Umsetzungsbedarf besteht nicht.

Absatz 3 erlaubt den Mitgliedstaaten abweichend von Absatz 2 zentrale Behörden zu benennen, über die eingehende und ausgehende EEAs sowie der gesamte amtliche Schriftverkehr übermittelt werden können. Auch hierfür gibt es mit Artikel 6 Absatz 3 EU-RhÜbk bereits ein Vorbild. Die Mitgliedstaaten, die von den Möglichkeiten nach Absatz 3 Gebrauch machen möchten, haben dies gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c der Kommission mitzuteilen. Die Bundesrepublik Deutschland wird wie bisher keine Zentralstelle benennen.

Absatz 4 sieht vor, dass die Anordnungsbehörde eine EEA über das Telekommunikationssystem des Europäischen Justiziellen Netzes in Strafsachen (EJN) übermitteln kann, das gemäß Artikel 9 des Beschlusses 2008/976/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 über das Europäische Justizielle Netz (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 130) installiert ist. In der Bundesrepublik Deutschland sind EJN-Kontaktstellen das Bundesamt für Justiz (BfJ), der GBA und die von den Landesregierungen bestimmten Stellen, siehe § 14 Absatz 2 des Eurojust-Gesetzes. Die Länder haben die EJN-Kontaktstellen überwiegend bei den Generalstaatsanwaltschaften eingerichtet. Damit verfügen das BfJ und der GBA als die im Bereich der strafrechtlichen Zusammenarbeit relevanten Bundesbehörden ebenso über einen Zugang zu der sicheren Telekommunikationsverbindung des EJN wie die Staatsanwaltschaften in jedem Bundesland. Umsetzungsbedarf besteht nicht.

Absatz 5 appelliert an die Anordnungsbehörde, alle erforderlichen Anfragen vorzunehmen, wenn ihr die zuständige Vollstreckungsbehörde unbekannt ist. Dazu kann auch die Einbindung des EJN gehören. Dies entspricht Nummer 27 Absatz 1 RiVAST, wonach ausgehende Ersuchen grundsätzlich an die zuständige ausländische Stelle zu richten sind. Es liegt im Interesse der ersuchenden Stelle, die naturgemäß eine zügige Bearbeitung ihres Ersuchens sicherstellen will, die zuständige Stelle im ersuchten Mitgliedstaat konkret zu benennen und notfalls zu ermitteln. Die Rechtspraxis bindet hierfür bei Bedarf regelmäßig das EJN und gegebenenfalls auch Eurojust ein.

Absatz 6 verpflichtet die Stellen im Vollstreckungsstaat, die eine EEA erhalten haben, aber unzuständig sind, das Ersuchen an die zuständige Vollstreckungsbehörde weiterzuleiten und die Anordnungsbehörde darüber zu informieren. Die Vorschrift wird mit § 91d Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz IRG-E umgesetzt.

Absatz 7 sieht eine unmittelbare Kommunikation zwischen der Anordnungsbehörde und der Vollstreckungsbehörde vor, wobei gegebenenfalls die von den Mitgliedstaaten benannten Zentralbehörden einzubinden sind. Umsetzungsbedarf besteht nicht, siehe die Anmerkungen zu Absatz 2.

Artikel 8 trifft Regelungen für den Fall, dass eine EEA erlassen wird, die eine frühere EEA ergänzt. Die Anordnungsbehörde hat dies unter Abschnitt D des Formblatts im Anhang A zur RL EEA kenntlich zu machen, um dem Vollstreckungsstaat die Bearbeitung möglichst zu vereinfachen (Absatz 1). Eine vergleichbare Regelung ist schon bisher aus Artikel 6 Absatz 1 ZP-EU-RhÜbk bekannt. Die Verwendung des Formblatts A wird den zuständigen deutschen Stellen generell vorgegeben, siehe § 91j Absatz 1 IRG-E. Das Formular sieht in Abschnitt D ein Feld für entsprechende Informationen vor und lenkt damit das Augenmerk der Anordnungsbehörde auf die gegebenenfalls erforderlichen Angaben. Soweit Artikel 35 Absatz 2 RL EEA eine entsprechende Anwendung für frühere Sicherstellungsentscheidungen, die auf der Grundlage des Rb Sicherstellung erfolgten, vorsieht, ergibt sich dies allerdings nicht aus dem Formblatt. In die RiVAST soll deshalb eine klarstellende Regelung aufgenommen werden.

Absatz 2 betrifft den Fall, dass die Anordnungsbehörde gemäß Artikel 9 Absatz 4 Satz 1 RL EEA unterstützend an der Vollstreckung einer EEA im Vollstreckungsstaat mitwirkt. Hier kann die Anordnungsbehörde – beschränkt auf den Zeitraum der Präsenz im Vollstreckungsstaat – eine EEA, die eine frühere EEA ergänzt, direkt an die Vollstreckungsbehörde richten. Hat ein Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 3 RL EEA

eine Zentralbehörde benannt, bleibt der Geschäftsweg über die Zentralbehörde unberührt. Die Regelung orientiert sich an Artikel 6 Absatz 2 des ZP-EU-RhÜbk und bedarf keiner gesetzlichen Umsetzung. Die Norm ist Ausfluss des in Artikel 7 Absatz 2 vorgesehenen unmittelbaren Geschäftswegs, siehe die Anmerkungen zu Absatz 2.

Absatz 3 stellt klar, dass auch eine ergänzende EEA bestätigt und gegebenenfalls validiert werden muss. Auf die Anmerkungen zu Artikel 2 Buchstabe c und Artikel 5 Absatz 1 wird insoweit verwiesen.

Zu Kapitel III (Verfahren und Schutzgarantien für den Vollstreckungsstaat)

Artikel 9 legt das grundsätzliche Verfahren für die Anerkennung und Vollstreckung einer EEA fest.

Nach Absatz 1 erkennt die Vollstreckungsbehörde eine EEA, die gemäß den Anforderungen der RL EEA übermittelt wurde, grundsätzlich ohne weitere Formalität an und vollstreckt sie in derselben Weise und unter denselben Modalitäten, als wäre die betreffende Ermittlungsmaßnahme von einer Behörde des Vollstreckungsstaates angeordnet worden. Die Norm soll aufgrund ihrer Bedeutung für das Verfahren nach der RL EEA in das nationale Recht überführt werden, siehe § 91h Absatz 1 IRG-E.

Die Absätze 2 und 3 werden mit § 91h Absatz 2 und § 91d Absatz 1 IRG-E umgesetzt.

Absatz 4 Satz 1 berechtigt die Anordnungsbehörde die Vollstreckungsbehörde zu ersuchen, dass eine oder mehrere Behörden des Anordnungsstaates an der Vollstreckung der EEA unterstützend teilnehmen. Voraussetzung dafür ist, dass die benannten Behörden des Anordnungsstaates in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall an der Durchführung der in der EEA angegebenen Ermittlungsmaßnahme mitwirken könnten. Satz 2 verpflichtet die Vollstreckungsbehörde, dem Ersuchen der Anordnungsbehörde zu entsprechen, sofern sie damit nicht gegen wesentliche Rechtsgrundsätze ihres Staates verstößt oder wesentlichen nationalen Sicherheitsinteressen schadet. Die Regelung ist als Unterfall von Absatz 2 zu sehen und bedarf insoweit keiner gesonderten Umsetzung. Soweit der Vollstreckungsstaat das Ersuchen aufgrund von Sicherheitsbedenken zurückweisen kann, greift bereits der allgemeine Zurückweisungsgrund aus Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der RL EEA, der in § 91e Absatz 1 Nummer 1 IRG-E umgesetzt wird.

Absatz 5 trifft Regeln für den Fall, dass Behörden des Anordnungsstaates nach Absatz 4 an der Ermittlungsmaßnahme teilnehmen und sich hierfür im Vollstreckungsstaat aufhalten. Die Behörden des Anordnungsstaates sind an das Recht des Vollstreckungsstaates gebunden (Satz 1) und verfügen grundsätzlich nicht über Strafverfolgungsbefugnisse (Satz 2). Ist die Bundesrepublik Deutschland ersuchter Staat, werden gemäß Nummer 138 Absatz 2 RiVSt grundsätzlich keine Strafverfolgungsbefugnisse auf Vertreterinnen und Vertreter von Behörden anderer Staaten übertragen. Umsetzungsbedarf besteht nicht.

Nach Absatz 6 können die Anordnungsbehörde und die Vollstreckungsbehörde einander in geeigneter Weise konsultieren, um eine effektive Anwendung von Artikel 9 zu erleichtern. Umsetzungsbedarf für diese ohnehin nur fakultative Regelung besteht nicht. Dem deutschen Rechtshilferecht liegt allgemein das Verständnis zugrunde, dass eine effektive Leistung von Rechtshilfe – soweit erforderlich – durch Rückfragen und Absprachen sicherzustellen ist, vgl. Nummer 18 RiVSt.

Artikel 10 enthält Regelungen für einen Rückgriff auf eine andere Ermittlungsmaßnahme als die, die in der EEA angegeben wurde. Die Norm steht in besonderer Weise dafür, dass die RL EEA, obwohl sie auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung basiert, keine automatische Anerkennung ausländischer Entscheidungen verlangt; sie soll in § 91f IRG-E umgesetzt werden.

Ursprünglich sollte Artikel 10 vor allem zu einer Flexibilisierung im Umgang mit einer EEA beitragen und Zurückweisungen durch den Vollstreckungsstaat möglichst vermeiden. Im Laufe der Verhandlungen zu den allgemeinen Zurückweisungsgründen wurde die Norm aber faktisch selbst zu einem umfassenden Zurückweisungsgrund ausgestaltet, wenngleich die Regelung einen weniger plakativen Standort und Namen hat.

Die Frage der Ausgestaltung und Reichweite der allgemeinen Zurückweisungsgründe bildete einen Schwerpunkt bei den Beratungen zur RL EEA. Der ursprüngliche Richtlinienvorschlag verfolgte den Ansatz, die allgemeinen Versagungsgründe stark einzuschränken, um damit die Effektivität der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu stärken. Lediglich bei Verfahren, denen Ordnungsverstöße zugrunde liegen oder bei besonderen Ermittlungsmaßnahmen mit erhöhter Eingriffsintensität sollte der Vollstreckungsstaat befugt sein, die Anerkennung und Vollstreckung abzulehnen, wenn die erbetene Ermittlungsmaßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht zulässig wäre (siehe Ratsdokument 9145/10 COPEN 115, S. 5, und Ratsdokument 9288/10 ADD 1 COPEN 117, S. 11 f. und 17 ff.). Die Bundesrepublik Deutschland befürwortete demgegenüber vor allem im Hinblick auf mögliche Verstöße gegen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit die Aufnahme eines allgemeinen, weit gefassten Zurückweisungsgrundes für den Fall, dass die Anerkennung und Vollstreckung einer EEA gegen das nationale Recht des Vollstreckungsstaates verstoßen würde. Dies fand zwar nicht die erforderliche Unterstützung durch die übrigen Mitgliedstaaten. Mit Artikel 10 der RL EEA konnte aber ein Kompromiss gefunden werden, der im Ergebnis dasselbe bewirkt wie ein weiter Zurückweisungsgrund. Maßgeblich ist insoweit die Bezugnahme auf das nationale Recht des Vollstreckungsstaates.

Das Europäische Parlament griff die im Rat geführten Diskussionen im Trilog wieder auf und setzte zusätzlich durch, dass in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f der RL EEA ein ausdrücklicher Zurückweisungsgrund bei drohenden Verstößen gegen die europäischen Grundrechte (Artikel 6 AEUV und EU-Grundrechtecharta) aufgenommen wurde. Damit wird erstmals in einem Rechtsinstrument der Europäischen Union, das auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung beruht, ausdrücklich geregelt, dass auch der Vollstreckungsstaat an die europäischen Grundrechte gebunden ist. Im Ergebnis führt vor allem die späte Aufnahme von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f der RL EEA dazu, dass im Einzelfall verschiedene Zurückweisungsmöglichkeiten eingreifen können. Es steht dann grundsätzlich im Ermessen der zuständigen Stelle des Vollstreckungsstaates, auf welche der Möglichkeiten sie sich gegenüber der ersuchenden Stelle beruft.

Artikel 10 Absatz 2 nimmt eine Sonderstellung innerhalb der RL EEA ein, weil sie als eine Art Harmonisierungsregelung angesehen werden kann. Die Vorschrift enthält die sogenannte Positivliste, die das Ziel verfolgt, die strafrechtliche Zusammenarbeit innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union für allgemein bekannte und vielfach genutzte grenzüberschreitende Ermittlungsmaßnahmen weiter zu vereinfachen. Die in der Positivliste aufgeführten Ermittlungsmaßnahmen müssen im Einzelfall im Vollstreckungsstaat zur Verfügung stehen, es sei denn, es greift ein allgemeiner Zurückweisungsgrund aus Artikel 11 Absatz 1 der RL EEA ein. Betrifft also die EEA eine Maßnahme aus der Positivliste, ist der Vollstreckungsstaat nicht befugt, gemäß Artikel 10 Absatz 1 der RL EEA auf eine andere Maßnahme oder ein Verfahren nach Artikel 10 Absatz 5 der RL EEA zurückzugreifen. Der Rückgriff auf eine weniger eingriffsintensive Ermittlungsmaßnahme nach Artikel 10 Absatz 3 der RL EEA bleibt dagegen auch hier möglich.

Die Norm richtet sich vor allem an die nationalen Gesetzgeber, die sicherzustellen haben, dass die in der Positivliste geführten Maßnahmen im zwischenstaatlichen Verkehr der Mitgliedstaaten der Europäischen Union grundsätzlich bereitstehen. Dagegen ist es nicht die Intention der Positivliste, die Eingriffsbefugnisse der nationalen Behörden dadurch zu erweitern, dass sie auf eine EEA eines anderen Mitgliedstaates hin über mehr oder weitere Eingriffsbefugnisse verfügen als bei rein innerstaatlichen Ermittlungen. Der ausdrückli-

che Vorbehalt in Artikel 10 Absatz 2, dass die allgemeinen Zurückweisungsgründe aus Artikel 11 Absatz 1 der RL EEA unberührt bleiben, macht dies deutlich.

Die Positivliste aus Artikel 10 Absatz 2 der RL EEA muss nicht in das nationale Recht umgesetzt werden. Sie enthält im Wesentlichen Maßnahmen, die von verhältnismäßig geringer Eingriffsintensität sind und für die auch das bisherige Rechtshilferecht keine besonderen Eingriffsschwellen vorsieht. Die Ablehnung entsprechender eingehender Ersuchen durch die Bundesrepublik Deutschland dürfte auch bislang eher in Ausnahmefällen erfolgen. Soweit dies für einzelne Ermittlungsmaßnahmen nicht gelten sollte, die unter Umständen der Fallgruppe aus Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d („nicht invasive Ermittlungsmaßnahmen nach Maßgabe des Rechts des Vollstreckungsstaates“) zugeordnet werden könnten, etwa eine telefonische Vernehmung von Beschuldigten, unterfallen solche Maßnahmen als in Kapitel IV der RL EEA gesondert geregelte Maßnahmen nicht der Positivliste.

Von praktischer Relevanz könnte aber der Fall sein, dass die erbetene Maßnahme der Positivliste unterfällt und im Einzelfall unverhältnismäßig ist. Hier lässt jedenfalls Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f der RL EEA, der mit § 91b Absatz 3 IRG-E umgesetzt wird, im Einzelfall auch bei Maßnahmen aus der Positivliste eine Zurückweisung des Ersuchens zu.

Zu den Ermittlungsmaßnahmen der Positivliste gehören:

- die Erlangung von Informationen oder Beweismitteln, die sich bereits im Besitz der Vollstreckungsbehörde befinden, wenn die Informationen oder Beweismittel nach dem Recht des Vollstreckungsstaates im Rahmen eines Strafverfahrens oder für die Zwecke der EEA hätten erlangt werden können

Zu dieser Fallgruppe zählen bereits vorliegende Beweismittel oder Informationen, sofern die Beweise oder Informationen auch für ein innerstaatliches Strafverfahren oder durch die Erledigung des Ersuchens hätten erlangt werden können. Durch die Anknüpfung an die – hypothetische – Zulässigkeit der Beweiserhebung nach innerstaatlichem Recht bleiben insbesondere die Standards gewahrt, die das deutsche Recht für die Erhebung und Verwendung von sensiblen personenbezogenen Daten vorsieht, beispielsweise für DNA-Profile oder Daten aus einer Wohnraum- oder Telekommunikationsüberwachung, vgl. Nummer 77a Absatz 2 und 3 RiVSt.

- die Erlangung von Informationen, die in Datenbanken der Polizei oder der Justizbehörden enthalten sind und zu denen die Vollstreckungsbehörde im Rahmen eines Strafverfahrens unmittelbar Zugang hat

Diese Fallgruppe kann beispielsweise Auskünfte aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister umfassen. Für Ersuchen, die auf die Übermittlung sensibler personenbezogener Daten gerichtet sind, gelten die Ausführungen zu der vorstehenden Fallgruppe entsprechend. Zwar fehlt hier eine ausdrückliche Bezugnahme auf das nationale Recht des ersuchten Mitgliedstaates. Erwägungsgrund 30 Satz 2 der RL EEA stellt aber ausdrücklich klar, dass die Herausgabe von historischen Verkehrs- und Standortdaten, die den Telekommunikationsverkehr betreffen, nach dem Recht des Vollstreckungsstaates als invasive Ermittlungsmaßnahme betrachtet werden kann. Die Positivliste findet dann keine Anwendung, siehe die Anmerkungen zu Artikel 30 Absatz 1 der RL EEA. Im Übrigen bleibt für jedwede Ersuchen, die auf eine Übermittlung von sensiblen Daten gerichtet sind, der allgemeine Zurückweisungsgrund aus Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f der RL EEA anwendbar. Die Bundesrepublik Deutschland als ersuchter Staat kann damit die Datenübermittlung im Einzelfall insbesondere bei einem Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verweigern, siehe oben.

- die Vernehmung eines Zeugen, eines Sachverständigen, eines Opfers, einer verdächtigen oder beschuldigten Person oder einer dritten Partei im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaates

Kommissarische Vernehmungen sind grundsätzlich durchzuführen. Über Artikel 9 Absatz 1 der RL EEA bleiben aber die innerstaatlichen Verfahrensvorschriften für die Vernehmungen von Inlandszeugen oder Auslandszeugen anwendbar. Die Anwendung von nationalen Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrechten ist zusätzlich über den allgemeinen Zurückweisungsgrund aus Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der RL EEA abgesichert, der mit § 91b Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a IRG-E umgesetzt wird. Für Vernehmungen im Wege von Telefon- oder Videokonferenzen gilt die Positivliste nicht; hierfür enthalten die Artikel 24 und 25 der RL EEA spezifische Voraussetzungen, siehe oben.

- eine nicht invasive Ermittlungsmaßnahme nach Maßgabe des Rechts des Vollstreckungsstaates

Die Formulierung „nicht invasive Ermittlungsmaßnahme“ (im englischen Text heißt es zutreffender: „non-coercive investigative measure“) erfasst Ermittlungsmaßnahmen, die keine Zwangsmaßnahmen sind, vgl. hierzu auch den Erwägungsgrund 16 der RL EEA. Hierzu können beispielsweise die Aufnahme von Lichtbildern und von Fingerabdrücken gemäß § 81b StPO zählen oder eine Identitätsfeststellung gemäß § 163b StPO, sofern diese Maßnahmen mit dem Einverständnis der betroffenen Personen vorgenommen werden.

- die Identifizierung von Inhabern eines bestimmten Telefonanschlusses oder einer bestimmten IP-Adresse

In diese Fallgruppe gehört die bloße Anschlusskennung, für deren Ermittlung auch das bisherige nationale Recht keine besondere Eingriffsschwelle kennt, siehe § 100j StPO in Verbindung mit § 113 des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Verhältnismäßigkeitserwägungen bleiben der Bundesrepublik Deutschland als ersuchtem Mitgliedstaat nach § 91b Absatz 3 IRG-E möglich, siehe oben.

Artikel 11 trifft in den ersten drei Absätzen Regelungen zu allgemeinen Zurückweisungsgründen, bei deren Vorliegen die Anerkennung oder die Vollstreckung einer EEA aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union abgelehnt werden kann. Absatz 4 enthält Unterrichtungspflichten und Absatz 5 Vorgaben zur Aufhebung des Schutzes von Immunitäten.

Die allgemeinen Zurückweisungsgründe aus Absatz 1 werden ergänzt durch die besonderen Zurückweisungsgründe aus Kapitel IV und V der RL EEA, die für bestimmte Ermittlungsmaßnahmen vorgesehen sind. Andere Zurückweisungsgründe als die, die in der RL EEA ausdrücklich zugelassen sind, darf der Vollstreckungsstaat nicht geltend machen. Die Regelung aus Artikel 10 der RL EEA bleibt hiervon allerdings unberührt, siehe oben. Sowohl die allgemeinen als auch die besonderen Zurückweisungsgründe der RL EEA sind lediglich fakultativ. Dies hindert die Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht daran, das gewährte Ermessen gegebenenfalls bereits im Gesetzeswege zu reduzieren und bestimmte Zurückweisungsgründe als zwingende Zulässigkeitsvoraussetzungen auszugestalten, wenn dies erforderlich erscheint.

Absatz 1 enthält einen Katalog mit allgemeinen Zurückweisungsgründen. Die Zurückweisungsgründe aus Absatz 1 Buchstabe a, c, f, g und h werden in § 91b und § 91c Absatz 2 Nummer 1 IRG-E als zwingende Zulässigkeitsvoraussetzungen ausgestaltet. Die Zurückweisungsgründe aus Absatz 1 Buchstabe b, d und e werden in § 91e IRG-E als bloße Bewilligungshindernisse umgesetzt, die den zuständigen deutschen Stellen Ermessen belassen.

Absatz 2 sieht vor, dass die Zurückweisungsgründe aus Absatz 1 Buchstabe g und h nicht für die Ermittlungsmaßnahmen aus der sogenannten Positivliste in Artikel 10 Absatz 2 RL EEA gelten. Dies führt zu einer weiteren Beschränkung der Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit: Geht es um Ermittlungsmaßnahmen aus der Positivliste, darf der Vollstreckungsstaat die beiderseitige Strafbarkeit auch dann nicht mehr prüfen, wenn der EEA keines der Listendelikte aus Anhang D der RL EEA zugrunde liegt. Für das nationale Recht hat diese Beschränkung allerdings keine praktische Bedeutung. Bereits die klassische Rechtshilfe kennt kein striktes Erfordernis einer beiderseitigen Strafbarkeit. Allein § 66 Absatz 2 Nummer 1 (Herausgabe von Gegenständen) und § 67 Absatz 2 IRG (Beschlagnahme und Durchsuchung) sehen eine bloße beiderseitige Sanktionierbarkeit vor. Beschlagnahmen und Durchsuchungen sind nicht Teil der Positivliste. Dagegen wird die Herausgabe von Beweismitteln zwar von dem Wortlaut des Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a der RL EEA erfasst. Aber auch hier droht kein Konflikt mit den §§ 67 Absatz 2, 66 Absatz 2 Nummer 1 IRG. Gegenstände, die sich bereits im Behördenbesitz befinden, beispielsweise behördliche Akten, werden nicht von § 66 IRG erfasst; sie können unter den allgemeinen Voraussetzungen der sonstigen Rechtshilfe überlassen werden (Johnson in: Grützner/Pötz/Kreß, a.a.O., § 66 Rn. 15; Lagodny in: Schomburg/Lagodny/Gleiß/Hackner, a.a.O., § 66 Rn. 7a). Im Übrigen steht Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a der RL EEA unter der Voraussetzung, dass das betreffende Beweismittel auch für ein innerstaatliches Strafverfahren oder für die EEA hätte erlangt werden können. Damit verbleibt es bei der Anwendung der einschlägigen nationalen Voraussetzungen. Artikel 11 Absatz 2 läuft insoweit ins Leere.

Absatz 3 untersagt der Vollstreckungsbehörde, eine EEA, der eine Straftat in Verbindung mit Steuern oder Abgaben, Zöllen und Devisen zugrunde liegt, aus dem Grund abzulehnen, dass das Recht des Vollstreckungsstaates solche Steuern oder Abgaben nicht kennt oder keine gleichartigen Vorschriften zu den Steuern, Abgaben, Zöllen und Devisen vorsieht. Die Vorschrift entspricht Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 ZP-EU-RhÜbk, der bisher keine ausdrückliche Umsetzung erfahren hat. Nach dem Vorbild von § 94 Absatz 1 Nummer 2 IRG soll eine Umsetzung in § 91b Absatz 2 IRG-E erfolgen.

Absatz 4 enthält Konsultationspflichten. Die Vollstreckungsbehörde muss in geeigneter Weise die Anordnungsbehörde konsultieren und diese gegebenenfalls um unverzügliche Übermittlung von zusätzlichen Angaben bitten, bevor sie die Anerkennung oder die Vollstreckung einer EEA in den Fällen von Absatz 1 Buchstabe a, b, d, e und f ganz oder teilweise zurückweist. Gesetzlicher Umsetzungsbedarf besteht nicht. Es entspricht den Verfahren der klassischen Rechtshilfe, dem ersuchenden Staat vor der Ablehnung eines Rechtshilfeersuchens Gelegenheit zur Ergänzung zu geben, siehe Nummer 18 RiVAST. Um der Rechtspraxis die Handhabung der Norm zu erleichtern, soll die spezielle Konsultationspflicht aber in die RiVAST aufgenommen werden.

Absatz 5 Satz 1 verpflichtet die Vollstreckungsbehörde, die zuständige nationale Stelle um Aufhebung von Vorrechten und Immunitäten zu ersuchen, sofern die Zuständigkeit für die Aufhebung des jeweiligen Vorrechts oder der Immunität bei einer Behörde des Vollstreckungsstaates liegt. Satz 2 richtet sich an die Anordnungsbehörde, die ein entsprechendes Ersuchen stellen muss, wenn für die Aufhebung des Vorrechts oder der Immunität eine Behörde eines anderen Mitgliedstaates oder eine internationale Organisation zuständig ist. Umsetzungsbedarf besteht nicht. Die Nummern 191 ff. der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) vom 1. Januar 1977, geändert durch Bekanntmachung vom 21. Juli 2015 (BAnz 31.07.2015 B1) enthalten entsprechende Vorschriften, die gemäß § 77 Absatz 2 IRG bei eingehenden Rechtshilfeersuchen Anwendung finden, siehe Nummer 13a Satz 2 RiVAST.

Artikel 12 sieht konkrete Fristen für die Anerkennung oder die Vollstreckung einer EEA vor, die mit § 91g IRG-E umgesetzt werden.

Artikel 13 trifft Regelungen zur Übermittlung der Beweismittel durch den Vollstreckungsstaat.

Absatz 1, erster Unterabsatz, verpflichtet die Vollstreckungsbehörde, dem Anordnungsstaat ohne unnötige Verzögerung die Beweismittel zu übermitteln, die aufgrund der EEA erlangt wurden oder die sich bereits im Besitz der zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaates befanden. Der zweite Unterabsatz trifft eine Regelung für den Fall, dass Behörden des Anordnungsstaates gemäß Artikel 9 Absatz 4 der RL EEA an der Vollstreckung der EEA teilnehmen. Hier sollen, sofern darum ersucht wird und dies nach dem Recht des Vollstreckungsstaates zulässig ist, die Beweismittel unmittelbar den mitwirkenden und zuständigen Behörden des Anordnungsstaates übermittelt werden. Umsetzungsbedarf besteht nicht. Ein allgemeiner Beschleunigungsappell ist dem deutschen Rechtshilferecht bereits immanent, vgl. Nummer 19 Absatz 1 RiVAST („unverzüglich“). Dies gilt auch für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen. Darüber hinaus sieht Nummer 22 Absatz 1 Satz 2 RiVAST vor, dass besonderen Wünschen der ersuchenden Behörde zu entsprechen ist, soweit nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen.

Nach Absatz 2 Satz 1 kann die Übermittlung des Beweismittels ausgesetzt werden, bis über einen Rechtsbehelf entschieden wurde. Anderes gilt nur, wenn der Anordnungsstaat in der EEA ausreichende Gründe dafür angibt, dass eine sofortige Übermittlung für die ordnungsgemäße Durchführung der Ermittlungen oder zur Wahrung von individuellen Rechten unerlässlich ist. Satz 2 verpflichtet den Vollstreckungsstaat, die Übermittlung des Beweismittels in jedem Fall auszusetzen, wenn andernfalls der betroffenen Person ein schwerer und irreparabler Schaden zugefügt würde. Die Befugnis zur Aussetzung der Übermittlung von Beweismitteln wird mit § 91i Absatz 2 IRG-E umgesetzt. Im Übrigen besteht kein Umsetzungsbedarf. Bittet der ersuchende Staat ausdrücklich um eine sofortige Übermittlung der Beweismittel, ist dem nach Nummer 22 Absatz 1 Satz 2 RiVAST grundsätzlich zu entsprechen, solange nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen. Gerichtliche Entscheidungen zur aufschiebenden Wirkung oder Verhältnismäßigkeitserwägungen finden auch in diesem Rahmen Berücksichtigung.

Absatz 3 fordert die Vollstreckungsbehörde auf, bei der Übermittlung des Beweismittels anzugeben, ob eine Rückgabe erbeten wird, sobald das Beweismittel im Anordnungsstaat nicht mehr benötigt wird. Umsetzungsbedarf besteht nicht. Es entspricht der Rechtshilfepraxis, dass der ersuchte Staat die Leistung der Rechtshilfe von bestimmten Bedingungen abhängig macht, um eine Ablehnung oder Aufschiebung der Bewilligung zu vermeiden, vgl. Nummer 18 RiVAST. Die allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzung für die Herausgabe von Gegenständen aus § 66 Absatz 2 Nummer 3 IRG baut hierauf auf. Die europarechtlichen Vorgaben lassen ein Festhalten an den bisherigen Grundsätzen zu. Ein Hinweis auf die Informationspflicht soll zur erleichterten Handhabung in der Praxis in den RiVAST erfolgen.

Absatz 4 steht mit Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b der RL EEA in Zusammenhang, wonach die Anerkennung oder die Vollstreckung einer EEA aufgeschoben werden kann, wenn die Beweismittel bereits in einem anderen Verfahren verwendet werden. Zur Vermeidung einer Aufschiebung kann die Vollstreckungsbehörde auf ausdrückliches Ersuchen der Anordnungsbehörde und nach Konsultation mit dieser ein Beweismittel lediglich vorübergehend an den Anordnungsstaat übermitteln. Als Voraussetzung dafür kann die Vollstreckungsbehörde verlangen, dass die Rückgabe der Beweismittel nach entsprechender Vereinbarung erfolgt oder sobald die Beweismittel im Anordnungsstaat nicht mehr benötigt werden. Umsetzungsbedarf besteht nicht. Auf die Anmerkungen zu Absatz 3 wird verwiesen.

Artikel 14 enthält Regelungen zu den Rechtsbehelfen.

Absatz 1 verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass gegen die in einer EEA angegebenen Ermittlungsmaßnahmen Rechtsbehelfe eingelegt werden können, die den

Rechtsbehelfen gleichwertig sind, die in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall zur Verfügung stehen würden. Die Vorschrift verpflichtet damit nicht zur Einführung neuer oder rechtshilfespezifischer Rechtsbehelfe. Erfasst wird ausschließlich der Rechtsschutz gegen die sogenannte Vornahmehandlung. Hierfür gelten im deutschen Recht insbesondere die Rechtsbehelfe der StPO. In Betracht kommen namentlich der Antrag auf gerichtlichen Entscheidung gemäß § 98 Absatz 2 Satz 2 StPO (auch analog) und die Beschwerde gemäß § 304 StPO, vgl. bereits die Bundestagsdrucksache 9/1338, Seite 118. Das nationale Verfahrensrecht gelangt über § 77 Absatz 1 IRG zur Anwendung.

Ist für die Leistung der Rechtshilfe keine Vornahmehandlung erforderlich, etwa bei einer Auskunft aus einem behördlichen Register, ist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 77 Absatz 1 IRG in Verbindung mit den §§ 22 und 23 ff. des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz möglich (Vogel, in: Grützner/Pötz/Kreß, Vor § 1 Rn. 131; Vogel/Burchard, ebendort, § 77 Rn. 58 f.; Lagodny, in: Schomburg/Lagodny/Gleiß/Hackner, Vor § 59 Rn. 27).

Einen spezifischen Rechtsbehelf zur Überprüfung der sogenannten Leistungsermächtigung sieht das deutsche Rechtshilferecht in § 61 Absatz 1 Satz 2 IRG vor. Danach besteht ein Anrufungsrecht des Einzelnen zum Oberlandesgericht nach § 61 Absatz 1 Satz 2 IRG lediglich bei Rechtshilfe, die auf Herausgabe gerichtet ist (§ 66 IRG). Antragberechtigt sind zudem nach wohl herrschender Meinung nur Dritte, nicht die von der Rechtshilfe unmittelbar betroffenen Personen (siehe hierzu die Bundestagsdrucksache 9/1338, S. 118, rechte Spalte unten; OLG Hamm, NStZ 1995, S. 455 f.; OLG Stuttgart, Beschluss vom 9. November 2015 – 1 ARs 54/15, juris; Johnson, in: Grützner/Pötz/Kreß, a. a. O., § 61 Rn. 12, Mertens, NStZ-RR 2015, S. 270, 273, m. w. N.; a. A.: Lagodny, in: Schomburg/Lagodny/Gleiß/Hackner, a.a.O., § 61 Rn. 14). In allen anderen Fällen greift die sogenannte Integrationslösung, die sich auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes stützt. Personen, die unmittelbar von der Rechtshilfe nach § 66 IRG oder die von anderen Formen der sonstigen Rechtshilfe betroffen sind, können danach Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Rechtshilfe im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen die Vornahmehandlung vorbringen (BVerfG, Beschluss vom 24. Juni 1997, 2 BvR 1581/95, OLG Dresden, NStZ-RR 2011, S. 146 f.).

Ob darüber hinaus eine gerichtliche Überprüfung von Bewilligungsentscheidungen in Betracht kommt, lässt das IRG für den Bereich der sonstigen Rechtshilfe offen. Jedenfalls im Rahmen der Integrationslösung wird dies bei eingehenden Ersuchen zum Teil verneint (Johnson, in: Grützner/Pötz/Kreß, § 61 Rn. 15 m.w.N.). Zum Teil wird dagegen Raum für eine Überprüfbarkeit von Bewilligungsentscheidungen gesehen und hierfür der Verwaltungsrechtsweg für eröffnet erachtet (Vogel, in: Grützner/Pötz/Kreß, Vor § 1 Rn. 134 ff.). Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Mai 2010, wonach in Verfahren des Europäischen Haftbefehls nicht der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet ist, steht dem nicht entgegen. Für die sonstige Rechtshilfe gibt es keine dem § 13 Absatz 1 Satz 1 IRG vergleichbare Norm.

Eine Anfechtbarkeit von – positiven oder ablehnenden – Bewilligungsentscheidungen im Rahmen von eingehenden Ersuchen auf der Grundlage der RL EEA dürfte grundsätzlich zu bejahen sein, weil die Entscheidungen subjektive Rechte berühren, siehe auch § 91e Absatz 3 und § 91f Absatz 3 IRG-E. Im Übrigen wird an dem bisherigen Rechtsschutzregime der sonstigen Rechtshilfe festgehalten. Es erscheint nicht sachgerecht, beschränkt auf den Bereich der strafrechtlichen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union neue Rechtsbehelfe oder neue gerichtliche Zuständigkeiten zu schaffen. Vielmehr sollen die eingeübten Strukturen im Interesse einer größeren Praxisfreundlichkeit weiterhin gelten.

Zudem wurden die Rechtsbehelfe im Rahmen der sonstigen Rechtshilfe bereits im Jahr 1982 intensiv diskutiert und ein Gesetzesantrag der Freien und Hansestadt Hamburg griff das Thema im Jahr 1985 nochmals auf. Seinerzeit wurde die vorgeschlagene Erwei-

terung des § 61 Absatz 1 Satz 2 IRG durch den Bundesrat abgelehnt. Dies geschah zum einen mit Blick auf die Kosten, zum anderen aber auch, weil für erweiterte Rechtsbehelfe kein Bedarf gesehen wurde (Bundestagsdrucksache 9/1338, S. 108 und Bundesratsdrucksache 101/85 (Beschluss)). Gleichzeitig wurde mit Blick auf § 61 Absatz 1 Satz 2 IRG eine gewisse „Doppelgleisigkeit“ der Rechtsbehelfe akzeptiert. Neuerliche Reformüberlegungen würden erwartungsgemäß darauf abzielen, diese Doppelgleisigkeit abzuschaffen, etwa durch Regelungen zur Präklusivwirkung der „rechtshilferechtlichen“ Rechtsbehelfe, vgl. hierzu die Überlegungen der damaligen Bundesregierung in der Bundestagsdrucksache 9/1338, S. 118. Im Ergebnis könnte dies sogar zu einer Beschränkung des bisherigen Rechtsschutzes führen. Diese Diskussion ist nicht im Rahmen der Umsetzung der RL EEA zu führen, die nicht zur Einführung neuer Rechtsbehelfe verpflichtet, sondern müsste einer umfassenderen Reform des IRG vorbehalten bleiben.

Absatz 2, erster Halbsatz, sieht vor, dass die sachlichen Gründe für den Erlass einer EEA nur im Anordnungsstaat angefochten werden können. Diesem Ansatz folgen bereits frühere Rechtsakte der Europäischen Union, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung beruhen, siehe beispielsweise Artikel 11 Absatz 2 des Rb Sicherstellung. Aber auch im Bereich der klassischen Rechtshilfe ist die Beschränkung des Rechtsschutzes in dem ersuchten Staat nicht unbekannt. Schon bisher findet im Rechtshilfeverfahren keine umfassende rechtliche Überprüfung statt, da der zugrunde liegende Tatvorwurf und die Rechtmäßigkeit des ausländischen Vorgehens im Grundsatz nicht überprüft werden (vgl. BGH, StV 2014, S. 193, 196; OLG Karlsruhe, NStZ 1992, S. 288; OLG Frankfurt, Beschluss vom 20. August 2013 – Az 2 Ws 103/12; siehe aber in Bezug auf die beiderseitige Strafbarkeit auch OLG Frankfurt, NStZ-RR 2001, S. 156 f., das eine zumindest summarische Prüfung des Tatvorwurfs für erforderlich hält). Mit tatverdachtsbezogenen Einwendungen können betroffene Personen deshalb prinzipiell nicht gehört werden. Solche Einwendungen sind nach dem Recht des ersuchenden Staates in dessen Ermittlungsverfahren geltend zu machen (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 29. Mai 2013 – Az 2 Ws 103/12). Mit Blick auf den Rechtsschutz ergibt sich so grundsätzlich eine Aufgabenverteilung zwischen dem ersuchenden und dem ersuchten Staat. Insoweit ist schon bisher häufig eine sogenannte Spiegelverteidigung im ersuchenden Staat erforderlich (Vogel/Burchard, in: Grützner/Pötz/Kreß, § 77 Rn. 43).

Abweichend von den Regelungen in früheren europäischen Rechtsakten der gegenseitigen Anerkennung sieht Absatz 2, zweiter Halbsatz, allerdings zusätzlich vor, dass die Grundrechtsgarantien im Vollstreckungsstaat unberührt bleiben. Hierdurch erfährt der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung eine Einschränkung. Dies kann praktische Relevanz unter anderem bei der Frage haben, ob ein deutsches Gericht das Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts prüfen darf, wenn das nationale Strafprozessrecht für bestimmte Ermittlungsmaßnahmen einen Richtervorbehalt vorsieht. Ebenso lässt sich fragen, ob Fehleinschätzungen des ersuchenden Mitgliedstaates Berücksichtigung finden, wenn die Verhältnismäßigkeit der Vornahmehandlung in der Bundesrepublik Deutschland überprüft wird.

Das Schrifttum scheint in der Tendenz jedenfalls eine Art Plausibilitätsprüfung durch deutsche Gerichte in Bezug auf den Tatverdacht zuzulassen (Schuster, StV 2015, S. 393, 396; Böse, ZIS 2014, S. 152, 159). Darüber hinaus wird es für möglich gehalten, dass Fehleinschätzungen der zuständigen Behörde im ersuchenden Mitgliedstaat im Rechtsschutz gegen die Vornahmehandlung durchschlagen (Zimmermann, ZStW 2015, S. 143, 158). Die Beantwortung dieser Frage kann – wie bisher – der Rechtspraxis überlassen bleiben. Die RL EEA lässt für den Ansatz des Schrifttums jedenfalls Spielraum. Nationale Richtervorbehalte bleiben nach Artikel 2 Buchstabe d Satz 2 der RL EEA ausdrücklich möglich. Zudem bleibt der Vollstreckungsstaat berechtigt und verpflichtet, eigene Verhältnismäßigkeitserwägungen anzustellen, siehe Artikel 6 Absatz 3 Satz 1, Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f der RL EEA.

Um betroffenen Personen die faktische Wahrnehmung von Rechtsbehelfen zu erleichtern, die sich gegen den Erlass einer EEA in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union richten und also im Ausland eingelegt werden müssen, hatte sich die Bundesrepublik Deutschland dafür eingesetzt, im Richtlinientext ein sogenanntes „Brückenkopf-Modell“ zu verankern (siehe Ratsdokument 9927/11 COPEN 103, S. 10). Danach können sich betroffene Personen mit Einwendungen, die keine förmlichen Rechtsbehelfe sein müssen, gegen die sachlichen Gründe für den Erlass einer EEA auch an die Vollstreckungsbehörde wenden. Die Vollstreckungsbehörde kennt die Anordnungsbehörde und kann die Einwendungen dorthin weiterleiten. Die Vollstreckungsbehörde fungiert lediglich als „Briefkasten“; weiterreichende Pflichten als die Entgegennahme und Weiterleitung der Einwendungen treffen sie nicht. Ein vergleichbarer Ansatz ist bereits aus Artikel 9 Absatz 6 Satz 2 des Vertrags vom 31. Mai 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen (BGBl. 1990 II S. 357 ff.) bekannt. Für betroffene Personen hat diese Weiterleitung den Vorteil, dass sie sich zunächst einmal in ihrer Muttersprache an die ihnen bekannte Vornahmebehörde bzw. das Vornahmegericht wenden und auf diesem Weg verhältnismäßig einfach Kontakt zu der Anordnungsbehörde aufnehmen können. Das Brückenkopf-Modell kann so beispielsweise dazu beitragen, dass betroffene Personen von der Anordnungsbehörde zügig Informationen über die Rechtsbehelfsmöglichkeiten im Anordnungsstaat erhalten können. Mangels ausreichender Unterstützung durch die Mehrheit der Mitgliedstaaten wurde das Brückenkopf-Modell zwar nicht in den Regelungsteil aufgenommen. Der Ansatz fand aber Eingang in Erwägungsgrund 22 Satz 3 der RL EEA. Darin werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, Einwendungen, die von einer beteiligten Person im Vollstreckungsstaat gegen die sachlichen Gründe für den Erlass einer EEA geltend gemacht werden, an die Anordnungsbehörde zu übermitteln und die betreffende Person darüber zu informieren. Eine Umsetzung des Erwägungsgrundes inklusive einer Unterrichtungspflicht gegenüber der betroffenen Person soll in den RiVAST erfolgen.

Absatz 3 verpflichtet sowohl die Anordnungsbehörde als auch die Vollstreckungsbehörde grundsätzlich zur Bereitstellung von Informationen über die Rechtsbehelfe, die nach dem Recht ihres jeweiligen Mitgliedstaates zur Verfügung stehen. Die Regelung steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die Vertraulichkeit der Ermittlungen gemäß Artikel 19 Absatz 1 der RL EEA dadurch nicht beeinträchtigt wird. Ergänzend wird in Erwägungsgrund 22 der RL EEA erläutert, dass die Mitgliedstaaten gemäß ihrem nationalen Recht die Anwendbarkeit von Rechtsbehelfen sicherstellen sollten, auch indem sie alle betroffenen Personen rechtzeitig über die Möglichkeiten und Modalitäten zur Einlegung der Rechtsbehelfe belehren. Ziel der Regelung ist es also zu verhindern, dass die Rechtsbehelfsmöglichkeiten bei grenzüberschreitenden Fällen gegenüber rein innerstaatlichen Fällen beschränkt werden, insbesondere weil bestimmte Frist- oder Formanforderungen unbekannt sind und deshalb von den betroffenen Personen nicht eingehalten werden können.

Umsetzungsbedarf besteht nicht. Das deutsche Strafprozessrecht sieht weder bei einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen Maßnahmen der Staatsanwaltschaft und ihrer Ermittlungspersonen noch im Rahmen der einfachen Beschwerde gegen richterliche Anordnungen von Ermittlungsmaßnahmen besondere Frist- oder Formvorschriften vor. Sofern besondere Fristvorschriften vorgesehen sind, ergibt sich die Belehrungspflicht unmittelbar aus der StPO, siehe § 35a Satz 1, § 98 Absatz 2 Satz 5 und § 101 Absatz 4 Satz 2 StPO. Über § 77 Absatz 1 IRG kommen diese Vorschriften im Rechtshilfeverfahren zur Anwendung.

Absatz 4 legt fest, dass die Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen mit denen identisch sind, die in vergleichbaren innerstaatlichen Fällen zur Verfügung stehen. Zudem müssen die Fristen so angewendet werden, dass gewährleistet ist, dass die betroffenen Parteien die Rechtsbehelfe wirksam ausüben können. Die Vorschrift bezieht sich auf den in Absatz 1 genannten Rechtsbehelf gegen die Ermittlungsmaßnahme. Umsetzungsbe-

darf besteht nicht; es gilt das nationale Verfahrensrecht. Auf die Ausführungen zu Absatz 1 wird verwiesen.

Absatz 5 enthält eine Verpflichtung für die Anordnungsbehörde und die Vollstreckungsbehörde, sich gegenseitig zu unterrichten, wenn Rechtsbehelfe gegen den Erlass oder gegen die Anerkennung oder Vollstreckung einer EEA eingelegt wurden. Die Regelung wird mit § 91i Absatz 3 IRG-E in das deutsche Recht übernommen.

Absatz 6 stellt klar, dass Rechtsbehelfe – gemeint sind auch hier die Rechtsbehelfe gegen die Ermittlungsmaßnahmen gemäß Absatz 1 – nur dann aufschiebende Wirkung bezüglich der Durchführung der in der EEA angegebenen Ermittlungsmaßnahme entfalten, wenn dies in vergleichbaren innerstaatlichen Fällen vorgesehen ist. Umsetzungsbedarf besteht nicht. Über § 77 Absatz 1 IRG gelten die Vorschriften der StPO. Als Rechtsbehelf gegen einzelne Ermittlungsmaßnahmen kommt entweder die Beschwerde (§ 304 StPO) oder ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung (insbesondere: § 98 Absatz 2 StPO, auch analog) in Betracht. Beide Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung. Im Fall der Beschwerde kann die aufschiebende Wirkung aber durch das Gericht angeordnet werden (§ 307 StPO). Bei dem nachträglichen Rechtsbehelf des § 101 Absatz 7 Satz 2 StPO stellt sich die Frage der aufschiebenden Wirkung nicht.

Absatz 7 Satz 1 verpflichtet den Anordnungsstaat, eine erfolgreiche Anfechtung der Anerkennung oder der Vollstreckung einer EEA im Einklang mit seinem innerstaatlichen Recht zu berücksichtigen. Der Anordnungsstaat muss nach Satz 2 außerdem sicherstellen, dass bei der Verwertung von Beweismitteln, die durch eine EEA erlangt wurden, im Strafverfahren die Verteidigerrechte gewahrt und ein faires Verfahren gewährleistet werden; das nationale Verfahrensrecht bleibt allerdings ausdrücklich unberührt. Die Regelung versteht sich vor dem Hintergrund, dass der Rechtsschutz im Vollstreckungsstaat zu spät kommen kann, dies insbesondere, wenn die Ermittlungsmaßnahme verdeckt geführt wurde und die betroffenen Personen davon erst im Nachhinein Kenntnis erlangen. In diesen Fällen scheidet auch eine Aussetzung der Übermittlung der Beweismittel nach Artikel 13 Absatz 2 Satz 1 der RL EEA in der Regel aus. Umsetzungsbedarf besteht nicht. Die Verwertbarkeit eines Beweismittels, das im Wege der Rechtshilfe von einem ausländischen Staat gewonnen wurde, richtet sich nach der Rechtsordnung des ersuchenden Staates. Die Rechtsprechung hat, ausgehend von dem rechtsstaatlichen Gebot eines fairen Verfahrens (vgl. etwa BVerfGE 130, 1, 25 ff.), Fallgruppen dazu herausgearbeitet, welche Gründe zu einer Unverwertbarkeit führen können. Diese tragen den Vorgaben aus Absatz 7 Rechnung. Im Bereich der strafrechtlichen Rechtshilfe kommt es nach dem Maßstab der Verfahrensfairness für die grenzüberschreitend erhobenen Beweismittel darauf an, ob unter der Geltung der inländischen Rechtsordnung eine zuverlässige Beweisführung in einem fairen Verfahren möglich ist (BGHSt 58, 32, 41 m. w. N.). Sind danach Beweismittel verwertbar, tragen zusätzlich der Grundsatz der freien Beweiswürdigung aus § 261 StPO und der für das deutsche Strafverfahren geltende Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“ den Vorgaben aus Absatz 7 Rechnung.

Artikel 15 Absatz 1 regelt die Möglichkeit zum Aufschub der Anerkennung oder der Vollstreckung einer EEA durch den Vollstreckungsstaat und enthält damit eine Art vorläufigen Zurückweisungsgrund. Die Vorschrift soll in § 91e Absatz 2 IRG-E umgesetzt werden.

Absatz 2 verpflichtet die Vollstreckungsbehörde, die EEA unverzüglich zu vollstrecken und die Anordnungsbehörde hiervon in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, zu unterrichten, wenn der Grund für den Aufschub nicht mehr besteht. Die Pflicht zur unverzüglichen Übermittlung der Beweismittel bedarf keiner gesonderten Umsetzung. Hierfür gelten die allgemeinen Fristen aus Artikel 12 der RL EEA, die mit § 91g IRG-E umgesetzt werden. Die Unterrichtungspflicht soll in den RiVAST umgesetzt werden. Eine vergleichbare Verpflichtung ist bereits aus Artikel 8 Absatz 3 des Rb Sicherstellung bekannt, die mit Nummer 195 Absatz 2 RiVAST umgesetzt wurde.

Artikel 16 enthält verschiedene Informationspflichten, die auf eine Verbesserung der Kommunikation zwischen den beteiligten Stellen abzielen und deshalb bedeutsam für das Verfahren nach der RL EEA sind. Eine gesetzliche Umsetzung erfolgt über § 91b Absatz 5, § 91c Absatz 4, § 91d Absatz 2 und 3, § 91e Absatz 4, § 91f Absatz 5 und § 91h Absatz 2 Satz 2 IRG-E. Mit Blick auf Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe b der RL EEA kann die Umsetzung dagegen den RiVAST vorbehalten bleiben; die Norm entspricht Artikel 5 ZP-EU-RhÜbk, der ebenfalls nicht gesetzlich umgesetzt wurde.

Artikel 17 regelt die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Beamtinnen und Beamten, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates tätig sind. Die Vorschrift soll mit § 98d IRG-E umgesetzt werden.

Artikel 18 macht Vorgaben für den Fall, dass Beamtinnen und Beamte eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (Entsendemitgliedstaat) im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates (Einsatzmitgliedstaat) tätig sind und dabei Schäden verursachen. Die Vorschrift wird mit § 98e IRG-E umgesetzt.

Artikel 19 sieht in Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Verpflichtungen für die Anordnungsbehörde und/oder die Vollstreckungsbehörde vor, die auf die Wahrung der Vertraulichkeit abzielen. Vergleichbare Vertraulichkeitsklauseln sind aus anderen internationalen Übereinkommen bekannt.

Absatz 1 enthält keine konkreten Verpflichtungen („Vertraulichkeit der Ermittlungen gehörend Rechnung tragen“) und bedarf keiner Umsetzung.

Absatz 2 Satz 1 nimmt für die Verpflichtungen der Vollstreckungsbehörde auf das nationale Recht Bezug. Personen, die mit der Führung von Strafverfahren befasst sind, sind in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich zum vertraulichen Umgang mit den Daten aus dem Strafverfahren verpflichtet. Die Fälle, in denen Auskünfte zu Strafverfahren und Akteneinsichtsrechte erteilt werden dürfen, sind insbesondere im Achten Buch der StPO ausdrücklich geregelt. Die Regelungen gelten für die Gewährung von Einsicht in den Rechtshilfeporgang entsprechend, siehe Nummer 22a Absatz 1 Satz 1 RiVAST. Vorgänge, die die Bewilligung betreffen, unterliegen nach Nummer 22a Absatz 1 Satz 3 RiVAST grundsätzlich nicht der Akteneinsicht. Die Einhaltung der Vertraulichkeitsverpflichtung wird über materielle Strafvorschriften gewährleistet, zum Beispiel § 257 des Strafgesetzbuchs (StGB) (Begünstigung), § 258 StGB (Strafvereitelung) oder § 258a StGB (Strafvereitelung im Amt), vgl. die Denkschrift zu Artikel 4 des ZP-EU-RhÜbk, Bundestagsdrucksache 15/4230, S. 13. Soweit in der Bundesrepublik Deutschland eine Offenlegung aufgrund des Gebots der Beweiserhebung in öffentlicher Hauptverhandlung erforderlich wird, kollidiert dies nicht mit den europarechtlichen Vorgaben, da diese das nationale Recht ausdrücklich für anwendbar erklären.

Absatz 2 Satz 2 verpflichtet die Vollstreckungsbehörde, die Anordnungsbehörde unverzüglich zu informieren, wenn sie dem Erfordernis der Vertraulichkeit nicht entsprechen kann. Für die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs kennt Nummer 77a Absatz 1 Satz 5 und 6 RiVAST eine entsprechende bereichsspezifische Mitteilungspflicht bereits. Zusätzlich soll eine allgemeine Regelung in die RiVAST aufgenommen werden.

Absatz 3 verbietet der Anordnungsbehörde, die von der Vollstreckungsbehörde übermittelten Beweismittel oder Informationen offenzulegen, es sei denn, dies ist für die zugrundeliegenden Ermittlungen oder das Strafverfahren erforderlich. Nach dem deutschen Verfahrensrecht ist eine Offenlegung von Beweisen in der gerichtlichen Hauptverhandlung wegen des Gebots der Beweiserhebung in öffentlicher Hauptverhandlung regelmäßig zwingend. Konflikte mit den europarechtlichen Vorgaben ergeben sich daraus nicht: Der Umgang mit den erhaltenen Beweismitteln oder Informationen richtet sich ausdrücklich nach dem Recht des Anordnungsstaates. Etwas anderes gilt nur, wenn die Vollstreckungsbehörde dies ausdrücklich angibt. Insoweit greift die allgemeine Vorschrift aus § 72

IRG ein, wonach Bedingungen, die der ersuchte Staat an die Rechtshilfe geknüpft hat, durch die zuständigen deutschen Stellen zu beachten sind. Umsetzungsbedarf besteht nicht.

Absatz 4 enthält eine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Banken und Finanzinstitute die betroffenen Kunden oder sonstige Dritte nicht über Ermittlungsmaßnahmen nach Artikel 26 und 27 der RL EEA informieren. Die Vorschrift entspricht Artikel 4 des ZP-EU-RhÜbk. Wie dort müssten wohl auch hier Ermittlungsmaßnahmen aus Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe 1 der RL EEA einbezogen werden; offenbar ist dies aufgrund eines redaktionellen Versehens unterblieben. Eine Umsetzung der Norm ist nicht erforderlich, da die Vertraulichkeitsverpflichtungen über materielle Strafvorschriften sichergestellt sind, siehe oben.

Artikel 20 Satz 1 verpflichtet die Mitgliedstaaten zum Schutz von persönlichen Daten und verweist bezüglich der Verarbeitung solcher Daten auf die Vorgaben in den einschlägigen Querschnittsrechtsinstrumenten. Dies sind gegenwärtig noch der Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden (ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60; im Folgenden: Rb Datenschutz) und das Übereinkommen des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz der Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten. Künftig gilt die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89; im Folgenden: RL Datenschutz). Nach den Sätzen 2 und 3 ist – vorbehaltlich der Rechte der von der Datenverarbeitung betroffenen Person – der Zugang zu personenbezogenen Daten zu beschränken und nur befugten Personen zu gestatten. Artikel 20 wird flankiert von den Erwägungsgründen 40 bis 42 der RL EEA. Spezifischer Umsetzungsbedarf besteht nicht. Die Bundesrepublik Deutschland hat das genannte Europaratsübereinkommen ratifiziert. Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Umsetzung des Rb Datenschutz vorgelegt (Bundestagsdrucksache 18/6285) und strebt eine fristgerechte Umsetzung der RL Datenschutz an. Der Zugang zu Daten aus Strafverfahren und Rechtshilfeverfahren ist grundsätzlich den Personen vorbehalten, die mit der Führung von Strafverfahren befasst sind. Die Fälle, in denen Auskünfte zu Strafverfahren und Akteneinsichtsrechte erteilt werden dürfen, sind insbesondere im Achten Buch der StPO ausdrücklich geregelt. Die Regelungen gelten für Gewährung von Einsicht in den Rechtshilfevorgang entsprechend, siehe Nummer 22a Absatz 1 Satz 1 RiVAST.

Artikel 21 enthält eine allgemeine Kostenregelung. Die Vorschrift wird ergänzt durch spezifische Kostenregelungen, die Kapitel IV der RL EEA für besondere Ermittlungsmaßnahmen vorsieht.

Nach Absatz 1 trägt grundsätzlich der Vollstreckungsstaat alle Kosten, die in seinem Hoheitsgebiet bei der Vollstreckung einer EEA anfallen. Dies entspricht dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung, siehe Erwägungsgrund 23 Satz 2 der RL EEA. Eine gesetzliche Umsetzung ist nicht erforderlich. Bereits das geltende Rechtshilferecht sieht vor, dass auf eine Kostenerstattung gegenüber dem ersuchenden Staat verzichtet werden kann, siehe § 75 IRG. Eine klarstellende Regelung dazu, dass der Verzicht auf eine Kostenerstattung im Bereich der strafrechtlichen Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union künftig die Regel ist, kann in den RiVAST erfolgen.

Absatz 2 sieht eine Ausnahme zu dem Grundsatz aus Absatz 1 vor, die ebenfalls in die RiVAST übernommen werden kann. Ist die Vollstreckungsbehörde der Ansicht, dass die Vollstreckungskosten außergewöhnlich hoch sind, kann sie die Anordnungsbehörde konsultieren und dort eine Kostenteilung oder auch eine Änderung der EEA anregen (Satz 1).

Die Vollstreckungsbehörde informiert die Anordnungsbehörde in diesem Fall vorab über den Teil der Kosten, der als außergewöhnlich hoch betrachtet wird (Satz 2). In Erwägungsgrund 23 Satz 4 der RL EEA werden Beispiele für außergewöhnlich hohe Kosten aufgeführt. Dazu gehören komplexe Sachverständigengutachten, polizeiliche Großeinsätze oder Überwachungstätigkeiten über einen langen Zeitraum. Die Regelung schafft in besonderen Fällen die notwendige Flexibilität für den Vollstreckungsstaat, der in Erwägungsgrund 23 Satz 8 der RL EEA jedoch ausdrücklich ermahnt wird, den Konsultationsmechanismus nach Absatz 2 nicht als zusätzlichen Zurückweisungsgrund einzusetzen und ihn nicht zur Verzögerung oder Verhinderung der Vollstreckung einer EEA einzusetzen.

Absatz 3 ergänzt den vorstehenden Absatz und benennt die Handlungsmöglichkeiten für die Anordnungsbehörde, sollte mit der Vollstreckungsbehörde keine Einigung über die außergewöhnlich hohen Kosten erzielt werden können. Die Anordnungsbehörde kann dann die EEA ganz oder teilweise zurücknehmen (Buchstabe a) oder die EEA aufrechterhalten und den Teil der Kosten, den die Vollstreckungsbehörde als außergewöhnlich hoch ansieht, selbst tragen (Buchstabe b). Die Umsetzung soll in den RiVAST erfolgen, siehe oben.

Zu Kapitel IV (Besondere Bestimmungen für bestimmte Ermittlungsmaßnahmen)

Kapitel IV enthält spezifische Vorgaben für einzelne Ermittlungsmaßnahmen, die sich als Ergänzung der allgemeinen Vorschriften der RL EEA verstehen. Die Regelungen orientieren sich inhaltlich weitgehend an Vorläufern wie insbesondere dem EU-RhÜbk und dem zugehörigen ZP-EU-RhÜbk.

Artikel 22 betrifft die zeitweilige Überstellung von inhaftierten Personen an den Anordnungsstaat.

Absatz 1 lässt den Erlass einer EEA für die zeitweilige Überstellung einer im Vollstreckungsstaat inhaftierten Person in den Anordnungsstaat zum Zweck der Beweiserhebung zu. Voraussetzung dafür ist, dass die Anwesenheit der betroffenen Person im Anordnungsstaat erforderlich ist und die Person innerhalb der vom Vollstreckungsstaat gesetzten Frist an diesen zurücküberstellt wird. Erwägungsgrund 25 Satz 3 der RL EEA stellt klar, dass für die Überstellung einer Person zu Strafverfolgungszwecken nicht die RL EEA, sondern der Europäische Haftbefehl (Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – BGBl. I 2004 S. 1748; 2006 I S. 1721, im Folgenden: Rb EuHb) zur Anwendung gelangt. Dies entspricht Nummer 119 Absatz 4 RiVAST. Eine dem Absatz 1 vergleichbare Regelung ist bereits aus Artikel 11 des EuRhÜbk bekannt.

Das nationale Recht enthält entsprechende Regelungen in § 62 IRG (für eingehende Ersuchen) und § 69 IRG (für ausgehende Ersuchen). Allerdings ist der Anwendungsbereich von § 62 IRG auf Fälle beschränkt, in denen die betroffene Person „als Zeuge zur Vernehmung, zur Gegenüberstellung oder zur Einnahme eines Augenscheins vorübergehend überstellt“ wird, was hinter den europarechtlichen Vorgaben zurückbleibt. Gesetzliche Anpassungen werden deshalb in § 91c Absatz 3 und § 91j Absatz 5 IRG-E vorgenommen.

Absatz 2 enthält besondere Zurückweisungsgründe. Eine EEA kann zurückgewiesen werden, wenn die inhaftierte Person nicht zustimmt (Buchstabe a) oder die Überstellung geeignet ist, die Haft zu verlängern (Buchstabe b). Spezifischer Umsetzungsbedarf besteht hier nicht. Das nationale Recht sieht in § 62 Absatz 1 Nummer 1 und 2 IRG entsprechende Voraussetzungen für die vorübergehende Überstellung vor. Die Zurückweisungsgründe erlauben, hieran festzuhalten. Die in § 91c Absatz 3 und § 91j Absatz 5 IRG-E

jeweils verwendete Formulierung „...gilt mit der Maßgabe“ macht deutlich, dass insoweit die bisherigen Regeln der klassischen Rechtshilfe fortgelten.

Anders als noch Artikel 11 Absatz 1 des Eu-RhÜbk sieht Absatz 2 keine Zurückweisungsmöglichkeit für den Fall mehr vor, dass die Anwesenheit der inhaftierten Person im Vollstreckungsstaat erforderlich ist oder „andere gebieterische Erwägungen“ einer Überstellung entgegenstehen. Ein Schutzdefizit entsteht aus dieser Abweichung nicht. Ist die Anwesenheit der inhaftierten Person in der Bundesrepublik Deutschland als dem ersuchten Mitgliedstaat erforderlich, kann eine EEA gemäß § 91e Absatz 2 IRG-E aufgeschoben werden. Andere „gebieterische Erwägungen“, insbesondere Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland, lassen sich über § 91e Absatz 1 Nummer 1 IRG-E berücksichtigen.

Absatz 3 sieht vor, dass der Vollstreckungsstaat dem gesetzlichen Vertreter der inhaftierten Person Gelegenheit gibt, zu der zeitweiligen Überstellung Stellung zu nehmen, wenn der Vollstreckungsstaat dies in Anbetracht des Alters der Person oder ihres körperlichen oder geistigen Zustands für erforderlich hält. Umsetzungsbedarf besteht nicht. Die Formulierung „wenn der Vollstreckungsstaat dies ... für erforderlich hält“ verweist auf das nationale Recht. § 52 Absatz 2 und 3 StPO sieht besondere Regelungen betreffend das Zeugnisverweigerungsrecht vor. Entsprechendes gilt für die körperliche Untersuchung (§ 81c Absatz 3 Satz 2 StPO). Zudem ist es nach § 149 StPO möglich, gesetzliche Vertreter als Beistände zu bestellen.

Absatz 4 betrifft die Durchbeförderung der inhaftierten Person in den Fällen von Absatz 1 durch einen weiteren Mitgliedstaat („Transitmitgliedstaat“). Danach wird die Durchbeförderung auf Antrag des Anordnungsstaates, dem alle notwendigen Schriftstücke beizufügen sind, gewährt. Nach Artikel 33 Absatz 2 der RL EEA kann jeder Mitgliedstaat der Europäischen Kommission eine Liste der notwendigen Schriftstücke übermitteln, die er im Rahmen eines Durchbeförderungsersuchens regelmäßig verlangen würde. Hieraus ergibt sich, dass der Transitmitgliedstaat das nach seinem Recht erforderliche Prüfprogramm weiterhin einhalten kann; eine uneingeschränkte Verpflichtung zur Gewährung der Durchbeförderung besteht nicht. Andernfalls wäre die Vorlage von Unterlagen durch den Anordnungsstaat von vorneherein entbehrlich. Die Vorschrift orientiert sich inhaltlich an Vorbildern wie Artikel 3 des 2. ZP-Eu-RhÜbk in Verbindung mit Artikel 11 des Eu-RhÜbk, auf den auch Artikel 9 Absatz 2 des EU-RhÜbk verweist. Welche Schriftstücke erforderlich sind, richtet sich nach § 64 IRG und den dort in Bezug genommenen Vorschriften. Für die Bundesrepublik Deutschland soll insoweit mitgeteilt werden, dass grundsätzlich folgende Schriftstücke erforderlich sind:

- das Dokument, das der Freiheitsentziehung im Vollstreckungsstaat zugrunde liegt, da dies Grundlage der deutschen Haftbefehlsentscheidung ist, vgl. auch Nummer 82 Ri-VASt,
- ein Dokument, das die Anerkennung und Vollstreckung der zeitweiligen Überstellung durch den Vollstreckungsstaat zum Ausdruck bringt; denn nur im Fall der Anerkennung kann die Bundesrepublik Deutschland als Transitmitgliedstaat tätig werden,
- ein Dokument, das die Zustimmung der inhaftierten Person zum Ausdruck bringt, weil diese Zustimmung wesentlich dafür ist, die Durchbeförderung und die damit verbundene Freiheitsentziehung in der Bundesrepublik Deutschland zu rechtfertigen,
- ein Dokument zur Haftzeitberechnung, damit bei Überschreitung der Haftdauer gegebenenfalls eine Freilassung der inhaftierten Person erfolgen kann.

Absatz 5 sieht vor, dass die praktischen Vorkehrungen für die zeitweilige Überstellung der inhaftierten Person zwischen dem Anordnungsstaat und dem Vollstreckungsstaat vereinbart werden. Dabei sind der körperliche und geistige Zustand der betroffenen Person sowie das im Anordnungsstaat geforderte Sicherheitsniveau zu berücksichtigen. Es besteht

kein Umsetzungsbedarf. Die §§ 59 Absatz 3, 62 Absatz 2 Satz 1 IRG, auch in Verbindung mit § 69 Absatz 3 IRG, sowie Nummer 80 Absatz 2 RiVSt, auch in Verbindung mit Nummer 119 Absatz 2 Satz 2 RiVSt, decken die europarechtlichen Vorgaben ab. Besonderen Wünschen der Anordnungsbehörde, etwa zum Sicherheitsniveau, ist gemäß Nummer 22 Absatz 1 Satz 2 RiVSt grundsätzlich zu entsprechen.

Nach Absatz 6 bleibt die überstellte Person im Anordnungsstaat und, im Fall von Absatz 4, im Transitmitgliedstaat in Haft, es sei denn, der Vollstreckungsstaat beantragt ihre Freilassung. Die Regelung entspricht Artikel 11 Absatz 3 des EuRhÜbk und bedarf keiner Umsetzung, siehe § 69 Absatz 1 IRG. Dies gilt auch für den genannten Ausnahmefall: Beantragt der Vollstreckungsstaat die Freilassung, entfällt der Haftgrund.

Nach Absatz 7 ist die Haft im Hoheitsgebiet des Anordnungsstaates auf die Dauer des Freiheitsentzugs im Vollstreckungsstaat anzurechnen. Umsetzungsbedarf besteht nicht; § 62 Absatz 3 IRG sieht eine entsprechende Anrechnung bereits vor.

Absatz 8 und Absatz 9 enthalten Regelungen zur Immunität beziehungsweise zum freien Geleit der überstellten Person, die mit Änderungen in den §§ 63 Absatz 4 und 69 Absatz 4 IRG sowie mit den §§ 91c Absatz 3 und 91j Absatz 5 IRG-E umgesetzt werden.

Absatz 10 enthält eine spezielle Kostenregelung, durch die Artikel 21 teilweise verdrängt wird. Die Kosten, die für die Überstellung der betroffenen Person in den Anordnungsstaat und für ihre Rücküberstellung anfallen, sind von dem Anordnungsstaat zu tragen. § 75 IRG lässt hierfür ausreichenden Spielraum. Ergänzungen sollen in den RiVSt erfolgen, siehe die Anmerkungen zu Artikel 21.

Artikel 23 regelt gleichsam die spiegelbildliche Situation von Artikel 22. Erfasst wird der Fall, dass der Anordnungsstaat eine inhaftierte Person in den Vollstreckungsstaat überstellt, damit dort eine Beweiserhebung durchgeführt werden kann, um die der Anordnungsstaat selbst ersucht hat und für die die Anwesenheit der inhaftierten Person erforderlich ist (Absatz 1). Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 22 Absatz 3 bis 9 der RL EEA gelten entsprechend. Die Norm findet einen Vorläufer in Artikel 9 des EU-RhÜbk und auch das nationale Recht enthält mit § 63 IRG (für eingehende Ersuchen) und § 70 IRG (für ausgehende Ersuchen) bereits vergleichbare Vorschriften. Eine Umsetzung des Zurückweisungsgrundes aus Absatz 2 erfolgt über § 91e Absatz 1 Nummer 4 IRG-E. Die besondere Kostenregelung aus Absatz 3 ist in den RiVSt umzusetzen.

Artikel 24 trifft Regelungen für die grenzüberschreitende Vernehmung im Wege einer Videokonferenz oder sonstigen audiovisuellen Übertragung.

Absatz 1, erster Unterabsatz, entspricht inhaltlich weitgehend Artikel 10 Absatz 1 des EU-RhÜbk und erfasst den Fall, dass Zeugen oder Sachverständige per Videokonferenz oder durch sonstige audiovisuelle Übertragungen vernommen werden sollen. Anders als die Vorläuferregelung aus Artikel 10 Absatz 1 des EU-RhÜbk sieht Absatz 1 nicht mehr vor, dass eine Videovernehmung nur in Betracht kommt, wenn ein persönliches Erscheinen der zu vernehmenden Person im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates nicht zweckmäßig oder nicht möglich ist. Die Abweichung beruht darauf, dass der Einsatz von Videoübertragungen oder von anderen audiovisuellen Übertragungsmöglichkeiten inzwischen weit verbreitet ist und nicht mehr als Ausnahmefall behandelt werden soll.

Absatz 1, zweiter Unterabsatz, erlaubt den Erlass einer EEA auch zum Zweck der Beschuldigtenvernehmung im Wege der Video- oder sonstiger audiovisueller Übertragung. Die Vorschrift orientiert sich an Artikel 10 Absatz 9 des EU-RhÜbk, der dem ersuchten Staat allerdings ein weites Ermessen und eine Vorbehaltsmöglichkeit einräumte. Die Denkschrift zum Vertragsgesetz des EU-RhÜbk führt hierzu aus, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, entsprechenden Ersuchen anderer Mitgliedstaaten nachzukommen, soweit diese Staaten strafprozessual die Möglichkeit haben, eine Hauptverhandlung auch gegen einen per Video zugeschalteten Angeklagten zu führen, und sofern

die betroffene Person ihr Einverständnis erteilt (Bundestagsdrucksache 15/4233, S. 23). Dementsprechend hat die Bundesrepublik Deutschland zu Artikel 10 Absatz 9 des EU-RhÜbk die Erklärung abgegeben, dass eine Beschuldigtenvernehmung per Videokonferenz nicht grundsätzlich ausgeschlossen wird, aber nur auf freiwilliger Grundlage in Betracht kommt. Hieran kann festgehalten werden; die Zurückweisungsgründe aus Absatz 2 lassen dies zu.

Absatz 2 enthält besondere Zurückweisungsgründe, die zusammenfassend mit § 91c Absatz 1 IRG-E umgesetzt werden.

Absatz 3 verpflichtet den Vollstreckungsstaat, mit dem Anordnungsstaat bestimmte Vereinbarungen zu treffen, unter anderem über die Belehrung von Beschuldigten nach dem Recht des Anordnungsstaates. Die Regelung findet kein Vorbild in dem EU-RhÜbk oder in dem 2. ZP-EuRhÜbk und soll in die RiVAST übernommen werden.

Absatz 4 sieht vor, dass die technischen Vorrichtungen für eine Vernehmung im Wege audiovisueller Übertragung von dem Anordnungsstaat zur Verfügung gestellt werden können, soweit erforderlich und von der Vollstreckungsbehörde gewünscht. Nummer 77 Absatz 2 Buchstabe e RiVAST lässt entsprechende Absprachen zu den technischen Vorrichtungen zu, so dass kein Umsetzungsbedarf besteht.

Absatz 5 entspricht inhaltlich weitgehend Artikel 10 Absatz 5 des EU-RhÜbk. Soweit eine gesetzliche Umsetzung erforderlich ist, erfolgt diese in § 91h Absatz 3 IRG-E. Im Übrigen können verfahrensrechtliche Vorschriften in die RiVAST übernommen werden, um eine einheitliche Handhabung durch deutsche Behörden sicherzustellen, vgl. die bisherige Nummer 77 Absatz 2 Satz 2 RiVAST.

Absatz 6 verpflichtet die Vollstreckungsbehörde, über die Vernehmung ein Protokoll zu erstellen, das bestimmte Mindestangaben enthalten muss (Satz 1), und dieses der Anordnungsbehörde zu übermitteln (Satz 2). Umsetzungsbedarf besteht nicht. Nummer 77 Absatz 2 Buchstabe c RiVAST schreibt bereits vor, dass über die Vernehmung per Videokonferenz ein Protokoll zu erstellen ist, das unter anderem Angaben zu den „wesentlichen Förmlichkeiten“ enthalten muss.

Absatz 7 fordert von dem Vollstreckungsstaat sicherzustellen, dass in Bezug auf eine Person, die gemäß Artikel 24 vernommen wird und die trotz Aussagepflicht die Aussage verweigert oder falsch aussagt, das nationale Recht so gilt, als wäre die Vernehmung in einem nationalen Verfahren erfolgt. Damit sind gegebenenfalls auch Ordnungsmittel festzusetzen. Umsetzungsbedarf besteht nicht. Eine fast wortgleiche Vorschrift ist insbesondere aus Artikel 10 Absatz 8 des EU-RhÜbk oder Artikel 9 Absatz 7 des 2. ZP-EuRhÜbk bekannt. Die Regelung enthält selbst keine materiell-rechtlichen Aussagepflichten für Zeugen oder Sachverständige, ist also keine Harmonisierungsvorschrift, sondern verweist insoweit auf das nationale Recht des Vollstreckungsstaates. Das deutsche Strafprozessrecht kennt keine Verpflichtung für Zeugen oder Sachverständige, sich einer Vernehmung durch ausländische Justizbehörden im Wege audiovisueller Übertragung zu stellen. Deshalb können gegen diese Personen gemäß § 61c IRG keine Ordnungsmittel verhängt werden, wenn sie einer entsprechenden Ladung nicht Folge leisten, siehe oben. Sind Zeugen oder Sachverständigen allerdings aussagebereit, treffen sie grundsätzlich dieselben rechtlichen Verpflichtungen wie in einem nationalen Verfahren. Damit können insbesondere die §§ 153 ff. StGB zur Anwendung gelangen. Die nach deutschem Recht strafbaren Aussagedelikte (falsche uneidliche Aussage, Meineid und falsche Versicherung an Eides statt) schützen zwar grundsätzlich nur die innerstaatliche Rechtspflege. Aus Absatz 5 Buchstabe a der RL EEA, der mit § 91h Absatz 3 Satz 2 IRG-E umgesetzt wird, und der damit vorgeschriebenen Anwesenheit der zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaates ergibt sich aber, dass sich falsche Aussagen in einer audiovisuellen Vernehmung auch gegen die innerstaatliche Rechtspflege richten, sofern es sich bei den anwesenden deutschen Justizbehörden um Gerichte oder andere zur eidlichen Vernehmung

zuständigen Stellen handelt (siehe hierzu bereits die Denkschrift zu Artikel 10 Absatz 8 des EU-RhÜbk, Bundestagsdrucksache 15/4233, S. 23). Absatz 7 enthält keine Verpflichtung, die Strafbarkeit nach deutschem Recht auszudehnen, um einen Gleichklang mit der Strafbarkeit in den anderen Mitgliedstaaten herzustellen, beispielsweise für Fälle, in denen die Vernehmung per Videokonferenz durch eine Richterin oder einen Richter des ersuchenden Mitgliedstaates geleitet wird, auf deutscher Seite aber ausschließlich Vertreterinnen oder Vertreter der Staatsanwaltschaft teilnehmen. Es entspricht allerdings schon bisher der überwiegenden Rechtspraxis der Länder, auf deutscher Seite ein Gericht zu beteiligen, wenn eingehende Ersuchen von Gerichten gestellt wurden. Will der ersuchende Mitgliedstaat die Strafbewehrung einer Falschaussage nach deutschem Recht sicherstellen, kann er ausdrücklich um Teilnahme eines deutschen Gerichts bitten. Dem ist nach § 91h Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 IRG-E von deutscher Seite grundsätzlich Rechnung zu tragen.

Artikel 25 regelt die grenzüberschreitende Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen per Telefonkonferenz. Eine telefonische Beschuldigtenvernehmung ist in der RL EEA nicht vorgesehen. Dies wird mit § 91a Absatz 2 IRG-E klargestellt. Ein Telefongespräch ohne Beteiligung der zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaates wird von der Norm ebenfalls nicht erfasst (vgl. die Denkschrift zu Artikel 11 des EU-RhÜbk, Bundestagsdrucksache 15/4233, S. 23).

Absatz 1 orientiert sich an Artikel 11 Absatz 1 des EU-RhÜbk, enthält aber ergänzend dazu die Voraussetzung, dass ein persönliches Erscheinen der zu vernehmenden Person im Hoheitsgebiet des Anordnungsstaates nicht zweckmäßig oder nicht möglich ist. Dagegen fehlt hier die Voraussetzung aus Artikel 11 Absatz 1 des EU-RhÜbk, dass die telefonische Vernehmung nach dem Recht des Anordnungsstaates vorgesehen sein muss. Damit ist keine Kompetenzerweiterung für den Anordnungsstaat verbunden: Die Aufnahme einer entsprechenden Klausel war mit Blick auf die allgemeine Voraussetzung aus Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der RL EEA entbehrlich. Die deutsche StPO kennt eine Vernehmung per Telefonkonferenz im Strengbeweisverfahren nicht, im Ermittlungsverfahren ist diese Art der Vernehmung durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft aber prinzipiell zulässig. Gegen die Bewilligung einer EEA aus einem anderen Mitgliedstaat, die auf eine telefonische Vernehmung von Zeuginnen, Zeugen oder Sachverständigen gerichtet ist, bestehen deshalb keine grundsätzlichen Bedenken (siehe bereits die Denkschrift zu Artikel 11 des EU-RhÜbk, Bundestagsdrucksache 15/4233, S. 23). Allerdings kann die Maßnahme nach Nummer 77 Absatz 2 Buchstabe a RiVSt bisher nur mit Zustimmung der zu vernehmenden Personen erfolgen. Dagegen sieht Artikel 25 der RL EEA – anders als noch das EU-RhÜbk – kein Zustimmungserfordernis mehr vor. Nummer 77 Absatz 2 Buchstabe a RiVSt ist deshalb an die europarechtlichen Vorgaben anzupassen.

Absatz 2 verweist hinsichtlich des einzuhaltenden Verfahrens auf die Vorschriften aus Artikel 24 Absatz 3, 5, 6 und 7 der RL EEA. Die besonderen Zurückweisungsgründe aus Artikel 24 Absatz 2 der RL EEA werden nicht für entsprechend anwendbar erklärt. Damit kann insbesondere eine fehlende Zustimmung der zu vernehmenden Person nicht zur Zurückweisung der EEA führen, die auf eine telefonische Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen oder sachverständige Personen gerichtet ist, siehe zu Absatz 1. Fehlt es an der Zustimmung, kann die Bundesrepublik Deutschland als Vollstreckungsstaat aber gegebenenfalls von einem der allgemeinen Zurückweisungsgründe aus Artikel 11 Absatz 1 der RL EEA Gebrauch machen. Darüber hinaus kommt über Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der RL EEA unter Umständen auch ein Rückgriff auf eine klassische Vernehmung ohne Telefonkonferenz als mildere Maßnahme in Betracht. Erforderlichenfalls kann die Zusammenarbeit über Artikel 10 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 der RL EEA versagt werden. Die sogenannte Positivliste aus Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c der RL EEA, die dem Vollstreckungsstaat bei Vernehmungen die Möglichkeit verwehrt, nach Artikel 10 Absatz 1 der RL EEA zu verfahren, greift für die besondere Ermittlungsmaßnahme einer telefonischen Vernehmung nicht.

Artikel 26 regelt die Gewinnung von Informationen über Bank- und sonstige Finanzkonten.

Nach Absatz 1 kann mittels einer EEA um Feststellung ersucht werden, ob eine bestimmte Person Bankkonten bei einer Bank im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaates unterhält oder kontrolliert. Ist dies der Fall, kann zu den identifizierten Konten um Mitteilung „sämtlicher Angaben“ gebeten werden. Erwägungsgrund 29 der RL EEA erläutert, welche Informationen zu diesen Angaben zählen sollen, nämlich mindestens der Name und die Anschrift des Kontoinhabers, Informationen zu Vollmachten für das Konto und sonstige Informationen oder Dokumente, die der Kontoinhaber bei der Kontoeröffnung vorgelegt hat und über die die Bank noch verfügt. Erwägungsgrund 27 der RL EEA fordert die Mitgliedstaaten zu einer weiten Auslegung der Norm auf. Ermittlungsmaßnahmen sollen nicht nur in Bezug auf beschuldigte Personen möglich sein, sondern auch bezüglich jeder weiteren Person, sofern die entsprechenden Informationen im Zuge eines Strafverfahrens notwendig sind. Absatz 1 entspricht inhaltlich Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 des ZP-EU-RhÜbk.

Umsetzungsbedarf besteht nicht. Kontenabfragen bei Kreditinstituten und hierauf gerichtete Rechtshilfeersuchen sind seit langem üblich und werden auf der Grundlage von § 24c Kreditwesengesetz (KWG) durchgeführt. § 24c Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 lässt ein automatisiertes Abrufverfahren von Kontenstammdaten, die bei Kreditinstituten vorzuhalten sind, durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für die Leistung von Rechtshilfe in Strafsachen zu. Das Abrufverfahren ermöglicht unter den Voraussetzungen des § 24c KWG neben einer automatisierten Abfrage von Kontenstammdaten bezüglich des Kontoinhabers auch die Abfrage des „wirtschaftlich Berechtigten“, siehe hierzu bereits die Denkschrift zum ZP-EU-RhÜbk (Bundestagsdrucksache 15/4230, S. 11). Sogenannte Bewegungsdaten, beispielsweise Umsätze oder einzelne Transaktionen, können jedoch nicht abgefragt werden.

Absatz 2 verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um Informationen nach Absatz 1 zur Verfügung stellen zu können. Die Möglichkeit des Vollstreckungsstaates, von den allgemeinen Zurückweisungsgründen Gebrauch zu machen, bleibt hiervon unberührt. Im Übrigen stehen sämtliche Verpflichtungen des Artikels 26 unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Informationen nach Absatz 4. Umsetzungsbedarf besteht nicht, siehe die Anmerkungen zu Absatz 1.

Nach Absatz 3 kann eine EEA auch darauf gerichtet sein, Konten zu ermitteln, für die eine Person, gegen die strafrechtlich ermittelt wird, eine Vollmacht besitzt. Die Vorschrift entspricht Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 des ZP-EU-RhÜbk. Umsetzungsbedarf besteht nicht. § 24c Absatz 3 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 2 KWG lässt eine Kontenabfrage auch bezüglich sogenannter Verfügungsberechtigter zu. Soweit allerdings die Kreditinstitute im Rahmen der Legitimationsprüfung die Erleichterungen gemäß § 154 Nummer 7 Buchstabe b bis i des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) nutzen, lassen sich eine bevollmächtigte Person und andere Verfügungsberechtigte nicht über einen Kontenabruf ermitteln. Hier besteht aber die Möglichkeit für die Strafverfolgungsbehörden, die bevollmächtigte oder Verfügungsberechtigte Person zu ermitteln, indem eine direkte Anfrage bei dem kontoführenden Institut erfolgt. Auf diese alternative Ermittlungsmaßnahme kann die Bundesrepublik Deutschland als Vollstreckungsstaat gegebenenfalls nach § 91f Absatz 2 IRG-E zurückgreifen. Absatz 2 steht dem grundsätzlich nicht entgegen, denn Absatz 3 enthält keinen Verweis auf die vorstehende Norm. Im Übrigen gilt aber auch hier der Vorbehalt der Verfügbarkeit von Informationen nach Absatz 4, so dass keine Notwendigkeit zur Anpassung des nationalen Rechts besteht.

Absatz 4 sieht vor, dass die Verpflichtungen zur Informationsübermittlung gemäß Artikel 26 nur gelten, soweit die kontoführende Bank über die erbetenen Informationen verfügt. Es müssen also keine Daten ausschließlich zu dem Zweck erhoben werden, eine eingehende EEA zu vollstrecken. Die Vorschrift entspricht Artikel 1 Absatz 2 des ZP-EU-RhÜbk.

Absatz 5 verpflichtet die Anordnungsbehörde, in der EEA bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen, welche die Vollstreckung erleichtern. Die Vorschrift entspricht weitgehend Artikel 1 Absatz 4 des ZP-EU-RhÜbk und ergänzt die allgemeine Vorschrift aus Artikel 5 Absatz 1 der RL EEA. Es besteht kein Umsetzungsbedarf. Das Formblatt in Anhang A der RL EEA sieht in dem Abschnitt H4, Absatz 1 ein Feld für die erforderlichen Angaben vor und lenkt damit das Augenmerk der Anordnungsbehörde auf die Informationspflicht.

Absatz 6 erweitert den Anwendungsbereich von Artikel 26 auf Finanzinstitute, die keine Banken sind. Erwägungsgrund 28 der RL EEA erläutert, dass der Begriff „Finanzinstitute“ gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15) verwendet wird. Diese sogenannte Dritte EU-Geldwäscherichtlinie wurde inzwischen ersetzt durch die sogenannte Vierte EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission – ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73). Nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie sind auch hier Finanzinstitute erfasst; ihre Definition ist gemäß Artikel 3 Nummer 2 der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie materiell unverändert geblieben. Verweise auf die Richtlinie 2005/60/EG gelten gemäß Artikel 66 Satz 2 der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie als Verweise auf letztere. Die europarechtlichen Regelungen enthalten damit einen dynamischen Verweis auf die aktuelle Rechtslage, was bei der Umsetzung in das nationale Recht zu berücksichtigen ist. Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten bleibt bezüglich der Finanzinstitute aber hinter den Verpflichtungen zurück, die bezüglich der Banken bestehen: Absatz 2 findet keine entsprechende Anwendung. Darüber hinaus enthält Absatz 6 Satz 3 einen besonderen Zurückweisungsgrund, der mit § 91c Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a IRG-E in das deutsche Recht übernommen wird.

Artikel 27 Absatz 1 erfasst Ersuchen um Auskunft über bestimmte Bankkonten sowie über kontenbezogene Bankgeschäfte, die während eines bestimmten Zeitraums getätigt wurden. Zu der Auslegung des Begriffs „Angaben“ und bezüglich der von Erwägungsgrund 27 der RL EEA empfohlenen weiten Auslegung der Norm wird auf die Anmerkungen zu Artikel 26 Absatz 1 verwiesen.

Absatz 2 verpflichtet die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass Angaben nach Absatz 1 zur Verfügung gestellt werden können. Die Möglichkeit des Vollstreckungsstaates, von den allgemeinen Zurückweisungsgründen aus Artikel 11 Absatz 1 der RL EEA Gebrauch zu machen, bleibt hiervon unberührt. Umsetzungsbedarf besteht nicht. Die Bundesrepublik Deutschland hat eine entsprechende Verpflichtung bereits mit der Ratifikation von Artikel 2 Absatz 1 ZP-EU-RhÜbk übernommen. Auskunftersuchen im Hinblick auf ein bestimmtes, den Ermittlungsbehörden bekanntes Bankkonto sind in der Rechtspraxis eingeführt und üblich, vgl. die Denkschrift zum ZP-EU-RhÜbk (Bundestagsdrucksache 15/4230, S. 12). Zur Erledigung einer EEA kann zunächst gemäß § 59 Absatz 3 IRG in Verbindung mit den §§ 160, 161a StPO eine Auskunft von der betroffenen Bank verlangt werden. Sollte das Bankinstitut nicht zur Auskunft bereit sein, kommt eine zeugenschaftliche Vorladung gemäß den §§ 161a Absatz 2, 51 und 70 StPO in Betracht oder eine Durchsuchung und Beschlagnahme der erforderlichen Unterlagen gemäß den §§ 98, 102 und 103 StPO. Nach § 94 Absatz 1 StPO ist es dabei unerheblich, ob sich die Ermittlungsmaßnahme auf Konten bezieht, die mit einer Person in Zusammenhang stehen, gegen die ein Ermittlungsverfahren anhängig ist. Ausreichend ist, dass die sicherzustellenden Gegenstände als Beweismittel für die Ermittlungen von Bedeutung sein können (Bundestagsdrucksache 15/4230, S. 12).

Absatz 3 beschränkt die Verpflichtungen nach diesem Artikel insgesamt, da lediglich verfügbare Informationen bereitgestellt werden müssen, vgl. bereits Artikel 26 Absatz 4.

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen Artikel 26 Absatz 5 der RL EEA. Auf die dortigen Ausführungen kann verwiesen werden.

Absatz 5 erweitert den Anwendungsbereich von Artikel 27 auf Auskunftersuchen zu bestimmten Konten und Geschäften von Finanzinstituten (zu dem Begriff der Finanzinstitute siehe die Anmerkungen zu Artikel 26 Absatz 6). Satz 3 enthält einen besonderen Zurückweisungsgrund, der mit § 91c Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b IRG-E umgesetzt wird.

Artikel 28 Absatz 1 lässt es zu, eine EEA zu erlassen, um Beweismittel in Echtzeit, fortlaufend oder über einen bestimmten Zeitraum zu erheben. Die EEA kann aber zurückgewiesen werden, wenn die erbetene Maßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht zulässig wäre. Als – nicht abschließende – Beispiele von Ermittlungsmaßnahmen im Sinne der Norm werden genannt die Überwachung von Bank- oder sonstigen Finanzgeschäften, die über ein oder mehrere konkret benannte Bankkonten durchgeführt werden (Buchstabe a), und die kontrollierten Lieferungen im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaates (Buchstabe b). Beide Regelungen haben Vorläufer. Die Überwachung von Bankgeschäften ist bereits aus Artikel 3 Absatz 1 ZP-EU-RhÜbk bekannt. Die kontrollierten Lieferungen sind in Artikel 12 EU-RhÜbk geregelt. Der grenzüberschreitende Einsatz von verdeckten Ermittlern wird nicht von Absatz 1 erfasst, sondern aufgrund seiner Komplexität gesondert in Artikel 29 der RL EEA geregelt. Gemeinsame Ermittlungsgruppen werden ebenfalls nicht erfasst, weil sie gemäß Artikel 3 der RL EEA nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Gleiches gilt für die grenzüberschreitenden Observationen gemäß Artikel 40 SDÜ, siehe Erwägungsgrund 9 der RL EEA. Der besondere Zurückweisungsgrund aus Absatz 1 wird mit § 91c Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c IRG-E in das deutsche Recht übernommen.

Absatz 2 sieht vor, dass der Anordnungsstaat und der Vollstreckungsstaat die praktischen Vorkehrungen für die Durchführung von kontrollierten Lieferungen vereinbaren. Dies gilt auch bei allen anderen Ermittlungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 28, bei denen Absprachen zur praktischen Durchführung erforderlich sind. Erwägungsgrund 24 Satz 2 der RL EEA erläutert hierzu, dass mit den Vereinbarungen den unterschiedlichen Rechtsordnungen der beteiligten Mitgliedstaaten Rechnung getragen werden soll. Der Anordnungsstaat und der Vollstreckungsstaat verfügen damit über Flexibilität und weite Gestaltungsspielräume. Solange keine Vereinbarung bzw. keine Einigung über die praktischen Vorkehrungen besteht, trifft den Vollstreckungsstaat keine Pflicht zur Anerkennung oder Vollstreckung der EEA und die Fristen aus Artikel 12 der RL EEA laufen nicht. Rechtlicher Umsetzungsbedarf besteht nicht. Für die Überwachung von Bankgeschäften ist eine entsprechende Regelung aus Artikel 3 Absatz 3 des ZP-EU-RhÜbk bekannt. Im Übrigen entspricht es den Grundsätzen der Rechtshilfe, dass die jeweils zuständigen Behörden im ersuchenden und im ersuchten Staat die erforderlichen Absprachen zur Durchführung komplexer grenzüberschreitender Ermittlungsmaßnahmen treffen, vgl. etwa Nummer 77a Absatz 1 Satz 3 bis 6 RiVSt. Gegebenenfalls kann zusätzlich eine spezielle Vorschrift in die RiVSt aufgenommen werden.

Absatz 3 verpflichtet die Anordnungsbehörde, in der EEA die Gründe dafür anzugeben, weshalb sie der Ansicht ist, dass die erbetenen Auskünfte für das zugrunde liegende Strafverfahren relevant sind. Die Norm ergänzt die allgemeine Vorschrift aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der RL EEA. Das Formblatt im Anhang A der RL EEA sieht in Abschnitt H5 ein Feld für entsprechende Angaben vor und richtet damit die Aufmerksamkeit der Anordnungsbehörde auf diese Mitteilungspflicht.

Absatz 4 legt fest, dass die Befugnis zum Handeln bei Maßnahmen nach Absatz 1 bei den zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaates liegt. Dasselbe gilt für die Befugnis zur Leitung und zur Kontrolle der Maßnahmen. Dies entspricht den aus der klassischen

Rechtshilfe bekannten Regelungen, vgl. etwa zu den kontrollierten Lieferungen Artikel 12 Absatz 3 Satz 2 des EU-RhÜbk, und dem geltenden Rechtshilferecht. Für eingehende Ersuchen sieht Nummer 138 Absatz 2 RiVAST ausdrücklich eine Handlungs-, Leitungs- und Kontrollhoheit der deutschen Richterinnen und Richter oder der deutschen Beamtinnen und Beamten vor. Für ausgehende Ersuchen verpflichtet Nummer 142 Absatz 2 RiVAST die deutschen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, ausländische Bedingungen und Wünsche stets genau zu beachten. Umsetzungsbedarf besteht nicht.

Artikel 29 trifft Regelungen zu dem grenzüberschreitenden Einsatz von verdeckten Ermittlern. Diese Form der Echtzeitmaßnahme wurde aufgrund ihrer Komplexität nicht in Artikel 28 der RL EEA aufgenommen, sondern gesondert geregelt. Die Bundesrepublik Deutschland hatte sich während der Verhandlungen zur RL EEA dagegen ausgesprochen, den Einsatz von verdeckten Ermittlern einzubeziehen (siehe Ratsdokument 14389/11 COPEN 226). Ein Rechtsinstrument der gegenseitigen Anerkennung mit Fristenbindungen und begrenzten Zurückweisungsmöglichkeiten wird den Besonderheiten bei dem Einsatz von verdeckten Ermittlern nur eingeschränkt gerecht. Ähnlich wie die sogenannten gemeinsamen Ermittlungsgruppen, die gemäß Artikel 3 nicht in den Anwendungsbereich der RL EEA fallen und für die somit weiterhin die Instrumente der klassischen Rechtshilfe Anwendung finden, ist auch der grenzüberschreitende Einsatz von verdeckten Ermittlern eine aufwändige Ermittlungsmaßnahme, die sorgfältige Vorbereitungen und Absprachen der beteiligten Mitgliedstaaten voraussetzt. Für die deutsche Position fand sich zwar nicht die erforderliche Unterstützung unter den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Erreicht werden konnte aber, dass Artikel 29 in Anlehnung an die Vorläufernorm in Artikel 14 des EU-RhÜbk so ausgestaltet wurde, dass dem Vollstreckungsstaat ein weiter Ermessensspielraum bezüglich der Anerkennung oder Vollstreckung einer EEA zusteht, die auf den Einsatz von verdeckten Ermittlern gerichtet ist.

Absatz 1 sieht vor, dass der Vollstreckungsstaat im Wege einer EEA ersucht werden kann, den Anordnungsstaat bei strafrechtlichen Ermittlungen durch verdeckt oder unter falscher Identität handelnde Beamte zu unterstützen. Hierfür wird im Wege einer – bereits aus Artikel 14 Absatz 1 des EU-RhÜbk bekannten – Legaldefinition der Begriff der verdeckten Ermittlungen vorgesehen. Die StPO kennt für diese besondere Ermittlungsmaßnahme den Begriff des verdeckten Ermittlers, siehe §§ 110a ff. StPO. Der Einsatz von sogenannten Vertrauenspersonen wird hier – ebenso wie von den Vorläufervorschriften in Artikel 14 des EU-RhÜbk (dazu Gleß/Schomburg, in: Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner, a. a. O., III B 1 Artikel 14 Rn. 1) oder in Artikel 19 des 2. ZP-Eu-RhÜbk (dazu Bundestagsdrucksache 18/1773, S. 41) nicht geregelt. Davon unberührt bleibt die Frage, ob der im Inland tätige verdeckte Ermittler eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach den §§ 110a ff. StPO zu behandeln ist oder nach Regeln über die Vertrauenspersonen (so BGH NStZ 2007, S. 713). Diese Frage muss aus Anlass der Umsetzung der RL EEA nicht entschieden werden, sondern kann weiterhin der Rechtspraxis überlassen bleiben.

Absatz 2 Satz 1 ergänzt die allgemeine Regelung aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der RL EEA und verpflichtet die Anordnungsbehörde, in der EEA die Gründe anzugeben, warum der Einsatz von verdeckten Ermittlern für das zugrunde liegende Strafverfahren voraussichtlich relevant ist. Das Formblatt in Anhang A der RL EEA sieht in Abschnitt H6 ein Feld für entsprechende Angaben vor und richtet so die Aufmerksamkeit der Anordnungsbehörde auf die Mitteilungspflicht. Nach Satz 2 wird die Entscheidung über die Anerkennung oder Vollstreckung einer EEA, die auf den Einsatz von verdeckten Ermittlern gerichtet ist, „in jedem Einzelfall“ von den zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaates unter Berücksichtigung seines nationalen Rechts getroffen. Dies entspricht der klassischen Rechtshilfe, siehe die entsprechende Regelung in Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 des EU-RhÜbk. Umsetzungsbedarf besteht nicht.

Absatz 3 enthält besondere Zurückweisungsgründe, die Artikel 11 Absatz 1 der RL EEA ergänzen. Eine EEA kann zurückgewiesen werden, wenn der Einsatz von verdeckten

Ermittlern in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht genehmigt würde (Buchstabe a) oder die in Absatz 4 vorgesehene Vereinbarung über die Ausgestaltung des Einsatzes nicht zustande kommt (Buchstabe b). Die Zurückweisungsgründe werden mit § 91c Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c IRG-E und § 91e Absatz 1 Nummer 5 IRG-E umgesetzt.

Absatz 4 Satz 1 sieht vor, dass der Einsatz von verdeckten Ermittlern nach dem Recht des Mitgliedstaates erfolgt, in dessen Hoheitsgebiet er stattfindet. Die Regelung entspricht Artikel 14 Absatz 3 Satz 1 des EU-RhÜbk. Nach Satz 2 liegt die Befugnis zum Handeln, zur Leitung und zur Kontrolle von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Einsatz von verdeckten Ermittlern ausschließlich bei den zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaates. Die RiVAST sehen in Nummer 138 Absatz 2 und Nummer 142 Absatz 2 entsprechende Regelungen vor. Umsetzungsbedarf besteht nicht. Nach Satz 3 sind die Dauer des Einsatzes der verdeckten Ermittler sowie die genauen Voraussetzungen und die Rechtsstellung der teilnehmenden Beamtinnen und Beamte von dem Anordnungsstaat und dem Vollstreckungsstaat unter Beachtung ihres jeweiligen nationalen Rechts zu vereinbaren. Die Norm entspricht Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 des EU-RhÜbk. Solange keine Vereinbarung vorliegt, gibt es keine Pflicht zur Bewilligung, und die Fristen aus Artikel 12 der RL EEA laufen nicht, siehe § 91e Absatz 1 Nummer 5 IRG-E.

Zu Kapitel V (Überwachung des Telekommunikationsverkehrs)

Die Regelungen zu den grenzüberschreitenden Überwachungen des Telekommunikationsverkehrs in Kapitel V orientieren sich im Wesentlichen an den Vorläufervorschriften der Artikel 17 ff. des EU-RhÜbk. Abweichend von dem EU-RhÜbk enthält Kapitel V aber keine Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach dem Vorbild von Artikel 19 des EU-RhÜbk mehr. Stattdessen wurde in Erwägungsgrund 33 der RL EEA ein bloßer Appell an die Mitgliedstaaten aufgenommen, für ihr jeweiliges Hoheitsgebiet sicherzustellen, dass Diensteanbieter, die öffentlich zugänglich Telekommunikationsnetze und -dienste betreiben, die erforderliche technische Hilfe leisten können, damit die Zusammenarbeit auf der Grundlage von Artikel 30 der RL EEA erleichtert wird. Dies ist in der Bundesrepublik Deutschland über § 110 TKG gewährleistet. Die Vorschrift wird flankiert durch die Verordnung über die technische und organisatorische Umsetzung von Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation (TKÜV). Änderungen gibt es auch bezüglich der Kosten: Artikel 21 des EU-RhÜbk wurde durch Artikel 30 Absatz 8 der RL EEA ersetzt. Nicht übernommen wurde die Definition der Behörden, die für die Anordnung einer grenzüberschreitenden Überwachung des Telekommunikationsverkehrs zuständig sind, da Artikel 17 des EU-RhÜbk mit Blick auf die allgemeine Definition der Anordnungsbehörde in Artikel 2 Buchstabe c der RL EEA entfallen konnte.

Artikel 30 regelt den Fall, dass für eine grenzüberschreitende Überwachung des Telekommunikationsverkehrs die technische Hilfe eines anderen Mitgliedstaates erforderlich ist.

Nach Absatz 1 kann eine EEA erlassen werden zur Überwachung des Telekommunikationsverkehrs in dem Mitgliedstaat, dessen technische Unterstützung erforderlich ist. Was unter den Begriff des Telekommunikationsverkehrs fällt, lässt der Regelungsteil der RL EEA offen. Erwägungsgrund 30 Satz 1 der RL EEA stellt aber klar, dass hiervon nicht nur der Inhalt des Telekommunikationsverkehrs erfasst wird. Vielmehr kann auch um die Übermittlung von Verkehrs- und Standortdaten ersucht werden, die noch zu erheben sind. Somit gelten auch für die Erhebung von Verkehrs- und Standortdaten die weiten Zurückweisungsgründe aus Absatz 5. Für die Bundesrepublik Deutschland als Anordnungsstaat und als Vollstreckungsstaat gelten die Begrifflichkeiten und Voraussetzungen, die sich aus dem nationalen (Verfahrens-)Recht ergeben. In der Bundesrepublik Deutschland ist eine grenzüberschreitende Telekommunikationsüberwachung gemäß § 77 Absatz 1 IRG nach Maßgabe der Vorschriften der StPO (§§ 100a, 100b, 100g, 101 und 101a) zulässig, siehe Nummer 77a Absatz 1 Satz 2 RiVAST. Es besteht kein Umsetzungsbedarf.

Für eine EEA, die auf eine Übermittlung von sogenannten historischen Verkehrs- und Standortdaten gerichtet ist, also auf die Übermittlung von Daten, die bei den Strafverfolgungsbehörden im Vollstreckungsstaat bereits vorhanden sind und nicht erst erhoben werden sollen, greift Artikel 30 nicht ein. Hierfür gelten die Regelungen und insbesondere die Zurückweisungsgründe des Allgemeinen Teils der Richtlinie. Erwägungsgrund 30 Satz 2 der RL EEA stellt insoweit aber klar, dass die Herausgabe solcher Daten nach dem Recht des Vollstreckungsstaates als Zwangsmaßnahme angesehen werden kann (während die deutsche Textfassung lediglich von „invasiver Ermittlungsmaßnahme“ spricht, wird im englischen Text zutreffend die Formulierung „coercive investigative measure“ verwendet). Damit unterfallen die historischen Verkehrs- und Standortdaten nicht der sogenannten Positivliste aus Artikel 10 Absatz 2 der RL EEA, bei deren Eingreifen die Möglichkeiten für den Vollstreckungsstaat, die Anerkennung oder Vollstreckung einer EEA abzulehnen, beschränkt sind. Dem Vollstreckungsstaat stehen sämtliche Reaktions- und Zurückweisungsmöglichkeiten aus Artikel 10 und Artikel 11 der RL EEA zur Verfügung. Ist die Bundesrepublik Deutschland Vollstreckungsstaat, können Auskünfte über Telekommunikationsverbindungen (§ 100g StPO) unter den Voraussetzungen von § 66 IRG herausgegeben werden, siehe Nummer 77a Absatz 3 RiVSt, wobei die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit künftig nur noch eingeschränkt stattfindet, siehe § 91b Absatz 3 IRG-E.

Absatz 2 findet kein Vorbild im EU-RhÜbk. Die Norm will vermeiden, dass mehrere Mitgliedstaaten mit einer grenzüberschreitenden Telekommunikationsüberwachung befasst werden, obwohl bereits ein einzelner Mitgliedstaat in der Lage ist, in vollem Umfang die erforderliche technische Hilfe zu leisten. Mit Blick auf den Grundrechtsschutz der betroffenen Personen ist die EEA an den Mitgliedstaat zu richten, in dem sich die Person, deren Telekommunikation überwacht werden soll, befindet oder befinden wird. Erwägungsgrund 31 Satz 1 der RL EEA unterstreicht diesen Ansatz nochmals. Der spiegelbildliche Fall, in dem eine technische Unterstützung durch mehrere Mitgliedstaaten erforderlich ist, um eine grenzüberschreitende Telekommunikationsüberwachung durchzuführen, wird in Artikel 30 nicht ausdrücklich geregelt. Hierzu gilt laut Erwägungsgrund 31 Satz 3 der RL EEA, dass eine EEA an alle Mitgliedsstaaten gerichtet werden kann, deren Unterstützung benötigt wird. Dies entspricht dem deutschen Grundrechtsverständnis. Eingriffe in die Grundrechte der Personen, die von der Telekommunikationsüberwachung betroffen sind, finden in jedem Mitgliedstaat statt, dessen Behörden Telekommunikationsdaten erheben oder verwenden, indem sie die Daten dem Anordnungsstaat zur Verfügung stellen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verpflichtet deshalb die ersuchenden deutschen Behörden, das Ersuchen grundsätzlich nur an einen anderen Staat zu senden, wenn dieser in der Lage ist, in vollem Umfang die erforderliche technische Hilfe zu leisten. Wird jedoch die Hilfe verschiedener Staaten benötigt, muss ein Ersuchen an jeden einzelnen dieser Staaten gerichtet werden, vgl. zum Erfordernis von Mehrfach- bzw. Parallelersuchen auch Nummer 27 Absatz 1 Satz 3 RiVSt. Umsetzungsbedarf besteht nicht.

Absatz 3 sieht in Ergänzung von Artikel 5 Absatz 1 der RL EEA zusätzliche Angaben vor, die eine EEA enthalten muss, die auf die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs gerichtet ist. Hierzu gehören Angaben, die für die Identifizierung der Zielperson erforderlich sind, Angaben zur gewünschten Dauer der Telekommunikationsüberwachung sowie die Mitteilung von ausreichenden technischen Daten. Das Formblatt in Anhang A der RL EEA sieht in Abschnitt H7, Nummer 2, Felder für die erforderlichen Angaben vor und lenkt damit die Aufmerksamkeit der Anordnungsbehörden auf die Informationspflicht.

Nach Absatz 4 muss die Anordnungsbehörde außerdem in der EEA mitteilen, weshalb die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs für das zugrunde liegende Strafverfahren relevant ist. Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaates soll so in die Lage versetzt werden zu beurteilen, ob die Maßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall genehmigt würde, siehe Erwägungsgrund 32 der RL EEA. Das Formblatt in Anhang A der RL EEA sieht auch hierfür in Abschnitt H7, Nummer 1, ein Feld für entsprechende Angaben vor.

Absatz 5 enthält einen besonderen Zurückweisungsgrund, der zusätzlich zu den allgemeinen Zurückweisungsgründen aus Artikel 11 Absatz 1 der RL EEA eingreift. Eine EEA kann danach zurückgewiesen werden, wenn die Ermittlungsmaßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht genehmigt würde (Satz 1). Zudem kann der Vollstreckungsstaat seine Zustimmung von den Bedingungen abhängig machen, die in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall zu erfüllen wären (Satz 2). Die Vorschrift enthält damit gleich eine doppelte Bezugnahme auf das nationale Recht des Vollstreckungsstaates, der so über einen besonders weiten Entscheidungsspielraum verfügt. Praktisch relevant sind für die Bundesrepublik Deutschland als Vollstreckungsstaat vor allem Bedingungen, die auf die Einhaltung von Spezialitätsbindungen oder von Löschungs- und Lösungsprüffristen gerichtet sind, siehe Nummer 77a Absatz 1 Buchstabe a bis c RiVSt.

Der Zurückweisungsgrund wird mit § 91c Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c IRG-E umgesetzt. Die Möglichkeit, Bedingungen zu setzen, ergibt sich aus dem Zurückweisungsgrund als „a maiore ad minus“ und muss nicht ausdrücklich geregelt werden, siehe hierzu bereits die Anmerkungen unter Ziffer III. im Allgemeinen Teil der Begründung. Eine ausdrückliche Zulassung von Bedingungen (nur) im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Überwachung des Telekommunikationsverkehrs könnte zudem ungewollte Umkehrschlüsse im Hinblick auf die Zulässigkeit von Bedingungen bei anderen grenzüberschreitenden Ermittlungsmaßnahmen auslösen.

Absatz 6 Satz 1 sieht zwei Arten der Vollstreckung einer EEA vor, die auf die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs gerichtet ist. Möglich ist eine unmittelbare Übertragung des Telekommunikationsverkehrs (Buchstabe a) oder eine Überwachung, Aufzeichnung und anschließende Übermittlung der Ergebnisse der Überwachung an den Anordnungsstaat (Buchstabe b). Nach Satz 2 ist es der Vereinbarung zwischen der Anordnungsbehörde und der Vollstreckungsbehörde überlassen, welche Möglichkeit gewählt wird. Absatz 6 rückt damit von Artikel 18 des EU-RhÜbk ab, der als Regelfall eine unmittelbare Ausleitung des überwachten Telekommunikationsverkehrs vorsah (siehe Denkschrift zum EU-RhÜbk, Bundestagsdrucksache 15/4233, S. 26). Grund dafür ist, dass sich in der Rechtspraxis gezeigt hat, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die grenzüberschreitenden Überwachungen des Telekommunikationsverkehrs eher selten in Echtzeit durchführen, um den erforderlichen Grundrechtsschutz der betroffenen Personen sicherstellen zu können. Umsetzungsbedarf besteht nicht. Im deutschen Rechtshilferecht sind grundsätzlich beide Möglichkeiten der Erledigung eines eingehenden Ersuchens zulässig, vgl. Nummer 77a Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 RiVSt. Welche Lösung im Einzelfall in Betracht kommt, ist unter Berücksichtigung der konkreten Fallumstände, zu denen auch der technische Aspekt einer sicheren Datenübermittlung gehören kann, und der grundrechtlich geschützten Positionen der betroffenen Personen zu entscheiden. Nummer 77a Absatz 1 Satz 3 bis 6 RiVSt geht zudem davon aus, dass die Einzelheiten zur Durchführung der Überwachungsmaßnahme mit der zuständigen Behörde des ersuchenden Mitgliedstaates vereinbart werden.

Nach Absatz 7 kann die Anordnungsbehörde bei Erlass einer EEA nach Absatz 1 oder auch noch während der Überwachungsmaßnahme um eine schriftliche Übertragung, eine Dekodierung oder eine Entschlüsselung von Aufzeichnungen ersuchen, wenn sie dafür besondere Gründe hat. Der Anordnungsstaat muss dafür die Kosten tragen, siehe Absatz 8. Die Vollstreckungsbehörde ist jedoch nicht verpflichtet, dem Ersuchen nachzukommen, vielmehr ist ausdrücklich ihre Zustimmung erforderlich. Absatz 7 knüpft an Artikel 18 Absatz 8 des EU-RhÜbk an und entwickelt diesen fort. Auf die Denkschrift zum EU-RhÜbk kann deshalb Bezug genommen werden (Bundestagsdrucksache 15/4233, S. 27). Eine Umsetzung ist nicht erforderlich, weil es der Natur der Rechtshilfe entspricht, besonderen Wünschen und damit besonderen Form- und Verfahrensvorschriften des ersuchenden Staates zu entsprechen, soweit nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen, siehe Nummer 22 Absatz 1 Satz 2 RiVSt.

Absatz 8 enthält eine besondere Kostenregelung, wonach grundsätzlich der Vollstreckungsstaat die Kosten für eine grenzüberschreitende Telekommunikationsüberwachung tragen muss. Da eine Kostenregelung nach dem Vorbild von Artikel 21 des EU-RhÜbk in der RL EEA nicht mehr vorgesehen ist, trägt der Vollstreckungsstaat gegenüber dem Anordnungsstaat auch solche Kosten, die den Betreibern von Telekommunikationsanlagen oder den Diensteanbietern durch die konkrete Durchführung einer Telekommunikationsüberwachung entstehen. Ist die Bundesrepublik Deutschland Vollstreckungsstaat, ist eine Entschädigung gegenüber den Anbietern von Telekommunikationsdiensten gemäß § 23 Absatz 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (BGBl. I 2004 S. 718, 776; BGBl. I 2015 S. 2218) zu leisten. Sind die Kosten für die grenzüberschreitende Telekommunikationsüberwachung außergewöhnlich hoch, kann die Vollstreckungsbehörde den Konsultationsmechanismus nach Artikel 21 Absatz 2 der RL EEA einleiten. Dies ist insbesondere denkbar, wenn sich die Überwachung über einen langen Zeitraum erstrecken soll, siehe Erwägungsgrund 23 Satz 4 der RL EEA. Abweichend davon muss der Anordnungsstaat in jedem Fall die Kosten für eine schriftliche Übertragung, Dekodierung oder Entschlüsselung im Sinne von Absatz 7 tragen. Gesetzlicher Umsetzungsbedarf besteht grundsätzlich nicht. § 75 IRG steht mit den Vorgaben aus Absatz 8 im Einklang. Eine klarstellende Regelung zur Kostentragungspflicht in den Fällen von Absatz 7 soll aber in die RiVAST aufgenommen werden.

Artikel 31 trifft Regelungen für den Fall, dass eine grenzüberschreitende Überwachung des Telekommunikationsverkehrs ohne die technische Hilfe des Mitgliedstaates vorgenommen werden kann, in dem sich die sogenannte Zielperson befindet. Die Regelung orientiert sich eng an Artikel 20 Absatz 2 des EU-RhÜbk, sieht allerdings auch wichtige Abweichungen von dem bisherigen Verfahren vor.

Absatz 1 enthält eine Unterrichtungspflicht des überwachenden Mitgliedstaates gegenüber dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der von der Überwachung betroffene Kommunikationsanschluss genutzt wird (unterrichteter Mitgliedstaat). Die Unterrichtung muss grundsätzlich vor der Überwachung erfolgen (Buchstabe a). Erfährt die zuständige Behörde des überwachenden Mitgliedsstaates erst während oder nach der Überwachung, dass sich die Zielperson im Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaates befindet oder befunden hat, hat sie diesen Staat umgehend nachträglich zu unterrichten (Buchstabe b). Die Unterrichtungspflicht für die zuständigen deutschen Stellen soll in die RiVAST aufgenommen werden. Wie Artikel 20 Absatz 2 des EU-RhÜbk setzt auch Absatz 1 voraus, dass die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs im überwachenden Mitgliedstaat genehmigt wurde. Damit ist sichergestellt, dass eine EEA nicht dazu führen kann, innerstaatliche Befugnis- und Verfahrensnormen zu umgehen. Die Vorschrift ergänzt insoweit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der RL EEA.

Absatz 2 verpflichtet die Mitgliedstaaten, für Unterrichtungen nach Absatz 1 das Formblatt im Anhang C der RL EEA zu verwenden. So ist dem unterrichteten Mitgliedstaat unmittelbar erkennbar, dass es sich um eine Fallgestaltung nach Artikel 31 handelt. Die Regelung wird mit § 91d Absatz 1 IRG-E (für eingehende Unterrichtungen) und § 91j Absatz 1 IRG-E (für ausgehende Unterrichtungen) umgesetzt.

Absatz 3 zeigt Reaktionsmöglichkeiten für den unterrichteten Mitgliedstaat auf, die an eine strikte 96-Stunden-Frist geknüpft sind. Fristverlängerungen sind – anders als noch nach Artikel 20 Absatz 4 des EU-RhÜbk – nicht mehr möglich. Auch ein Rückgriff auf Artikel 12 der RL EEA und die dort vorgesehenen Möglichkeiten zur Fristverlängerung scheidet angesichts der hier erfolgten spezielleren Regelung aus. Die Vorschrift wird mit § 91g Absatz 6 IRG-E umgesetzt. Zusätzlich sieht § 92d IRG-E eine Regelung vor, die für eingehende Unterrichtungen eine zeitnahe Bestimmung der zuständigen Staatsanwaltschaft ermöglicht. Ergänzend ist Nummer 77a Absatz 4 RiVAST an die veränderten europarechtlichen Vorgaben anzupassen.

Abweichend von Artikel 20 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer i des EU-RhÜbk enthält die Vorschrift in Buchstabe a nicht mehr die Möglichkeit, die Durchführung oder Fortsetzung der Telekommunikationsüberwachung (also nicht nur die Verwendung von bereits gesammeltem Material) von Bedingungen abhängig zu machen. Diese Möglichkeit dürfte gleichwohl weiterhin bestehen, sofern entsprechende Bedingungen auch in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall einzuhalten wären. Das Stellen von Bedingungen stellt gegenüber der Untersagung einer Überwachung ein Entgegenkommen dar und liegt damit grundsätzlich im Interesse des überwachenden Mitgliedstaates, vgl. bereits die Anmerkungen zu Artikel 30 Absatz 5 der RL EEA. Hierzu kann gegebenenfalls eine Klarstellung in den RiVAST erfolgen.

Absatz 4 erklärt Artikel 5 Absatz 2 der RL EEA für entsprechend anwendbar und verpflichtet damit die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, gegenüber der Kommission anzugeben, welche Amtssprache außer ihrer eigenen bei Erhalt einer Unterrichtung akzeptiert wird. Die Mitteilung für die Bundesrepublik Deutschland erfolgt gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b der RL EEA. Auf die Anmerkungen zu Artikel 5 Absatz 2 wird verwiesen.

Zu Kapitel VI (Vorläufige Maßnahmen)

Artikel 32 enthält Regelungen zu den sogenannten vorläufigen Maßnahmen.

Absatz 1 sieht den Erlass einer EEA zur Ergreifung von Maßnahmen vor, mit denen die Vernichtung, Veränderung, Entfernung, Übertragung oder Veräußerung von Gegenständen, die als Beweismittel dienen können, vorläufig verhindert wird. Der Anwendungsbereich umfasst ausschließlich vorläufige Maßnahmen zum Zweck der Sicherstellung von Beweismitteln. Nur insoweit wird gemäß Artikel 34 Absatz 2 Satz 2 der RL EEA der Rb Sicherstellung ersetzt. Für eine Sicherstellung von Gegenständen oder Vermögenswerten zum Zwecke der Einziehung verbleibt es bei der Anwendung des Rb Sicherstellung. Eine klarstellende Regelung hierzu wird in § 91a Absatz 3 IRG-E aufgenommen, um der Rechtspraxis die Handhabung zu erleichtern. Zusätzlich werden die Nummern 194 ff. RiVAST auf Anpassungsbedarf zu überprüfen sein.

Absatz 2 verpflichtet die Vollstreckungsbehörde, möglichst innerhalb von 24 Stunden, jedenfalls aber so schnell wie möglich nach Erhalt der EEA über die vorläufige Maßnahme zu entscheiden und die Entscheidung der Anordnungsbehörde mitzuteilen. Die Vorschrift soll zusammen mit den übrigen Fristenregelungen der RL EEA in das IRG übernommen werden, siehe § 91g Absatz 1 Satz 2 IRG-E.

Nach Absatz 3 Satz 1 muss die Anordnungsbehörde in der EEA angeben, ob die gesicherten Beweismittel an den Anordnungsstaat zu übermitteln sind oder im Vollstreckungsstaat verbleiben sollen. Das Formblatt in Anhang A der RL EEA sieht unter Abschnitt H3 ein Feld für entsprechende Angaben vor und lenkt damit die Aufmerksamkeit der Anordnungsbehörde auf die Informationspflicht. Satz 2 enthält die klarstellende Regelung, dass sich die Anerkennung und Vollstreckung der EEA sowie die Übermittlung der Beweismittel nach dem Verfahren der RL EEA richten. Diese Klarstellung kann gegebenenfalls ergänzend zu § 91a Absatz 3 IRG-E in die RiVAST übernommen werden.

Absatz 4 regelt den Fall, dass die gesicherten Beweismittel auf Wunsch der Anordnungsbehörde im Vollstreckungsstaat verbleiben. Hier muss die Anordnungsbehörde der Vollstreckungsbehörde mitteilen, zu welchem Zeitpunkt die vorläufige Maßnahme aufgehoben werden soll oder wann voraussichtlich um Übermittlung der Beweismittel ersucht werden wird. Das Formblatt im Anhang A der RL EEA sieht unter Abschnitt H3 ein Feld für entsprechende Angaben vor.

Absatz 5 Satz 1 erlaubt es der Vollstreckungsbehörde, nach Anhörung der Anordnungsbehörde die Dauer der vorläufigen Maßnahme im Wege von Bedingungen zu begrenzen, sofern dies dem nationalen Recht und den Gepflogenheiten des Vollstreckungsstaates

entspricht. Will die Vollstreckungsbehörde die Maßnahme dann entsprechend den Bedingungen beenden, muss sie die Anordnungsbehörde hiervon zuvor unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben (Satz 2). Die Umsetzung von Satz 1 und 2 soll nach dem Vorbild von Nummer 196 Absatz 1 RiVAST untergesetzlich erfolgen. Die Anordnungsbehörde teilt der Vollstreckungsbehörde unverzüglich mit, dass die vorläufige Maßnahme aufgehoben wurde (Satz 3). Auch hierzu soll eine Umsetzung in den RiVAST erfolgen; als Vorbild ist insoweit Nummer 200 RiVAST heranzuziehen.

Zu Kapitel VII (Schlussbestimmungen)

Artikel 33 enthält Regelungen über Mitteilungen, die die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Europäische Kommission und das EJN in Strafsachen vornehmen müssen beziehungsweise können.

Absatz 1 richtet sich an die Mitgliedstaaten, die gegenüber der Europäischen Kommission bestimmte Notifikationen vornehmen müssen. Mitzuteilen sind:

- die zuständigen Behörden gemäß Artikel 2 Buchstabe c und d der RL EEA, siehe die Anmerkungen zu Artikel 2,
- die für eingehende Ermittlungsanordnungen akzeptierten Fremdsprachen, siehe die Anmerkungen zu Artikel 5 Absatz 2,
- die Benennung von Zentralbehörden gemäß Artikel 7 Absatz 3 der RL EEA, sofern erforderlich; die Bundesrepublik Deutschland wird hiervon keinen Gebrauch machen.

Absatz 2 enthält eine fakultative Regelung und bietet den Mitgliedstaaten an, der Kommission mitzuteilen, welche Schriftstücke im Falle einer Durchbeförderung gemäß Artikel 22 Absatz 4 der RL EEA für erforderlich gehalten werden. Die Bundesrepublik Deutschland wird hiervon Gebrauch machen, siehe zu Artikel 22 Absatz 4.

Absatz 3 verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Kommission gegebenenfalls über spätere Änderungen der Angaben zu den Absätzen 1 und 3 zu unterrichten.

Absatz 4 richtet sich an die Kommission und das EJN. Nationaler Umsetzungsbedarf besteht nicht.

Artikel 34 regelt das Verhältnis zu anderen Rechtsinstrumenten, Übereinkünften und Vereinbarungen und betrifft damit die für die Rechtspraxis wichtige Frage der Konkurrenzen.

Nach Absatz 1 ersetzt die RL EEA im Verhältnis der teilnehmenden Mitgliedstaaten – dies sind alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Irland und dem Königreich Dänemark, siehe die Erwägungsgründe 44 und 45 der RL EEA – ab dem 22. Mai 2017 die entsprechenden Bestimmungen von drei Rechtsakten der klassischen Rechtshilfe in Strafsachen. Erwägungsgrund 35 der RL EEA ergänzt, dass im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten, die an die RL EEA gebunden sind, die einschlägigen internationalen Übereinkommen zur Rechtshilfe, etwa solche des Europarates, verdrängt werden. Ersetzt werden insoweit die entsprechenden Bestimmungen

- des EuRhÜbk und seiner beiden Zusatzprotokolle sowie der nach Artikel 26 des EuRhÜbk geschlossenen bilateralen Ergänzungsverträge zum Eu-RhÜbk; die Bundesrepublik Deutschland unterhält bilaterale Ergänzungsverträge mit der Republik Frankreich (BGBl. 1978 II S. 328), der Republik Italien (BGBl. 1982 II S. 111), dem Königreich der Niederlande (BGBl. 1981 II S. 1158), der Republik Österreich (BGBl. 1975 II S. 1157), der Republik Polen (BGBl. 2004 II S. 530) und der Tschechischen Republik (BGBl. 2001 II S. 733);
- des SDÜ und

– des EU-RhÜbk und seines ZP-EU-RhÜbk.

Enthält dagegen die RL EEA keine entsprechenden Bestimmungen oder finden diese keine Anwendung, findet keine Ersetzung der bisherigen Rechtsinstrumente statt. Dies gilt etwa für die Ermittlungsmaßnahmen, die nicht dem Anwendungsbereich der RL EEA unterfallen, siehe hierzu bereits die Anmerkungen zu Artikel 3 und § 91a Absatz 2 IRG-E. Dies kann beispielsweise aber auch bei der unmittelbaren Zustellung von Verfahrensurkunden gelten, die in Artikel 5 des EU-RhÜbk geregelt wird, während die RL EEA hierzu keine Bestimmungen vorsieht.

Absatz 2 regelt das Verhältnis zum Rb EBA und zum Rb Sicherstellung. Satz 1 sieht vor, dass der Rb EBA für die Mitgliedstaaten, die an die RL EEA gebunden sind, ersetzt wird. Der Rahmenbeschluss sah eine Umsetzungsfrist bis zum 19. Januar 2011 vor. Die Bundesrepublik Deutschland hatte die Umsetzung aufgrund der beginnenden Arbeiten an der RL EEA zurückgestellt, denn letztere verfolgte von Anfang an das Ziel, den Rb EBA zu ersetzen, siehe die Anmerkungen unter Ziffer II. des Allgemeinen Teils der Begründung. Da Irland und das Königreich Dänemark an der RL EEA nicht teilnehmen, konnte eine vollständige Aufhebung des Rb EBA durch die RL EEA selbst allerdings nicht erfolgen. Das damit denkbare Ergebnis, dass die Mitgliedstaaten, die an der RL EEA teilnehmen, mit Blick auf lediglich zwei nicht-teilnehmende Mitgliedstaaten zusätzlich den Rb EBA umsetzen müssten, wurde als unbefriedigend angesehen. Auf Initiative der Republik Österreich wandten sich deshalb 13 Mitgliedstaaten – darunter die Bundesrepublik Deutschland – mit der Bitte an den damaligen Ratsvorsitz und an die Kommission, nach Lösungen zu suchen, siehe Ratsdokument 7336/14 ADD 1 REV 2 vom 19. März 2014. Bereits mit Ratsdokument 9883/14 PROAPP 5 vom 15. Mai 2014 stellte die Kommission fest, dass der Rb EBA nur noch im Verhältnis von Irland und dem Königreich Dänemark untereinander gelte. Anfang 2016 wurde der Rb EBA dann insgesamt, also auch mit Wirkung gegenüber Irland und dem Königreich Dänemark, aufgehoben, weil er „seinen Nutzen als Instrument der Zusammenarbeit in Strafsachen verloren“ habe (siehe ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 9 ff.). Der Rb EBA ist damit nicht mehr umzusetzen. Im Rechtshilfeverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland sowie dem Königreich Dänemark bleiben die Instrumente der klassischen Rechtshilfe anwendbar.

Satz 2 sieht vor, dass der Rb Sicherstellung für die Mitgliedstaaten, die an der RL EEA teilnehmen, ersetzt wird, soweit es um die Sicherstellung von Beweismitteln geht, siehe hierzu bereits die Anmerkungen zu Artikel 32 Absatz 1 der RL EEA. Satz 3 stellt ergänzend fest, dass für die Mitgliedstaaten, die an die RL EEA gebunden sind, Bezugnahmen auf den Rb EBA oder auf den Rb Sicherstellung als Bezugnahmen auf die RL EEA zu lesen sind.

Absatz 3 erlaubt den Mitgliedstaaten den Abschluss oder die Anwendung von bilateralen oder multilateralen Übereinkommen mit anderen Mitgliedstaaten, wenn diese Übereinkommen zu einer weiteren Vereinfachung der grenzüberschreitenden Beweiserhebung beitragen und sofern das in dieser Richtlinie festgelegte Schutzniveau gewahrt ist. Ob danach insbesondere die weitere Anwendung der in den Anmerkungen zu Absatz 1 erwähnten bilateralen Rechtshilfeergänzungsverträge zu dem Eu-RhÜbk zulässig ist, wird in Absprache mit den mitbetroffenen Mitgliedstaaten zu klären sein. Sicherzustellen ist in jedem Fall eine einheitliche Umsetzung und Anwendung der Vorschriften der RL EEA.

Absatz 4 Satz 1 verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Kommission bis zum 22. Mai 2017 über die bestehenden Übereinkünfte nach Absatz 3 zu unterrichten, die weiterhin angewendet werden sollen. Satz 2 verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Kommission auch über alle neuen Übereinkommen nach Absatz 3 zu unterrichten und zwar innerhalb von drei Monaten nach deren Unterzeichnung.

Artikel 35 Absatz 1 sieht Übergangsbestimmungen vor, die mit § 98c IRG-E umgesetzt werden. Absatz 2 führt zu einer Anpassung der RiVAST, vgl. die Anmerkungen zu Artikel 8 Absatz 1.

Artikel 36 verpflichtet die Mitgliedstaaten, die RL EEA bis zum 22. Mai 2017 umzusetzen und der Europäischen Kommission die Umsetzungsvorschriften bis zu diesem Datum mitzuteilen. Die Vorschrift sieht keine Klausel nach dem Vorbild von Artikel 23 Absatz 4 Rb EBA mehr vor. Danach konnte sich die Bundesrepublik Deutschland vorbehalten, die Vollstreckung einer EBA, für die eine Durchsuchung oder Beschlagnahme erforderlich ist, bei den Delikten Terrorismus, Cyberkriminalität, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Sabotage, Erpressung und Schutzgelderpressung sowie Betrug von dem Vorliegen der beiderseitigen Strafbarkeit abhängig zu machen. Die Bundesrepublik Deutschland hatte eine entsprechende Erklärung zum Rb EBA abgegeben (Ratsdokument 6388/08 CO-PEN 28) und auch bei den Verhandlungen zur RL EEA angestrebt, eine vergleichbare Vorbehaltsmöglichkeit zu erhalten (siehe Ratsdokument 17671/11 COPEN 344). Einseitige einschränkende Erklärungen eines Mitgliedstaates erwiesen sich allerdings als unvereinbar mit der Rechtsform einer europäischen Richtlinie. Stattdessen wurde in Erwägungsgrund 36 der RL EEA festgehalten, dass die Listendelikte in Anhang D der RL EEA so auszulegen sind wie bei bereits existierenden Rechtsinstrumenten der gegenseitigen Anerkennung in Strafsachen. Damit wird mittelbar auf die deutsche Erklärung nach Artikel 23 Absatz 4 des Rb EBA Bezug genommen, so dass jedenfalls Nachfragen bei dem Anordnungsstaat zu dem zugrunde liegenden Delikt zulässig sein werden. Diese Lösung erscheint auch aus deutscher Sicht ausreichend, da nennenswerte Anwendungsschwierigkeiten nicht zu erwarten sind. Die bisherigen Erfahrungen mit dem praxisrelevanten Rb EuHb zeigen, dass die Auslegung und Handhabung der Listendelikte dort nicht zu Problemen führt.

Artikel 37 verpflichtet die Kommission zur Vorlage eines Berichts zur praktischen Anwendung der RL EEA spätestens bis zum 21. Mai 2019. In dem Bericht sind bestimmte inhaltliche Schwerpunkte zu setzen, zu denen auf Betreiben der Bundesrepublik Deutschland auch der Schutz von Personen gehört, die von einer EEA betroffen sind. Umsetzungsbedarf auf nationaler Ebene besteht nicht.

Artikel 38 regelt das Inkrafttreten der RL EEA, das am 21. Mai 2014 erfolgt ist. Die Umsetzungsfrist aus Artikel 36 Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.

Artikel 39 stellt fest, dass sich die EEA an die Mitgliedstaaten richtet. Umsetzungsbedarf besteht nicht.

V. Alternativen

Mit der Umsetzung der RL EEA werden im IRG klare Rechtsgrundlagen für die grenzüberschreitende Beweisgewinnung geschaffen. Dadurch werden Verpflichtungen und Befugnisse für die zuständigen deutschen Gerichte und Behörden wahrnehmbar und einfach zu handhaben. Für die Personen, die von grenzüberschreitenden strafrechtlichen Ermittlungen betroffen sind, wird die Umsetzung der RL EEA transparent. Aufgrund der generellen Grundrechtsrelevanz staatlicher Eingriffe im Rahmen von grenzüberschreitenden strafrechtlichen Ermittlungsmaßnahmen kommt eine vollständige untergesetzliche Umsetzung der RL EEA nicht in Betracht. Bloße Verfahrensvorschriften, die schon bisher nicht im IRG, sondern in den RiVAST geregelt sind, können aber weiterhin dort verortet werden. Die gesetzlichen Regelungen sollen deshalb durch eine Anpassung der RiVAST flankiert werden.

Zu der Regelung der örtlichen Zuständigkeit in § 92d IRG-E besteht ebenfalls keine Alternative. Ansätze über § 13a der StPO, § 143 Absatz 1 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) oder § 143 Absatz 3 GVG führen nicht zu zufriedenstellenden Problemlösungen:

§ 13a StPO sieht eine Bestimmung des zuständigen Gerichts und damit der zuständigen Staatsanwaltschaft durch den Bundesgerichtshof (BGH) vor; dieser Weg wurde anlässlich eines Ersuchens auf der Grundlage von Artikel 20 Absatz 2 des EU-RhÜbk bereits einmal besprochen. Das verhältnismäßig aufwändige Verfahren erwies sich aber für das eilbedürftige Ersuchen als eher ungeeignet. Das Ersuchen hatte sich aus Sicht des ersuchenden Staates aufgrund des Zeitablaufs bereits erledigt, als die Entscheidung des BGH vorlag. Auch konnten der notwendigerweise einzelfallbezogenen Entscheidung des BGH keine allgemeinen Kriterien entnommen werden, wie das zuständige Gericht und damit die zuständige Staatsanwaltschaft in anderen Fällen zu bestimmen sind.

Eine Zuständigkeitsbestimmung auf der Grundlage von § 143 Absatz 3 GVG scheidet aus, weil sie voraussetzt, dass die Zuständigkeit mehrerer Staatsanwaltschaften bereits festgestellt wurde.

Auch § 143 Absatz 1 Satz 2 GVG, wonach die zuerst mit der Sache befasste Staatsanwaltschaft zuständig ist, löst das Problem nicht vollständig. Eine vom europäischen Ausland „erstbefasste“ Staatsanwaltschaft gab es in den bisher bekannten Ersuchen auf der Grundlage von Artikel 20 Absatz 2 des EU-RhÜbk regelmäßig nicht und Anhaltspunkte dafür, welche Staatsanwaltschaft örtlich zuständig sein könnte, fehlten jeweils. Nachfragen bei dem überwachenden Mitgliedstaat führten nicht weiter. Von dem überwachenden Staat zu fordern, allein zum Zweck der Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit zusätzlich den Ort zu erfassen, von dem aus der Telekommunikationsanschluss benutzt wird, würde einen zusätzlichen Eingriff in die Rechtsstellung der betroffenen Personen bedeuten, der vermieden werden soll. Der Vorteil der hier gewählten Lösung gegenüber einer Lösung über § 143 Absatz 1 Satz 2 GVG besteht zudem in der Spezialisierung bestimmter Gerichte und Staatsanwaltschaften, die so besondere Sachkenntnisse und Erfahrungswissen erwerben können, was zu einer schnelleren und erleichterten Bearbeitung eingehender Ersuchen beitragen kann. Von einer Regelung, nach der für das gesamte Bundesgebiet ausschließlich ein Gericht örtlich zuständig wäre, wurde Abstand genommen, weil damit die innerstaatlichen Aufgaben nicht gleichmäßig unter den Staatsanwaltschaften und Gerichten der Länder verteilt würden.

VI. Gesetzgebungskompetenz

Die internationale Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten ist Teil der Pflege der auswärtigen Beziehungen nach Artikel 32 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG). Die Änderungen des IRG fallen deshalb in den Bereich der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG. Mit § 98e IRG-E macht der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Staatshaftungsrecht Gebrauch (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 25 GG).

VII. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf dient der Umsetzung eines europäischen Rechtsinstruments und ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Der Entwurf ist auch mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VIII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die strafrechtliche Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Bereich der grenzüberschreitenden Beweiserhebung wird durch die Umsetzung der RL EEA vereinfacht. Zum einen wird das Nebeneinander von verschiedenen Rechtsin-

strumenten reduziert. Zum anderen wird ein klar strukturiertes und im Einzelnen von der RL EEA vorgegebenes Verfahren eingeführt, das die Verwendung von Formblättern aus dem Anhang zur RL EEA, die Einhaltung von Fristen und eine verbesserte Kommunikation zwischen den beteiligten Behörden und Gerichten vorsieht. Dies erleichtert und beschleunigt die Bearbeitung eingehender und ausgehender Ersuchen um grenzüberschreitende Beweisgewinnung. Davon profitieren die deutschen Justizbehörden, die einen anderen Mitgliedstaat um Durchführung einer bestimmten Ermittlungshandlung ersuchen. Sie können künftig planbarer und voraussichtlich auch zügiger mit der Erledigung des Ersuchens rechnen. Profitieren können aber auch Personen, die von strafrechtlichen Ermittlungen betroffen und dadurch persönlich belastet sind, etwa indem entlastende Beweise aus einem anderen Mitgliedstaat zügiger beigebracht werden können.

Die mit § 91i Absatz 1 IRG-E vorgesehene Zuständigkeitskonzentration dient verfahrensökonomischen Zwecken und befördert zugleich die Herausbildung einheitlicher rechtlicher Standards für Verfahren auf der Grundlage der RL EEA.

Die in § 92d IRG-E vorgeschlagene Zuständigkeitsregelung vereinfacht und beschleunigt die Bearbeitung von eilbedürftigen eingehenden Ersuchen zu grenzüberschreitenden Telekommunikationsüberwachungen, für die keine technische Hilfe durch die Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist. Die Regelung dient der effektiven Umsetzung von europarechtlichen Vorgaben und verbessert die grenzüberschreitende Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union. Sie führt darüber hinaus zu einem besseren Schutz der betroffenen Personen sowie der deutschen Staatsouveränität.

§ 97 IRG wird durch die Umsetzung der RL EEA entbehrlich und kann deshalb aufgehoben werden.

Im Übrigen wählt der Gesetzesentwurf die Umsetzungstechnik, die auch bei der Umsetzung anderer Rechtsakte der Europäischen Union im Bereich der Zusammenarbeit in Strafsachen, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung beruhen, verwendet wurde. Die zur Umsetzung der RL EEA erforderlichen Vorschriften werden in einem neuen, eigenen Abschnitt gebündelt und in den Zehnten Teil des IRG eingebettet. Im Übrigen wird – auch innerhalb des Abschnitts – zur Vermeidung von Wiederholungen und Widersprüchen auf bestehende Vorschriften verwiesen. Diese Technik bietet sich an, um den Umfang des IRG zu begrenzen und um der bisherigen Gesetzessystematik zu folgen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, weil die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbessert wird. Dies führt zu einer Verbesserung sowohl der nationalen als auch der europaweiten Kriminalitätsbekämpfung. Es wird ein einheitliches und transparentes Verfahren zur grenzüberschreitenden Beweiserhebung geschaffen, das die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in diesem Bereich vereinfacht, beschleunigt und effektiver gestaltet. Davon profitieren nicht nur die staatlichen Strafverfolgungsbehörden, sondern auch Personen, die von strafrechtlichen Ermittlungen betroffen und dadurch persönlich belastet sind. Das neue Verfahren wird insgesamt zu einem höheren Maß an Sicherheit beitragen und ist ein wichtiger Baustein bei der Entwicklung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, der mit dem sogenannten Stockholmer Programm des Rates der Europäischen Union bestätigt und fortgeschrieben wurde.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen fallen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, entsteht kein Erfüllungsaufwand. Durch den Entwurf werden keine Informationspflichten eingeführt oder geändert. Die Regelungen der RL EEA zu den grenzüberschreitenden Überwachungen des Telekommunikationsverkehrs, für die eine technische Hilfe durch die Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist, lösen keinen Umsetzungsbedarf im nationalen Recht aus und führen nicht zu einer Mehrbelastung der Wirtschaft, da sie sich inhaltlich an den bisher geltenden Vorschriften des EU-RhÜbk orientieren. Ein Anstieg der Fallzahlen und eine daraus folgende Mehrbelastung der Wirtschaft sind durch die RL EEA nicht zu erwarten.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Umsetzung der europäischen Vorgaben aus der RL EEA löst keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand der Verwaltung auf Bundesebene aus. Soweit zusätzlicher Aufwand bei den Ländern anfallen sollte, ist dieser europarechtlich vorgegeben und lässt sich im Einzelnen nicht beziffern; er dürfte mit den bestehenden personellen, finanziellen und sachlichen Ressourcen abzudecken sein. Keine der Landesjustizverwaltungen, die zu dem Entwurf Stellung genommen haben und die zusätzlichen Erfüllungsaufwand erwarten, hält diesen für quantifizierbar, vor allem, weil konkrete Fallzahlen nicht vorhergesagt werden könnten.

Einige Landesjustizverwaltungen führen an, dass jedenfalls vorübergehend ein Bedarf an Schulungsmaßnahmen anfallen werde. Es ist allerdings zu erwarten, dass der Schulungsbedarf – wie bei anderen aktuellen Rechtsänderungen – durch die regelmäßig auf Länderebene durchgeführten Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen abgedeckt werden kann.

Soweit die RL EEA grenzüberschreitende Ermittlungsmaßnahmen vorsieht, die eine besondere technische oder personelle Ausstattung der beteiligten deutschen Stellen voraussetzen (beispielsweise die Durchführung von grenzüberschreitenden Vernehmungen im Wege einer Videokonferenz, für die eine entsprechende technische Ausrüstung des Vollstreckungsstaates erforderlich ist), sind für die Umsetzung in das nationale Recht keine spezifischen Mehrkosten zu veranschlagen. Sämtliche besonderen Ermittlungsmaßnahmen, die in der RL EEA aufgeführt werden, sind bereits aus Vorläuferübereinkommen wie dem EU-RhÜbk und dem zugehörigen ZP-EU-RhÜbk bekannt. Die Rechtspraxis ist hierauf bereits eingestellt.

Ein zusätzlicher Übersetzungsaufwand, der zu einem Erfüllungsaufwand auf der Ebene des Bundes oder der Länder führen könnte, ist ebenfalls nicht zu veranschlagen. Voraussetzungen wird die Bundesrepublik Deutschland neben der deutschen Sprache keine weitere Sprache für eingehende Ersuchen zulassen, so dass nicht mehr Übersetzungen erforderlich werden, als dies im bisherigen Rechtshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union der Fall ist (siehe die Anmerkungen zu Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 34 Absatz 3).

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Für die Länder fällt im Bereich des justiziellen und staatsanwaltschaftlichen Kernbereichs durch die Umsetzung der RL EEA zusätzlicher Aufwand an, der überwiegend europarechtlich vorgegeben ist und im Einzelnen nicht beziffert werden kann. Keine der Landesjustizverwaltungen, die zu dem Entwurf Stellung genommen haben, hält den dort erwarteten zeitlichen, personellen oder finanziellen Mehraufwand für quantifizierbar, da konkrete Fallzahlen nicht vorhergesagt werden könnten.

Eine Prognose der Fallzahlen kann vor allem deshalb nicht erfolgen, weil amtliche Statistiken zu der sogenannten kleinen oder sonstigen Rechtshilfe weder auf Bundes- noch auf Länderebene existieren. Damit ist die Gesamtzahl aller Rechtshilfeporgänge, die die Mitgliedstaaten der Europäischen Union betreffen, nicht belastbar zu ermitteln. Die Einführung einer entsprechenden Rechtshilfestatistik ist von der RL EEA nicht vorgesehen. Es erscheint auch nicht sachgerecht, die Umsetzung der RL EEA zum Anlass zu nehmen, eine Statistik zu der sonstigen Rechtshilfe mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union einzuführen. Trotz des selbstgesteckten Ziels der RL EEA, das Nebeneinander von verschiedenen Rechtsinstrumentarien zu beseitigen, verbleibt es – beispielsweise für die Ermittlungsmaßnahmen, die wie die sogenannten Gemeinsamen Ermittlungsgruppen nicht von der RL EEA erfasst werden – bei der Fortgeltung weiterer europäischer oder internationaler Übereinkommen. Der Rechtshilfeverkehr auf der Grundlage der RL EEA bildet damit weiterhin nur einen Teilbereich im Gesamtaufkommen. Allein diesen Teilbereich statistisch zu erfassen, würde einen Aufwand auf der Ebene von Bund und Ländern auslösen, der in keinem Verhältnis zur Aussagekraft der Statistik stünde. Eine umfassende Statistik zur sonstigen Rechtshilfe mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union wäre dagegen zwar aussagekräftiger; ihre Einführung wäre aber erst recht nicht zur Umsetzung der RL EEA erforderlich und soll deshalb nicht in Betracht gezogen werden. Der Entwurf beschränkt sich mit wenigen, aufgrund rechtsstaatlicher oder praktischer Erfordernisse gebotenen Ausnahmen auf eine 1:1-Umsetzung der RL EEA.

Eine Hochrechnung der Fallzahlen anhand anderer existierender Statistiken, insbesondere der Statistik zu dem Rb EuHB, ist hier ebenfalls nicht möglich. Zwar wäre prinzipiell vorstellbar, die Fallzahlen der klassischen Auslieferungen den Fallzahlen des Europäischen Haftbefehls gegenüberzustellen und dieses Verhältnis auf die sonstige Rechtshilfe zu übertragen. Dieses Vorgehen setzte aber einen allgemeinen Vergleichsmaßstab zwischen dem Fallaufkommen bei den Auslieferungen einerseits und bei der sonstigen Rechtshilfe andererseits voraus, der nicht vorliegt.

Da die RL EEA allerdings darauf abzielt, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich der sonstigen Rechtshilfe zu verbessern und bisher ungenutzte Potentiale für die Effektivierung der Strafrechtspflege auszuschöpfen, wird insgesamt von einem Anstieg der Fallzahlen auszugehen sein. Ausweislich der erhaltenen Stellungnahmen der Landesjustizverwaltungen dürften deshalb auf Ebene der Länder auch nennenswerte jährliche Mehrkosten nicht auszuschließen sein.

Der zusätzliche Bearbeitungsaufwand für eingehende und ausgehende Ersuchen auf der Grundlage der RL EEA wird jedoch im Ansatz so gering wie möglich gehalten, indem für die Umsetzung der RL EEA auf das bestehende System der klassischen Rechtshilfe in Strafsachen zurückgegriffen wird. Die RL EEA schafft nicht erstmals Möglichkeiten zur grenzüberschreitenden Beweisgewinnung innerhalb der Europäischen Union, sondern sieht dafür lediglich ein anderes Rechtsregime vor. Schon bisher existieren – insbesondere mit dem EU-RhÜbk und dem zugehörigen ZP-EU-RhÜbk – Rechtsinstrumente, die eine grenzüberschreitende Beweiserhebung zwischen den Mitgliedstaaten regeln. Die Länder müssen so im Grundsatz keine neuen Organisationsstrukturen schaffen. Die Kosten, die sich aus dem Erfordernis einer personellen Einarbeitung bei den zuständigen Gerichten und Strafverfolgungsbehörden ergeben können, fallen dadurch im Verhältnis geringer aus. Darüber hinaus werden schon bisher die Kosten für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen im Schwerpunkt von den Ländern getragen.

Außerdem kann eine zusätzliche Kostenbelastung der Länder dadurch verringert sein, dass mit der Umsetzung der RL EEA die Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zügiger und effizienter ausgestaltet wird. Das kann zu einer zeitlichen Entlastung der beteiligten deutschen Gerichte und Behörden führen und damit auch zu Kostenersparnissen bei den Ländern. Diese Kosteneinsparungen sind den anfallenden Kosten gegenüberzustellen. Beispielsweise führt die Verwendung der Formblätter dazu, dass die in einem anderen Mitgliedstaat zuständigen Ansprechpartner den deutschen Stellen bekannt sind. Dies ermöglicht eine unmittelbare Kommunikation zwischen den zuständigen Stellen und erleichtert und beschleunigt das gesamte Verfahren.

Gleichwohl sehen die Länder im Ergebnis eine steigende Belastung. Zum Teil erwarten die Landesjustizverwaltungen dauerhaft einen erheblich höheren jährlichen Bearbeitungsaufwand und daraus resultierende Mehrkosten, etwa durch einen Personalmehrbedarf.

Einige Landesjustizverwaltungen rechnen mit einem Anstieg insbesondere von eingehenden Rechtshilfeersuchen sowie auch mit dem Eingang von fehlerhaft ausgefüllten Formularen, die Nachfragen und Nachbesserungsbedarf auslösen. Angesichts dessen wird eine Aufwandskompensation durch etwaige fallbezogene Entlastungen nicht erwartet. Auch die nach der RL EEA für die Anerkennung und Vollstreckung einzuhaltenden kurzen Fristen werden nach Einschätzung einiger Länder zu einem jährlichen Mehraufwand führen, da die organisatorischen Abläufe und die personelle Ausstattung anzupassen seien, um die Einhaltung der Fristen sicherstellen zu können. Letzterem ist entgegenzuhalten, dass die Erledigung von Rechtshilfeersuchen in Strafsachen schon jetzt dem Beschleunigungsgrundsatz unterliegt, siehe Nummer 19 Absatz 1 RiVAST („unverzüglich“). Zudem gewähren die Fristen der RL EEA Spielräume. Soweit nicht ohnehin lediglich Soll-Vorgaben formuliert werden, ist die Nichteinhaltung einer Frist im Einzelfall jedenfalls nicht sanktioniert.

Darüber hinaus werden die verstärkten Informations- und Mitteilungspflichten, die das Verfahren auf der Grundlage der RL EEA vorsieht, von den Ländern teilweise als Mehraufwand eingestuft, der einen erhöhten Arbeitsanfall und somit Mehrkosten auslöst. Ein zusätzlicher zeitlicher Aufwand kann sich insbesondere aus den neu im Gesetz verankerten Informationspflichten nach § 91b Absatz 5, § 91d Absatz 3, § 91e Absatz 4, § 91f Absatz 4 und 5, § 91g Absatz 5 und § 91h Absatz 2 Satz 2 IRG-E ergeben. Die Informationspflichten sind sämtlich durch die RL EEA vorgegeben. Allerdings gehört eine angemessene Kommunikation zwischen den zuständigen Stellen der beteiligten Staaten schon bisher zum Wesen einer erfolgreichen Rechtshilfe und entspricht geltender Praxis, vgl. Nummer 18 RiVAST. Damit dürfte letztlich wohl vor allem in der Umstellungsphase pro Mitteilung ein zusätzlicher Zeitaufwand zu veranschlagen sein. Ein fortlaufender Mehraufwand ist dagegen eher nicht zu erwarten.

Auch die Verpflichtung, den Erhalt einer EEA unter Verwendung des Formblatts aus Anhang B der RL EEA zu bestätigen, wird voraussichtlich in der Umstellungsphase einen höheren zeitlichen Bearbeitungsaufwand nach sich ziehen. Ein jährlicher Mehraufwand ist dagegen eher nicht zu erwarten. Der Aufwand für das Ausfüllen des Formblatts ist mit dem Aufwand vergleichbar, der bei der Verwendung der Vorstücke für die jetzt schon nach den Nummern 17 Absatz 2 und 22 Absatz 5 der RiVAST vorgesehenen Abgabe- und Sachstandsnachrichten anfällt.

Für das Ausfüllen der Formblätter aus den Anhängen A und C der RL EEA, insbesondere des umfangreichen Formblatts A, ist nach Einschätzung der Länder ein noch höherer zeitlicher Aufwand zu veranschlagen, der voraussichtlich bei mindestens 30 Minuten pro Ersuchen liegt. Während ein solcher Mehraufwand in der Umstellungsphase plausibel und anderen Rechtsänderungen vergleichbar scheint, dürfte für den fortlaufenden Aufwand gelten, dass er im Einzelfall insgesamt nicht wesentlich höher liegt als bei Formulierung eines Rechtshilfeersuchens nach der bisherigen Rechtslage.

Die Begründungspflichten für Bewilligungsentscheidungen nach § 91e Absatz 3 und § 91f Absatz 3 IRG-E sind nicht unmittelbar europarechtlich veranlasst, sondern Folge der Entscheidung, die Zurückweisungsgründe der RL EEA nicht sämtlich als zwingendes Zulässigkeitskriterium, sondern im Interesse unter anderem einer effektiven Strafverfolgung auch als fakultatives Bewilligungshindernis umzusetzen. Für die Begründungen wird jeweils fortlaufend ein zeitlicher Aufwand von mindestens 30 Minuten veranschlagt, da stets eine Auseinandersetzung mit dem konkreten Einzelfall erforderlich ist und insoweit auf Arbeitserleichterungen wie etwa Musterformulierungen nur begrenzt zurückgegriffen werden kann. Der Norm liegt das Verständnis zugrunde, dass auch Bewilligungsentscheidungen im Grundsatz gerichtlich überprüfbar sein müssen. Hieraus kann sich mittelbar ergeben, dass gerichtliche Überprüfungen von Bewilligungsentscheidungen, die bisher im Rahmen der sonstigen Rechtshilfe keine praktische Rolle gespielt haben, künftig häufiger beantragt werden. Die tatsächliche Entwicklung der Rechtspraxis und Fallzahlen lässt sich insoweit aber nicht voraussagen. Freilich folgt schon bisher aus Nummer 18 der RiVAST eine Pflicht, der Erledigung entgegenstehende Hindernisse darzulegen, und damit ein der Begründung in Teilen vergleichbarer Aufwand.

Der Vorschlag für eine Zuständigkeitskonzentration für gerichtliche Entscheidungen nach § 91i Absatz 1 IRG-E beruht auf Gründen der Prozessökonomie und belastet die Länder nicht mit zusätzlichen Kosten. Die Regelung will eine Befassung verschiedener Gerichte vermeiden und ist damit insgesamt auf eine Entlastung der Justiz ausgelegt. Für die nach § 61 Absatz 1 IRG befassten Oberlandesgerichte kann dies zu einem gewissen Mehraufwand führen. Diesem Mehraufwand bei den „sowieso“ befassten Gerichten stehen aber ein entsprechender Minderaufwand bei anderen Gerichten sowie die Möglichkeit zur Nutzung von Synergieeffekten gegenüber. Neue Rechtsbehelfe werden mit der Vorschrift nicht geschaffen und die Zuständigkeitskonzentration führt nicht zu einem zusätzlichen Fallaufkommen.

Das in § 91j Absatz 2 bis 4 IRG-E geregelte, europarechtlich vorgegebene Validierungsverfahren für ausgehende Ersuchen in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren wird erwartungsgemäß einen Mehraufwand bei den für die Validierung zuständigen Staatsanwaltschaften und Gerichten auslösen. Eine Landesjustizverwaltung prognostiziert auf der Grundlage der Einschätzung seiner zentralen Bußgeldstelle ein jährliches Fallaufkommen in Höhe von 85 000. Eine konkrete Kostenschätzung kann aber auch hier mangels voraussehbarer Fallzahlen nicht erfolgen. Ein Teil der Praxis befürchtet zahlreiche Fälle, in denen inhaltliche Nachbesserungen erforderlich sind. Allerdings entspricht die Weiterleitung von solchen Ersuchen über die Justizbehörden der geltenden Praxis, soweit nicht – insbesondere auf der Grundlage von Artikel 24 des EU-RhÜbk – ein sogenannter Querverkehr zwischen Verwaltungs- und Justizbehörden zugelassen ist und die ausstellenden Verwaltungsbehörden hierfür ausdrücklich benannt worden sind (vgl. auch Nummer 127 RiVAST). Die eingebundene Prüfungsbehörde hat dann nach Nummer 7 Absatz 1 Buchstabe b RiVAST zu prüfen, ob die Ersuchen gestellt werden dürfen. Obwohl es somit um im Grundsatz bekannte Aufgaben und Verfahren geht, werden als zeitlicher Mehraufwand für die Justizbehörden und Gerichte pro Ersuchen wohl mindestens 30 Minuten zu veranschlagen sein.

Durch die Regelung zur örtlichen Zuständigkeit aus § 92d IRG-E fällt für die Länder beziehungsweise für die beteiligten Staatsanwaltschaften und Gerichte insgesamt kein zusätzlicher Aufwand an. Die Regelung wird vielmehr einen entlastenden Effekt haben, weil Kompetenzstreitigkeiten und etwaige Weiterleitungen von eingehenden Ersuchen um grenzüberschreitende Überwachung des Telekommunikationsverkehrs ohne technische Hilfe der Bundesrepublik Deutschland durch unzuständig befasste Stellen an die tatsächlich zuständigen Stellen künftig entfallen. Die Regelung der örtlichen Zuständigkeit führt nicht zu einem zusätzlichen Fallaufkommen. Allerdings kann sich die Zuständigkeit für die Bearbeitung eingehender Ersuchen innerhalb der Bundesländer verlagern und bei den benannten Gerichten und Staatsanwaltschaften zu einem Mehraufwand führen. Diesem Mehraufwand, der sich im Einzelnen nicht näher beziffern lässt, steht aber ein entspre-

chender Minderaufwand bei anderen Staatsanwaltschaften und Gerichten gegenüber. Darüber hinaus wird sich der Mehraufwand erwartungsgemäß durch verfügbare personelle und finanzielle Ressourcen auffangen lassen, da sich die von der Neuregelung erfassten Ersuchen bisher pro Jahr etwa im zweistelligen Bereich bewegen. Sollten neue technische Entwicklungen zu einem Anstieg der Ersuchen führen, sind Fallzahlen gegenwärtig jedenfalls nicht prognostizierbar. Auch steht zu erwarten, dass eine Spezialisierung der zuständigen Gerichte und Staatsanwaltschaften die Bearbeitung einzelner Ersuchen beschleunigt und vereinfacht.

Die Regelung zum Schadensausgleich gemäß § 98e IRG-E löst keine zusätzlichen Kosten für die Länder aus. Der hiermit umgesetzte Artikel 18 der RL EEA entspricht Vorläufervorschriften wie insbesondere Artikel 16 des EU-RhÜbk und Artikel 22 des 2. ZP-Eu-RhÜbk. Die Vorläufervorschriften werden gemäß Artikel 34 Absatz 1 der RL EEA ersetzt. Es kommt damit nicht zu zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen.

Für den Bund fällt ebenfalls ein insgesamt nicht näher bezifferbarer Aufwand an, der in der Summe aber nicht zu einem erheblichen Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln führen wird. Veranschlagt werden Kosten, die beim BfJ und beim GBA anfallen:

Der GBA wendet die RL EEA im Zuge der von ihm geführten Verfahren an. Insoweit gelten die Ausführungen zum Aufwand der Länder im Grundsatz entsprechend. Insgesamt dürfte hier aber mangels hoher Fallzahlen nicht mit einem erheblichen Mehrbedarf des GBA an Sach- und Personalmitteln zu rechnen sein. Ein etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln durch zusätzlichen Aufwand für den Bund soll im Einzelplan des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ausgeglichen werden.

Durch die Regelung zur örtlichen Zuständigkeit aus § 92d IRG-E ist für den Bund kein zusätzlicher Aufwand zu erwarten. Vielmehr wird die bisher vor allem vom BfJ zu erfüllende Aufgabe, bei eingehenden Ersuchen um grenzüberschreitende Überwachung des Telekommunikationsverkehrs ohne technische Hilfe der Bundesrepublik Deutschland eine zuständige deutsche Staatsanwaltschaft zu ermitteln, erheblich vereinfacht. Das Bundeskriminalamt (BKA) wird in die Lage versetzt, eingehende Ersuchen gemäß Nummer 123 Absatz 2 in Verbindung mit Nummer 6 Satz 2 RiVSt unmittelbar an die zuständige Staatsanwaltschaft weiterzuleiten. Eine Einbindung des BfJ wird entbehrlich, was zu dessen Entlastung führt.

Die Regelung zum Schadensausgleich gemäß § 98e IRG-E löst auch für den Bund keine zusätzlichen Kosten aus. Auf die Ausführungen im Hinblick auf die Kosten für die Länder wird Bezug genommen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die geplante Regelung hat keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Der Entwurf hat auch keine erkennbaren gleichstellungspolitischen und demografischen Auswirkungen.

IX. Befristung; Evaluierung

Eine zeitliche Befristung ist in der RL EEA nicht vorgesehen und kommt damit angesichts der Notwendigkeit, das nationale Recht an die europarechtlichen Vorgaben anzupassen, auch im nationalen Recht nicht in Betracht. Eine Evaluierung auf nationaler Ebene ist nicht vorgesehen, weil sie gemäß Artikel 37 der RL EEA durch die Kommission erfolgt.

Die Regelung zur örtlichen Zuständigkeit nach § 92d IRG-E beruht nur teilweise auf der Umsetzung der RL EEA. Teilweise stellt sie die Handhabung von Artikel 20 des EU-RhÜbk sicher. Insoweit kann in den kommenden Jahren gemeinsam mit den Ländern in geeigneter Weise überprüft werden, ob sich die Vorschrift bewährt. Hierzu bietet unter

anderem die Rechtshilferferententagung des Bundes und der Länder, die alle zwei Jahre stattfindet, ein geeignetes Forum.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen [IRG])

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht ist aufgrund der Einfügung neuer Vorschriften in das IRG zu ergänzen.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 63 Absatz 4 und § 69 Absatz 3 IRG)

Die §§ 63 und 69 IRG enthalten bislang keine Regelung über ein sogenanntes freies Geleit für die zu überstellenden Personen. In der Literatur wird insoweit konstatiert, dass insbesondere § 69 IRG eine ausreichende Abgrenzung zur Auslieferung vermissen lasse (vgl. Hackner in: Schomburg/Lagodny/Gleiß/Hackner, a. a. O., § 69 Rn. 13, und Johnson in: Grützner/Pötz/Kreß, a. a. O., § 69 Rn. 14). Deshalb und mit Blick auf die europarechtlichen Vorgaben aus Artikel 22 Absatz 8 und Artikel 23 Absatz 2 der RL EEA, die eine Gewährleistung des freien Geleits ausdrücklich verlangen, sollen Anpassungen erfolgen. Hierzu wird in § 63 Absatz 4 und in § 69 Absatz 3 IRG-E jeweils ein Verweis auf § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 IRG aufgenommen.

Zu Nummer 3 (Einfügung von Abschnitt 2)

Mit Abschnitt 2 wird die RL EEA umgesetzt, soweit gesetzliche Regelungen erforderlich sind. Die Umsetzung im IRG-E soll durch Anpassungen der RiVAST flankiert werden. Dort sollen auch die zu verwendenden Formulare wiedergegeben werden. Das Verfahren auf der Grundlage der RL EEA entspricht in großen Teilen dem der sonstigen Rechtshilfe, siehe bereits die Anmerkungen unter Nummer I. im Allgemeinen Teil der Begründung, an das angeknüpft werden kann. Durch die Einbettung der RL EEA in den Rechtsrahmen für die sonstige Rechtshilfe lassen sich eingeübte organisatorische Strukturen weitgehend erhalten.

Wie bisher sollen im Gesetzestext die eingeführten Rechtsbegriffe der Rechtshilfe verwendet werden. Insbesondere wird weiterhin von „sonstiger Rechtshilfe“, von „Ersuchen“ und von dem „ersuchenden (Mitglied-)Staat“ bzw. dem „ersuchten (Mitglied-)Staat“ gesprochen. Auch der Begriff „Bewilligung“ wird weiter verwendet. Zwar kommt der ersuchten Behörde nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung bei der Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung einer EEA im Wesentlichen kein außenpolitisches Ermessen mehr zu, sondern es besteht eine grundsätzliche Pflicht zur Bewilligung. Die Verwendung der eingeführten Terminologie entspricht aber der Vorgehensweise bei der Umsetzung früherer Rechtsakte der Europäischen Union, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung beruhen. Darüber hinaus gewähren auch die Zurückweisungsgründe der RL EEA noch Ermessensspielräume, so dass kein strikter Systemwandel erforderlich ist.

Unterschieden wird zwischen Zulässigkeitsvoraussetzungen und Bewilligungshindernissen. Das Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen ist Bedingung für die Bewilligungsfähigkeit eines eingehenden Ersuchens. Ist die Bewilligung des Rechtshilfeersuchens erfolgt, richtet sich die Vornahme nach dem innerstaatlichen Verfahrensrecht, insbesondere nach den Vorschriften der StPO. Setzt das nationale Recht für eine bestimmte Ermittlungshandlung eine richterliche Anordnung voraus, muss die für die Vornahme zu-

ständige Stelle die gerichtliche Entscheidung herbeiführen, siehe Nummer 22 Absatz 1 Satz 1 RiVAST. Hieran wird in Übereinstimmung mit den europarechtlichen Vorgaben festgehalten. Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 2 Buchstabe d der RL EEA lassen dies ausdrücklich zu.

Wie bisher kann darauf verzichtet werden, alle Ermittlungsmaßnahmen, die auf der Grundlage der RL EEA für einen anderen Staat durchgeführt werden können, im Einzelnen im Gesetz aufzuführen und damit abschließend festzulegen. Für den Bereich der sonstigen Rechtshilfe kennt das IRG schon bislang keine umfassende Regelung der in Betracht kommenden Ermittlungs- oder Zwangsmaßnahmen. Lediglich wenige Maßnahmen wie die Durchsuchung, Beschlagnahme und Herausgabe werden besonders geregelt. Dagegen gibt es beispielsweise keine ausdrückliche Ermächtigung im IRG, eine Telekommunikationsüberwachung durchzuführen. Hier greift § 59 Absatz 3 IRG ein, wonach die Rechtshilfe unter den Voraussetzungen geleistet werden kann, die gelten würden, wenn ein Ersuchen um Amtshilfe von einer deutschen Behörde gestellt worden wäre. Über § 77 Absatz 1 IRG gelten die Vorschriften der dort genannten Verfahrensordnungen, insbesondere die der StPO, sinngemäß. An dieser Regelungstechnik soll festgehalten werden. Allerdings kann nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung eine EEA nur zurückgewiesen werden, wenn ein ausdrücklich zugelassener Zurückweisungsgrund vorliegt. Die Zurückweisungsgründe werden im IRG umgesetzt. Dies erfolgt im Interesse eines grundrechtsschonenden Umgangs mit den Vorgaben der RL EEA und einer leichteren praktischen Handhabbarkeit des neuen Verfahrens selbst dann, wenn die europarechtlichen Vorgaben inhaltlich nicht zu einer Abweichung gegenüber den Regeln der klassischen Rechtshilfe führen. Auch soweit inhaltliche Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften vor allem für die besonderen Ermittlungsmaßnahmen von den innerstaatlichen Vorschriften abweichen, besteht Umsetzungsbedarf.

Zu § 91a (Grundsatz)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift legt fest, dass die §§ 91a ff. IRG-E gelten, wenn ein Ersuchen um Rechtshilfe aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union auf die RL EEA gestützt wird. Im Wege der Legaldefinition wird die gesetzliche Bezeichnung „Richtlinie Europäische Ermittlungsanordnung“ eingeführt.

Zu Absatz 2

Die Regelung enthält eine klarstellende Regelung zu dem Anwendungsbereich der RL EEA. In Übereinstimmung mit den europarechtlichen Vorgaben werden hiervon grundsätzlich alle grenzüberschreitenden Ermittlungsmaßnahmen erfasst. Aus dem Umstand, dass nur für einige spezifische Ermittlungsmaßnahmen besondere Regeln aufgestellt werden, ist nicht zu schließen, dass damit andere Ermittlungsmaßnahmen ausgeschlossen wären, vgl. auch Artikel 28 Absatz 1 der RL EEA („beispielsweise“). Insoweit gelten aber drei Ausnahmen:

Ausgenommen von dem Anwendungsbereich bleiben gemäß Artikel 3 der RL EEA die Bildung von sogenannten gemeinsamen Ermittlungsgruppen sowie die Beweiserhebung innerhalb von gemeinsamen Ermittlungsgruppen (Nummer 1). Grund dafür ist, dass gemeinsame Ermittlungsgruppen jeweils auf der Grundlage von Errichtungsvereinbarungen gebildet werden, die zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten im Einzelnen auszuhandeln sind. Um sicherzustellen, dass die im Rahmen der Ermittlungsgruppe erhobenen Beweise später als Beweismittel im Strafverfahren verwendet werden können, muss regelmäßig eine Vielzahl von sachverhaltsspezifischen rechtlichen und praktischen Fragen gelöst werden. Die RL EEA und ihr Fristenregime sind auf eine solche Verhandlungssituation nicht zugeschnitten. Für die gemeinsamen Ermittlungsgruppen bleiben deshalb die bisherigen europäischen Rechtsinstrumente anwendbar. Dies sind Artikel 13 des EU-RhÜbk

und der Rahmenbeschluss 2002/465/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen (ABl. L 162 vom 20.6.2001, S.1), die mit § 93 IRG in das nationale Recht umgesetzt wurden. Benötigt eine gemeinsame Ermittlungsgruppe allerdings die Unterstützung von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nicht zu den Mitgliedstaaten gehören, die die Gruppe gebildet haben, können entsprechende Ersuchen auf der Grundlage der RL EEA gestellt werden. Die in Absatz 2 verwendete Formulierung, die lediglich die Erhebung von Beweismitteln „innerhalb“ einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe aus dem Anwendungsbereich der RL EEA ausschließt, lässt dies zu.

Nach Nummer 2 sind die grenzüberschreitenden Observationen nach dem Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen – SDÜ (ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19) von dem Anwendungsbereich der RL EEA ausgenommen. Die Ausnahme stützt sich auf den Erwägungsgrund 9 der RL EEA. Für diese Observationen, die regelmäßig durch eine besondere Eilbedürftigkeit gekennzeichnet sind, gilt damit nach Artikel 40 SDÜ weiterhin ein Verfahren, das auf die polizeiliche Zusammenarbeit spezieller zugeschnitten ist als das Verfahren nach der RL EEA. Richtet sich ein Ersuchen dagegen auf eine Observation, die ohne Grenzüberschreitung ausschließlich in dem Hoheitsgebiet des ersuchten Mitgliedstaates stattfinden soll, ist der Anwendungsbereich der RL EEA eröffnet. Dies ermöglicht, dass Ersuchen um eine Observation und um eventuelle Begleitmaßnahmen auf eine EEA gestützt werden können und damit denselben rechtlichen Rahmenbedingungen unterfallen.

Auch Vernehmungen von Beschuldigten im Wege von Telefonkonferenzen fallen nicht unter den Anwendungsbereich der RL EEA (Nummer 3). Diese Ausnahme wird zwar weder im Text noch in den Erwägungsgründen der RL EEA ausdrücklich formuliert; sie ergibt sich aber mittelbar aus Artikel 25 der RL EEA, der die telefonische Beschuldigtenvernehmung nicht erwähnt. Hätte die Beschuldigtenvernehmung von der Norm erfasst werden sollen, wäre das einschlägige Verfahren – neben dem Verfahren für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen – „erst recht“ klärungsbedürftig gewesen. Die fehlende Regelung kann deshalb nicht in dem Sinne verstanden werden, dass für die Beschuldigtenvernehmung im Wege der Telefonkonferenz die allgemeinen Bestimmungen zur Anwendung gelangen sollen. Die RL EEA orientiert sich vielmehr an dem ZP-EU-RhÜbk, das eine telefonische Beschuldigtenvernehmung ebenfalls nicht vorsieht.

Zu Absatz 3

Satz 1 setzt Artikel 32 Absatz 1 und Artikel 34 Absatz 2 der RL EEA um und stellt klar, dass sich die Sicherstellung von Beweismitteln künftig nach Absatz 1 und damit nach den §§ 91a ff. IRG-E richtet. Satz 2 ergänzt ebenfalls klarstellend, dass sich die Sicherstellung von Vermögensgegenständen zum Zweck der Vermögensabschöpfung weiterhin nach den §§ 94 bis 96 IRG richtet. Maßnahmen der Vermögensabschöpfung sind im deutschen Recht der Verfall oder die Einziehung (eine grundlegende Reform dieses Rechtsbereichs ist in der Planung, so dass die Terminologie auch im IRG später gegebenenfalls anzupassen sein wird).

In Erwägungsgrund 34 der RL EEA wird zu der Abgrenzung der verschiedenen Sicherstellungsmaßnahmen ausgeführt, dass nicht immer eindeutig zu entscheiden sei, ob eine vorläufige Maßnahme allein mit Blick auf die Beweiserhebung oder möglicherweise auch mit Blick auf eine spätere Einziehung relevant ist. Die Einschätzung, ob ein Gegenstand als Beweismittel zu verwenden ist und eine vorläufige Maßnahme deshalb auf die RL EEA zu stützen ist, solle der Anordnungsbehörde obliegen. Die RL EEA lässt es damit zu, dass in Mischfällen von der ersuchenden Stelle zunächst nur eine EEA übermittelt und gegebenenfalls später ein zweites Ersuchen auf der Grundlage des Rb Sicherstellung nachgeholt oder umgekehrt verfahren wird.

Zu Absatz 4

Zu Nummer 1

Die Regelung konkretisiert § 91 Absatz 1 IRG und sieht vor, dass die Bestimmungen des Ersten sowie des Fünften bis Siebten Teils des IRG sowie die allgemeinen und besonderen Bestimmungen des Zehnten Teils anwendbar bleiben, soweit die §§ 91a ff. IRG-E keine besonderen Regelungen enthalten. Damit wird das Verfahren auf der Grundlage der RL EEA in den für die sonstige Rechtshilfe bereits bestehenden Rechtsrahmen eingefügt. Insbesondere verbleibt es grundsätzlich bei der Anwendbarkeit von § 59 IRG, wobei § 59 Absatz 3 IRG eine spezielle Ausgestaltung in § 91b Absatz 1 und 2 IRG-E erfährt beziehungsweise in § 91c Absatz 2 IRG-E speziell in Bezug genommen wird. Zudem verbleibt es im Grundsatz bei den bisherigen Zuständigkeiten für die Bewilligung und die Erledigung von eingehenden Ersuchen, siehe bereits die Anmerkungen unter Ziffer III. und zu Artikel 2 im Allgemeinen Teil der Begründung.

Zu Nummer 2

Die Vorschriften für die sonstige Rechtshilfe bleiben anwendbar, wenn ein Ersuchen nicht auf die RL EEA gestützt wird. Dies hat praktische Relevanz vor allem für Ersuchen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nicht an der RL EEA teilnehmen, siehe die Anmerkungen zu Artikel 34 im Allgemeinen Teil der Begründung. Gleiches gilt für Ersuchen von Mitgliedstaaten, die die RL EEA noch nicht in ihr nationales Recht umgesetzt haben. Auch Ersuchen um Ermittlungsmaßnahmen, die nach Absatz 2 nicht von dem Anwendungsbereich der RL EEA erfasst sind, richten sich weiterhin nach den bisherigen Vorschriften.

Ist dagegen der Anwendungsbereich der RL EEA eröffnet, werden die Instrumentarien der klassischen Rechtshilfe grundsätzlich verdrängt, siehe die Anmerkungen zu Artikel 34 Absatz 1 der RL EEA im Allgemeinen Teil der Begründung. Die zuständigen Behörden sind damit grundsätzlich verpflichtet, von der RL EEA Gebrauch zu machen und beispielsweise für ihr Ersuchen das Formblatt aus Anhang A zu verwenden. Etwas anderes kann aber gelten, wenn bilaterale Verträge existieren, die die Rechtshilfe weiter vereinfachen, siehe Artikel 34 Absatz 3 der RL EEA.

Zu § 91b (Voraussetzungen der Zulässigkeit)

Zu Absatz 1

Nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, auf dem die RL EEA basiert, darf ein eingehendes Ersuchen nur abgelehnt werden, wenn der europäische Rechtsakt dies ausdrücklich zulässt. Andere Zurückweisungsmöglichkeiten als die, die in der RL EEA enthalten sind, darf der Vollstreckungsstaat also nicht geltend machen, siehe die Anmerkungen unter Ziffer III. im Allgemeinen Teil der Begründung.

Die Vorschrift setzt einen Teil der sogenannten allgemeinen Zurückweisungsgründe aus Artikel 11 Absatz 1 der RL EEA um und enthält Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Rechtshilfe, die die allgemeine Bestimmung aus § 59 Absatz 3 IRG konkretisieren. Zu dem Ansatz, die allgemeinen und besonderen Zurückweisungsgründe der RL EEA zwecks besserer praktischer Handhabbarkeit selbst dann ausdrücklich im Gesetz abzubilden, wenn sie im Ergebnis der bisherigen rechtshilferechtlichen Bestimmung in § 59 Absatz 3 IRG entsprechen, siehe bereits die Anmerkungen unter Ziffer I. im Allgemeinen Teil der Begründung. Zum Verhältnis der allgemeinen und besonderen Zurückweisungsgründe siehe die Anmerkungen zu § 91c IRG-E.

Nicht jeder der fakultativen Zurückweisungsgründe aus Artikel 11 Absatz 1 der RL EEA soll als zwingendes Zulässigkeithindernis umgesetzt werden. Zum Teil erfolgt die Um-

setzung als bloßes Bewilligungshindernis, siehe § 91e Absatz 1 IRG-E. Damit wird berücksichtigt, dass § 59 Absatz 1 IRG den zuständigen Behörden bei der sonstigen Rechtshilfe bisher ein weites Ermessen zugesteht, trotz Vorliegens eines Bewilligungshindernisses Rechtshilfe zu leisten. Es widerspräche dem Gedanken eines europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, würde das Ermessen im Rahmen der strafrechtlichen Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union grundsätzlich reduziert und damit enger ausgestaltet als im Rechtshilfeverkehr mit Drittstaaten. Zudem liegt es unter Umständen im Interesse der Personen, die von strafrechtlichen Ermittlungen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union betroffen sind, auf den Verlauf dieses Verfahrens Einfluss zu nehmen, beispielsweise durch die Beibringung entlastender Beweise, siehe dazu im Einzelnen die Begründung zu § 91e Absatz 1 IRG-E.

Die zu beachtenden Zulässigkeitshindernisse werden – vorbehaltlich des § 91c IRG-E – grundsätzlich abschließend geregelt. Greift eines der Hindernisse ein, ist das Ersuchen nicht bewilligungsfähig. Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in jedem Verfahrensstadium zu berücksichtigen.

Ausgangspunkt für die Prüfung sind die Angaben des ersuchenden Mitgliedstaates in dem Formblatt aus Anhang A der RL EEA. Bestehen Zweifel an oder Fragen zu einzelnen Angaben, kann die zuständige Stelle des ersuchenden Staates ergänzend konsultiert werden.

Zu Nummer 1

Die Norm setzt Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h der RL EEA um und stellt sicher, dass die hohen Eingriffsvoraussetzungen der StPO für besonders sensible Ermittlungsmaßnahmen auch bei grenzüberschreitenden Beweiserhebungen eingehalten werden. Die europarechtlichen Vorgaben lassen die Zurückweisung einer EEA zu, wenn die angeordnete Ermittlungsmaßnahme nach dem Recht des Vollstreckungsstaates eine bestimmte Katalogtat, eine bestimmte Kategorie von Straftaten oder Straftaten voraussetzt, die mit einem bestimmten Mindeststrafmaß bedroht sind, und wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat diese Voraussetzungen nicht erfüllt. Das Zulässigkeitshindernis ist auch dann zu beachten, wenn dem Ersuchen ein sogenanntes Listendelikt aus Anhang D der RL EEA zugrunde liegt und damit die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit grundsätzlich entfällt. Die Ausnahmeregelung aus Artikel 11 Absatz 2 der RL EEA, die eine Anwendung dieses Zurückweisungsgrundes für Maßnahmen ausschließt, die in der sogenannten Positivliste aus Artikel 10 Absatz 2 der RL EEA enthalten sind, entfaltet im deutschen Recht keine praktische Relevanz und muss hier deshalb keinen Niederschlag finden, siehe die Anmerkungen zu Artikel 11 Absatz 2 im Allgemeinen Teil der Begründung.

Die Vorschrift verzichtet auf eine wörtliche Wiedergabe von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h der RL EEA und spricht vereinfachend von „im Gesetz besonders bezeichneten Straftaten oder Straftaten einer bestimmten Erheblichkeit“. Hiervon wird zum ersten die in der RL EEA genannte Fallgruppe „Liste oder Kategorie von Straftaten“ erfasst. Anwendungsfälle im deutschen Recht sind beispielsweise Katalogtaten aus den §§ 100a Absatz 2, 100c Absatz 2 oder 111 Absatz 1 StPO. Zum zweiten unterfallen Straftaten „von erheblicher Bedeutung“ der Norm, die das deutsche Recht beispielsweise in § 81g StPO, auch unter den Voraussetzungen von § 81g Absatz 1 Satz 2, vorsieht. Zum dritten werden Straftaten erfasst, die „auch im Einzelfall von erheblicher Bedeutung“ sein müssen, siehe § 100g Absatz 1 Nummer 1 StPO. Hinsichtlich der in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h der RL EEA genannten Straftaten, die mit einem bestimmten Mindeststrafmaß bedroht sind, ist keine gesonderte Umsetzung erforderlich. Zwar kennt auch die StPO entsprechende Normen, siehe § 81h Absatz 1 oder § 110a Absatz 1 Sätze 2 und 4 StPO („Verbrechen“). Diese Fallgruppe lässt sich aber ebenfalls unter die allgemeinere Formulierung „Straftaten einer bestimmten Erheblichkeit“ subsumieren.

Die Formulierung „auch bei gegebenenfalls sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts“ beruht nicht auf europarechtlichen Vorgaben, sondern dient dem Zweck, die praktische Anwendbarkeit der Norm sicherzustellen; sie ist an die Regelung zur beiderseitigen Strafbarkeit aus § 66 Absatz 2 Nummer 1 IRG angelehnt. Damit wird berücksichtigt, dass die rechtliche Bezeichnung von Strafnormen oder die tatbestandliche Zuordnung von Lebenssachverhalten mangels einer Harmonisierung des materiellen Strafrechts in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterschiedlich sein kann.

Zu Nummer 2

Mit der Regelung wird Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der RL EEA umgesetzt. Das europäische Recht lässt die Zurückweisung einer EEA zu, wenn Immunitäten oder Vorrechte bestehen oder der Schutz von Presse- und der Meinungsfreiheit die Vollstreckung entgegenstehen. Die genaue Definition der Begriffe „Immunitäten“ oder „Vorrechte“ bleibt dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten der Europäischen Union überlassen. Schutzvorschriften für medizinische und rechtsberatende Berufe können davon ebenso erfasst sein wie Regelungen zur Presse- und Meinungsfreiheit, siehe Erwägungsgrund 20 der RL EEA. Unter „Vorrechte“ fallen damit insbesondere Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechte sowie Durchsuchungs- und Beschlagnahmeverbote, vgl. bereits die Umsetzung des Rb Sicherstellung, Bundestagsdrucksache 16/6563, Seite 16.

Dementsprechend ist die Rechtshilfe unzulässig, soweit Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechte oder hierauf Bezug nehmende Vorschriften entgegenstehen (Buchstabe a). Zu den Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechten zählen insbesondere die in §§ 52, 53 oder 55 StPO geregelten Rechte. Auch das Recht aus §§ 23 Absatz 4 und 12 Absatz 3 Bundesdatenschutzgesetz kann darunter fallen. Verfahrensrechtliche Beschränkungen, die auf die Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechte Bezug nehmen, sind z. B. § 76 Absatz 1 Satz 1, § 81c Absatz 3 Satz 2, § 160a und 100c Absatz 6 oder § 97 StPO. Materiellrechtliche Vorschriften, die auf § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 StPO Bezug nehmen und im Rahmen der Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit Berücksichtigung finden, sind die medienbezogenen Regelungen aus § 202d Absatz 3 Nummer 2 und § 353b Absatz 3a StGB.

Prozessuale Vorschriften, die an das Alter der von einer Ermittlungsmaßnahme betroffenen Person anknüpfen, fallen nach dem Erwägungsgrund 20 nicht unter die Begriffe „Immunitäten“ oder „Vorrechte“. Für die Frage, ob beispielsweise ein Ersuchen zu bewilligen ist, das auf die Abgabe einer Blutprobe durch eine 13-jährige Person gerichtet ist, gelten über § 77 Absatz 1 die Vorgaben der StPO. Das Verfahren nach § 91f Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 5 IRG-E lässt dies zu.

Die Formulierung „soweit“ macht deutlich, dass die Rechtshilfe nicht zwingend vollständig abzulehnen ist, sobald eine der genannten Vorschriften eingreift. Im Interesse der Sachverhaltsaufklärung sollen zu starre Beschränkungen für die Rechtshilfe vermieden werden. Kann beispielsweise ein Zeuge bei seiner Vernehmung nur auf bestimmte Fragen die Aussage verweigern, und greift für andere Fragen der Schutz von § 55 StPO nicht, kann in Bezug auf die letztgenannten Fragen Rechtshilfe geleistet werden. Zugleich gewährt die Formulierung „soweit“ den notwendigen Spielraum in Fällen, in denen die Zeugnis- oder Aussageverweigerungsrechte nicht ausgeübt werden oder in denen die Ausübung unzulässig ist.

Darüber hinaus ist die Rechtshilfe unzulässig, soweit die in § 77 Absatz 2 IRG genannten Vorschriften zu Immunitäten, Indemnitäten oder zu Genehmigungsvorbehalten für Durchsuchungen und Beschlagnahmen in den Räumen eines Parlaments eingreifen (Buchstabe b). Hierzu zählen insbesondere Artikel 46 GG und die landesgesetzlichen Vorschriften, auf die § 152a StPO verweist. Gleiches gilt für die völkerrechtliche, insbesondere die diplomatische oder konsularische Immunität aus den §§ 18 bis 20 Gerichtsverfassungsgesetz. Diese wird nicht von § 77 Absatz 2 IRG erfasst, sondern in der klassischen Rechts-

hilfe über § 77 Absatz 1 IRG berücksichtigt. Bereits frühere Rechtsakte der Europäischen Union zur strafrechtlichen Zusammenarbeit, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung beruhen, enthalten eine dem Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der RL EEA vergleichbare Regelung. Auf eine ausdrückliche Umsetzung wurde dabei jeweils mit Blick auf § 77 Absatz 2 IRG verzichtet (siehe etwa zur Umsetzung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b des Rb Sicherstellung die Bundestagsdrucksache 16/6563, S. 12). Abweichend davon soll hier aus Transparenzgründen ein ausdrücklicher Zurückweisungsgrund geschaffen werden. Von der Regelung unberührt bleibt die europarechtliche Verpflichtung aus Artikel 11 Absatz 5 der RL EEA, wonach die Bewilligungsbehörde das innerstaatliche Verfahren zur möglichen Aufhebung der Immunität anstoßen muss. Siehe hierzu die Anmerkungen im Allgemeinen Teil der Begründung.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält eine Sonderregelung zur beiderseitigen Strafbarkeit, mit der Artikel 11 Absatz 3 der RL EEA umgesetzt wird. Entsprechende Verpflichtungen sind bereits aus Vorläufernormen wie Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 des ZP-EU-RhÜbk oder Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d zweiter Halbsatz des Rb Sicherstellung bekannt. Danach bleibt in Steuer-, Abgaben-, Zoll- oder Währungsangelegenheiten außer Betracht, ob das deutsche Recht gleichartige Steuern oder Abgaben vorsieht oder gleichartige Steuern-, Abgaben-, Zoll- oder Währungsbestimmungen enthält. Die Norm kann über die §§ 66, 67 IRG hinaus auch dann Relevanz erlangen, wenn es beispielsweise um die Frage geht, ob besonders bezeichnete (Katalog-)Taten gemäß Absatz 1 Nummer 1 vorliegen und es damit mittelbar zur Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit kommt, vgl. etwa § 100a Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a StPO. Insoweit erfolgt die Umsetzung von Artikel 11 Absatz 3 der RL EEA nicht im Rahmen des nachstehenden Absatzes 4, sondern selbständig.

Zu Absatz 3

Die Norm dient der Umsetzung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f der RL EEA, der dem Vollstreckungsstaat die Zurückweisung einer EEA bei drohenden Verstößen gegen die europäischen Grundrechte gestattet. Eine allgemeine Grundrechte- und Rechtsbindungsklausel ist bereits aus den früheren Rechtsakten der Europäischen Union im Bereich der strafrechtlichen Zusammenarbeit bekannt, siehe beispielsweise Artikel 1 Absatz 3 des Rb EuHB, Artikel 1 Satz 2 Rb Sicherstellung oder Artikel 3 Rb Geldsanktionen. Die RL EEA gewährt aber erstmals einen ausdrücklichen Zurückweisungsgrund bei Grundrechtsverstößen, der zur leichteren Handhabbarkeit für die Rechtspraxis im nationalen Recht wiedergegeben wird. Damit wird zweifelsfrei zum Ausdruck gebracht, dass nicht nur der Anordnungsstaat, sondern auch der Vollstreckungsstaat berechtigt und verpflichtet ist, die europäischen Grundrechte zu achten. Dies wird im Bereich der sonstigen Rechtshilfe vor allem mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit praktische Bedeutung haben, der in Artikel 49 Absatz 3 und 52 Absatz 1 der EU-Grundrechtecharta europarechtlich verankert ist. Zum Verhältnis der Norm zu § 91f Absatz 2 Nummer 2 IRG-E siehe die Anmerkungen dort.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) zur Auslegung der Grundrechteklausel in Artikel 1 Absatz 3 des Rb EuHB reicht eine bloß abstrakte Gefahr von Verstößen gegen die europäischen Grund- und Menschenrechte für die Zurückweisung eines Haftbefehls offenbar nicht aus (siehe EuGH, Urteil vom 5. April 2016 – C-404/15 und C-659/15 PPU, juris, Rn. 91 ff.) Dagegen ist nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f der RL EEA die Zurückweisung einer EEA bereits dann möglich, wenn „berechtigte Gründe für die Annahme sprechen“, dass ein Verstoß gegen die europäischen Grundrechte vorliegt. Berechtigte Gründe im Sinne der Norm dürften vorliegen, wenn sich plausible Zweifel der zuständigen deutschen Stellen an der Grundrechtskonformität anhand der vorliegenden Informationen nicht ausräumen lassen. Dies deutet auf ein erweitertes Ermessen der zuständigen Stellen im ersuchten Mitgliedstaat hin. Der Wortlaut des Zurückweisungsgrundes soll deshalb im IRG so weit wie möglich nachgezeichnet werden.

Im Ergebnis dürfte dies dem verfassungsgerichtlichen Verständnis von § 73 Satz 2 IRG entsprechen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 15. Dezember 2015 – 2 BvR 2735/14, juris, Rn. 74 f.).

Zu Absatz 4

Die Regelung setzt die Vorgaben von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe g der RL EEA zur beiderseitigen Strafbarkeit um. Das europäische Recht lässt die Zurückweisung einer EEA mangels beiderseitiger Strafbarkeit nur zu, sofern kein Listendelikt aus Anhang D der RL EEA vorliegt, das im Anordnungsstaat mit einer Mindesthöchststrafe von drei Jahren Freiheitsentzug bedroht ist. Für die §§ 66 und 67 IRG wird deshalb geregelt, dass die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit entfällt, wenn entsprechende Listendelikte vorliegen. Weiterer Umsetzungsbedarf besteht nicht. Bereits das geltende IRG kennt im Bereich der sonstigen Rechtshilfe kein striktes Erfordernis einer beiderseitigen Strafbarkeit. Lediglich bei Ersuchen, die auf eine Durchsuchung, Beschlagnahme oder Herausgabe gerichtet sind, darf Rechtshilfe nur geleistet werden, wenn jedenfalls eine beiderseitige Sanktionierbarkeit gegeben ist, § 66 Absatz 2 Nummer 1 und § 67 Absatz 1 und 2 IRG. Hierfür reicht es also auch aus, wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat nach deutschem Recht als Ordnungswidrigkeit einzustufen wäre. In Übereinstimmung mit dem üblichen Sprachgebrauch des IRG – siehe etwa § 94 Absatz 1 Nummer 1 – wird gleichwohl nicht der Begriff „beiderseitige Sanktionierbarkeit“ verwendet, sondern von „beiderseitiger Strafbarkeit“ gesprochen.

Der weitgehende Verzicht auf die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit führt nicht dazu, dass eine Durchsuchung, Beschlagnahme oder eine Herausgabe von Beweismitteln künftig auch in Fällen erfolgen muss, in denen ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit droht. Dies wird insbesondere durch Absatz 3 und § 91f Absätze 2 und 5 IRG-E sichergestellt.

Zu der Frage, welche Voraussetzungen nach deutschem Recht bei anderen Zwangsmaßnahmen gelten, beispielsweise bei körperlichen Untersuchungen gemäß den §§ 81a, 81c StPO, siehe die Anmerkungen zu § 91f Absatz 2 Nummer 2 IRG-E.

Materiell-rechtliche Vorschriften, die sogenannte Presseprivilegien enthalten, sind im Rahmen der Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit stets beachtlich, also auch bei Vorliegen eines Listendelikts, siehe bereits zu § 91b Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a IRG-E.

Der Deliktskatalog in Anhang D der RL EEA ist den Katalogen vergleichbar, die bereits aus anderen Rechtsinstrumenten der Europäischen Union, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung beruhen, bekannt sind. Zur Entstehungsgeschichte der Listenlösung und ihrer Berechtigung in einem europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts wird auf die Begründung zu dem (ersten) Entwurf eines Europäischen Haftbefehlsgesetzes verwiesen (Bundestagsdrucksache 15/1718, S. 17). Wie bei den Vorläuferrechtsinstrumenten wird davon abgesehen, die Liste in das IRG aufzunehmen, um den Gesetzestext zu entlasten. Stattdessen wird im Gesetz statisch auf Anhang D der RL EEA verwiesen. Falls der Anhang verändert wird, muss eine Gesetzesanpassung erfolgen. Der Deliktskatalog kann in den RiVAST abgebildet werden.

Zu den in Anhang D der RL EEA aufgeführten Delikten zählen:

- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung
- Terrorismus
- Menschenhandel
- sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie

- illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen
- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen
- Korruption
- Betrugsdelikte, einschließlich des Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten
- Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung
- Cyberkriminalität
- Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt
- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung
- illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
- Raub in organisierter Form oder mit Waffen
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen
- Betrug
- Erpressung und Schutzgelderpressung
- Nachahmung und Produktpiraterie
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit
- Fälschung von Zahlungsmitteln
- illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern
- illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen
- Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen
- Vergewaltigung
- Brandstiftung
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen
- Flugzeug- und Schiffsentführung
- Sabotage.

Die Bezeichnungen der Straftaten im Deliktskatalog folgen nicht den Definitionen im deutschen Strafrecht. Entscheidend für die Zuordnung einer Listentat ist die Definition durch den ersuchenden Mitgliedstaat. Im Regelfall wird sich die Zuordnung aus dem zu nutzenden Formblatt ergeben, siehe Anhang A der RL EEA (Abschnitt G Nummer 3). Nennenswerte Probleme bei der Anwendung des Deliktskatalogs sind bisher in der Rechtspraxis nicht aufgetreten, auf die Anmerkungen zu Artikel 36 im Allgemeinen Teil der Begründung wird verwiesen. Treten im Einzelfall Zweifel auf, ob die dem Ersuchen zugrunde liegende Straftat den Listendelikten aus Anhang D zuzuordnen ist, wird regelmäßig der ersuchende Staat zu konsultieren sein. Der Wortlaut von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe g der RL EEA und die nationale Umsetzung belassen der zuständigen deutschen Behörde in Zweifelsfragen einen Prüfungsspielraum.

Zu Absatz 5

Ist die erbetene Rechtshilfe nach § 91b IRG-E unzulässig, ist die zuständige Stelle des ersuchenden Mitgliedstaates, die im Formblatt angegeben ist, unverzüglich zu unterrichten (Satz 1). Die Vorschrift setzt Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a der RL EEA um. In der Sache sind damit keine neuen Belastungen für die zuständigen deutschen Stellen verbunden, weil Nummer 18 RiVAST schon jetzt entsprechende Mitteilungspflichten kennt. Die Unterrichtung zielt nicht notwendig auf eine abschlägige Erledigung, sondern kann auch darauf gerichtet sein, der ersuchenden Behörde gegebenenfalls Gelegenheit zur Nachbesserung des Ersuchens zu geben. Dies entspricht den allgemeinen rechtshilfrechtlichen Grundsätzen aus Nummer 18 RiVAST und muss deshalb nicht ausdrücklich geregelt werden. Die Unterrichtung durch die zuständigen deutschen Stellen hat unverzüglich stattzufinden und in einer Form zu erfolgen, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht (Satz 2). Die autonome europarechtliche Formulierung „Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht“ soll hier in das IRG übernommen werden, um der Rechtspraxis die Handhabung dieser spezifischen Unterrichtungspflicht zu erleichtern. Die Verschriftlichung von Mitteilungen zu eingehenden Ersuchen dürfte allerdings schon bisher der Rechtspraxis entsprechen. Neben der Schriftform wird regelmäßig insbesondere auch eine Übermittlung in elektronischer Form zulässig sein, vgl. die Anmerkungen zu Artikel 7 Absatz 1 im Allgemeinen Teil der Begründung.

Zu § 91c (Ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzungen für besondere Formen der Rechtshilfe)

Die Vorschrift sieht ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzungen vor, die ausschließlich bei bestimmten Formen von Rechtshilfe zu berücksichtigen sind. Damit werden vor allem die sogenannten besonderen Zurückweisungsgründe der Artikel 22 ff. der RL EEA in das nationale Recht umgesetzt. Diese treten gleichberechtigt neben die allgemeinen Zurückweisungsgründe aus Artikel 11 der RL EEA und auch neben das Verfahren nach Artikel 10 der RL EEA. Die zuständigen deutschen Stellen verfügen also gegebenenfalls über Ermessen, welchen von mehreren einschlägigen und zwingenden Ablehnungsgründen aus § 91b, § 91c oder § 91f Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 6 IRG-E sie gegenüber dem ersuchenden Mitgliedstaat anführen. In allen Fällen der Unzulässigkeit ist die zuständige Stelle des ersuchenden Mitgliedstaates gemäß § 91b Absatz 5 IRG-E zu unterrichten.

Zu Absatz 1

Eine grenzüberschreitende Vernehmung per Videokonferenz ist unzulässig, wenn die zu vernehmende Person nicht zustimmt. Die Regelung stützt sich zunächst auf den Zurückweisungsgrund aus Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a der RL EEA, der es zulässt, eine Beschuldigtenvernehmung per Videokonferenz von der Zustimmung der zu vernehmenden Person abhängig zu machen. Für die audiovisuelle Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen gilt dieser Zurückweisungsgrund zwar nicht. Insoweit greift aber der allgemeiner gefasste Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b der RL EEA ein, wonach eine EEA,

die auf eine Vernehmung per Videokonferenz gerichtet ist, zurückgewiesen werden kann, wenn die audiovisuelle Vernehmung gegen wesentliche Rechtsgrundsätze des Vollstreckungsstaates verstoßen würde. Das deutsche Recht lässt sowohl eine audiovisuelle Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen als auch von beschuldigten Personen im Grundsatz zu. Allerdings ist nach § 61c IRG und Nummer 77 Absatz 2 Buchstabe a Ri-VASt stets das Einverständnis der zu vernehmenden Person erforderlich. Eine Vernehmung per audiovisueller Übertragung erfolgt unter der Leitung der zuständigen Behörde des Anordnungsstaates und nach dessen Recht, siehe § 91h Absatz 3 Satz 1 IRG-E. Eine erzwungene Vernehmung im Wege der audiovisuellen Übertragung käme also einer Unterwerfung der zu vernehmenden Person unter das Recht des Anordnungsstaates gleich, was wesentlichen Rechtsgrundsätzen der Bundesrepublik Deutschland widerspräche (vgl. Bundestagsdrucksache 15/4232, S. 13 f). Wirken die Zeuginnen und Zeugen oder Sachverständigen dagegen freiwillig an der Vernehmung im Wege der audiovisuellen Übertragung mit, bestehen gegen die Durchführung der Maßnahme keine Bedenken. Gleiches gilt für die Vernehmung von beschuldigten Personen im Wege der audiovisuellen Vernehmung, siehe hierzu bereits die Denkschrift zum 2. ZP-Eu-RhÜbk (Bundestagsdrucksache 18/1773, S. 36).

Zu Absatz 2

Die Regelung lässt in Ergänzung von § 91b Absatz 1, Absatz 3 und Absatz 4 IRG-E für bestimmte Ersuchen ausdrücklich eine vollumfängliche Anwendung von § 59 Absatz 3 IRG zu. Dies ist möglich, wo die RL EEA selbst auf das nationale Recht des Vollstreckungsstaates Bezug nimmt und die Zurückweisung von Ersuchen erlaubt, wenn die erbetene Ermittlungsmaßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht zulässig wäre (siehe Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 26 Absatz 6 Satz 3, Artikel 27 Absatz 5 Satz 3, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 29 Absatz 3 und Artikel 30 Absatz 5 der RL EEA). Da die Norm neben § 91b IRG-E tritt, sind dessen Vorgaben auch bei den hier genannten Ersuchen zu berücksichtigen, soweit es sich um Zulässigkeitshindernisse handelt. Überschneiden sich verschiedene Zurückweisungsmöglichkeiten, liegt es im Ermessen der zuständigen Stelle, welchen Ablehnungsgrund oder welche Ablehnungsgründe sie gegenüber dem ersuchenden Mitgliedstaat anführt, siehe oben.

Die mit Absatz 2 erfolgte Umsetzung der vorstehend genannten Zurückweisungsgründe der RL EEA wäre nach der Regelungstechnik des IRG eigentlich nicht erforderlich, da sie im Ergebnis § 59 Absatz 3 IRG entspricht. Die RL EEA bringt aber auch für § 59 Absatz 3 IRG verschiedene Modifikationen mit sich, die Niederschlag in § 91b IRG-E finden. Um deutlich zu machen, dass § 59 Absatz 3 IRG für bestimmte Ersuchen uneingeschränkt fortgilt, erfolgt eine ausdrückliche gesetzliche Umsetzung.

Insoweit werden hier auch Kontoüberwachungen in Echtzeit erwähnt (Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa), die das deutsche Strafprozessrecht nicht kennt. Eingehende Ersuchen könnten auf die Durchführung einer solchen Maßnahme gerichtet sein. Dem Rechtsanwender soll erkennbar sein, wie damit zu verfahren ist. Die vollständige Abbildung sämtlicher Zurückweisungsgründe im Zehnten Teil des IRG erleichtert der Rechtspraxis die Anwendung der RL EEA, siehe bereits die Anmerkungen unter Ziffer I. im Allgemeinen Teil der Begründung.

Zu Nummer 1

Liegt einem eingehenden Ersuchen ein Verfahren nach § 1 Absatz 2 IRG zugrunde, wurde also das Ersuchen nach deutschem Rechtsverständnis zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gestellt, gelangt § 59 Absatz 3 IRG uneingeschränkt zur Anwendung. Die Vorschrift setzt den allgemeinen Zurückweisungsgrund aus Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der RL EEA um, der in Verfahren, denen lediglich ein Verstoß gegen Verwaltungsrecht zugrunde liegt, eine umfassende Bezugnahme auf das nationale Recht des Vollstre-

ckungsstaates zulässt, um so vor allem Verhältnismäßigkeitserwägungen Raum zu geben.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift setzt den besonderen Zurückweisungsgrund aus Artikel 26 Absatz 6 Satz 3 der RL EEA um. Danach kann eine EEA, die auf eine Kontenabfrage bei Finanzinstituten gerichtet ist, zurückgewiesen werden, wenn die Ermittlungsmaßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht genehmigt werden würde. Von der Norm erfasst werden Finanzinstitute gemäß Artikel 3 Nummer 2 der sogenannten Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, die ihren Sitz im Inland haben, siehe hierzu bereits die Anmerkungen zu Artikel 26 Absatz 6 im Allgemeinen Teil der Begründung.

In der Bundesrepublik Deutschland ist ein Abruf von Kontoinformationen nach § 24c KWG gegenüber Finanzinstituten im Sinne der Norm nicht in demselben Maße möglich wie bei Kreditinstituten. Die Bundesrepublik Deutschland macht deshalb schon bisher von der Vorbehaltsmöglichkeit aus Artikel 1 Absatz 5 des ZP-EU-RhÜbk Gebrauch. Danach können die Mitgliedstaaten die Erledigung von Ersuchen um Kontenabfrage von denselben Bedingungen abhängig machen, die für die Durchsuchung oder Beschlagnahme gelten. In der Bundesrepublik Deutschland hängt die Erledigung von Ersuchen nach Artikel 1 des ZP-EU-RhÜbk deshalb unter anderem davon ab, dass die Erledigung des Rechtshilfeersuchens mit dem deutschen Recht vereinbar ist, vgl. die Bundestagsdrucksache 15/4230, S. 12. Der besondere Zurückweisungsgrund aus Artikel 26 Absatz 6 Satz 3 der RL EEA ermöglicht es, hieran festzuhalten und weiterhin den Grundsatz aus § 59 Absatz 3 IRG anzuwenden.

Zu Buchstabe b

Mit der Norm wird der besondere Zurückweisungsgrund aus Artikel 27 Absatz 5 Satz 3 der RL EEA umgesetzt. Eine EEA, die auf eine Abfrage von bestimmten Kontenbewegungen bei oder von sonstigen kontenbezogenen Geschäften von Finanzinstituten gerichtet ist, kann danach zurückgewiesen werden, wenn die Ermittlungsmaßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht genehmigt würde, siehe bereits die Anmerkungen zu Artikel 27 im Allgemeinen Teil der Begründung. Erfasst werden Finanzinstitute im Sinne von Buchstabe a. Unter den Begriff der Kontobewegungen oder sonstigen Geschäfte fallen insbesondere Buchungen, aber auch Kontoeröffnungen und Kontoschließungen. Der besondere Zurückweisungsgrund ermöglicht es, weiterhin den Grundsatz aus § 59 Absatz 3 IRG anzuwenden.

Zu Buchstabe c

Auch für Ersuchen, die auf sogenannte Echtzeitmaßnahmen gerichtet sind, gilt § 59 Absatz 3 IRG uneingeschränkt. Die Regelung setzt die besonderen Zurückweisungsgründe aus Artikel 28 Absatz 1, Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 30 Absatz 5 der RL EEA um, die jeweils eine Versagung einer EEA zulassen, wenn die erbetene Ermittlungsmaßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht genehmigt würde. Artikel 28 der RL EEA zählt die dort erfassten Echtzeitmaßnahmen nicht abschließend auf, sondern nennt lediglich zwei Beispiele. Dies sind die Überwachung von Bank- oder sonstigen Finanzgeschäften und die kontrollierten Lieferungen. Beide Ermittlungsmaßnahmen sollen auch im nationalen Recht Erwähnung finden. Ebenfalls genannt werden der Einsatz von verdeckten Ermittlern, der nicht in Artikel 28, sondern gesondert in Artikel 29 der RL EEA geregelt wird, und die Telekommunikationsüberwachung aus Artikel 30 der RL EEA. Im Übrigen macht die Formulierung „insbesondere“ deutlich, dass weitere Ermittlungsmaßnahmen unter die Norm subsumiert werden können, etwa akustische Überwachungen gemäß den §§ 100c und 100f StPO, soweit es hier nicht bereits an den

Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 91b IRG-E fehlt. Dies können etwa Ersuchen um die Erhebung von Verkehrs- und Standortdaten sein. Nicht erfasst wird dagegen die Übermittlung von historischen Verkehrs- und Standortdaten, siehe die Anmerkungen zu Artikel 30 Absatz 1 im Allgemeinen Teil der Begründung.

Die in Doppelbuchstabe aa genannten Kreditinstitute sind solche des § 1 Absatz 1 KWG. Eine begriffliche Beschränkung auf Kreditinstitute nach § 1 Absatz 3d KWG in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 S. 1) ist in der RL EEA nicht angelegt. Die Definition der „Finanzinstitute“ ergibt sich aus Buchstabe a, auf den insoweit verwiesen wird.

Die Bezeichnung „kontrollierte Lieferungen“ (Doppelbuchstabe bb) ist durch verschiedene internationale Übereinkommen, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, eingeführt, siehe die Anmerkungen im Allgemeinen Teil der Begründung. Im deutschen Recht stellt die kontrollierte Lieferung einen Unterfall der grenzüberschreitenden Observation dar, die allerdings selbst nach § 91a Absatz 2 IRG-E nicht unter den Anwendungsbereich von Abschnitt 2 fällt. Damit finden § 163f StPO bei längerfristigen Einsätzen und die §§ 161, 163 StPO bei kurzfristigen Einsätzen Anwendung. Weitere Regelungen über kontrollierte Lieferungen finden sich in den Nummern 29a bis 29d RiStBV und Nummer 142a RiVSt.

Die Formulierung „Einsatz von verdeckten Ermittlern“ (Doppelbuchstabe cc) lehnt sich an § 110a StPO an und wird in dem Verständnis verwendet, dass Ersuchen, die auf den Einsatz von sogenannten Vertrauenspersonen gerichtet sind, davon nicht erfasst werden. Davon unberührt bleibt die Frage, welchen Status die im Inland agierenden verdeckten Ermittler anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in der Bundesrepublik Deutschland haben, siehe die Anmerkungen zu Artikel 28 Absatz 1 im Allgemeinen Teil der Begründung.

Der Begriff „Überwachung der Telekommunikation“ (Doppelbuchstabe dd) ist § 100a StPO entlehnt. Soweit Artikel 30 Absatz 5 Satz 2 der RL EEA zulässt, dass die Bewilligung eines Ersuchens, das auf eine Überwachung des Telekommunikationsverkehrs gerichtet ist, von Bedingungen abhängig gemacht werden kann, die in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall gelten würden, ist keine Umsetzung erforderlich. Die Möglichkeit, Bedingungen zu setzen, ergibt sich als ein Minus aus der Zulässigkeitsvoraussetzung, siehe die Anmerkungen zu Artikel 30 Absatz 5 im Allgemeinen Teil der Begründung.

Die Anwendung von § 59 Absatz 3 IRG kann für die Bundesrepublik Deutschland unter anderem mit Blick auf die Überwachung von Bank- oder sonstigen Finanzgeschäften praktisch relevant sein. Nach der StPO sind in die Zukunft gerichtete Kontoüberwachungen in Echtzeit nicht zugelassen, siehe oben. Möglich sind lediglich periodische Auskunftersuchen, durch die in gewissen Zeitabständen rückwirkende Kontoabfragen durch die Strafverfolgungsbehörden erfolgen, sofern die nach den §§ 94 und 95 StPO erforderliche potentielle Beweisbedeutung für die zugrunde liegenden Ermittlungen gegeben ist. Hierauf kann unter Umständen nach § 91f Absatz 2 IRG-E zurückgegriffen werden. Dies entspricht der bisherigen Handhabung von Artikel 3 Absatz 3 des ZP-EU-RhÜbk, vgl. die Denkschrift zum ZP-EU-RhÜbk, Bundestagsdrucksache 15/4230, S. 12.

Zu Absatz 3

Mit Satz 1 wird Artikel 22 Absatz 1 der RL EEA in das nationale Recht umgesetzt. Der Anwendungsbereich von § 62 Absatz 1 IRG wird für die strafrechtliche Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erweitert. Die vorübergehende Überstellung ist nicht nur zum Zwecke einer Zeugenvernehmung, zur Gegenüberstellung oder zur Einnahme eines Augenscheins zulässig, sondern auch zur Durchführung anderer Ermitt-

lungsmaßnahmen. Damit können Überstellungen beispielsweise auch zur Durchführung von körperlichen Untersuchungen gemäß den §§ 81a und 81c StPO erfolgen. Freilich bleibt in solchen Fällen insbesondere zu prüfen, ob der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist und ob gegebenenfalls mildere Ermittlungsmaßnahmen, etwa die kommissarische Untersuchung in der Bundesrepublik Deutschland, in Betracht kommen, siehe § 91f Absatz 1 IRG-E. Erscheint es den zuständigen deutschen Stellen erforderlich, die vorübergehende Überstellung von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen, etwa von einer Zusicherung des ersuchenden Mitgliedstaates, dass die betroffene Person während der gesamten Dauer ihres Aufenthaltes in einer bestimmten Haftanstalt, die europäischen Mindeststandards entspricht, untergebracht wird, ist dies zulässig, siehe hierzu bereits die Anmerkungen unter Ziffer III. im Allgemeinen Teil der Begründung. Die Überstellung von Beschuldigten unterfällt nicht dem Anwendungsbereich der Norm. Der europäische Gesetzgeber sieht insoweit den Rb EuHB als das richtige Instrument an, siehe Erwägungsgrund 25 Satz 3 der RL EEA.

Satz 2 dient zur Umsetzung von Artikel 22 Absatz 9 und Artikel 23 Absatz 2 der RL EEA. Die Vorschrift orientiert sich redaktionell an § 83h Absatz 2 Nummer 1 IRG.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift erklärt § 91b Absatz 5 IRG-E für entsprechend anwendbar. Damit ist die zuständige Stelle des ersuchenden Mitgliedstaates, die im Formblatt angegeben ist, auch dann unverzüglich zu unterrichten, wenn die erbetene Rechtshilfe nach § 91c IRG-E unzulässig ist. Dies ist bezüglich des Absatzes 2 Nummer 1 europarechtlich durch Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a der RL EEA vorgegeben. Dagegen geht die Regelung im Übrigen über die Vorgaben der RL EEA, die bei dem Eingreifen von besonderen Zurückweisungsgründen regelmäßig keine Unterrichtungspflichten vorsieht, hinaus. Im deutschen Recht soll insoweit keine Unterscheidung getroffen werden. Es erscheint nicht sachgerecht, hinsichtlich der Unterrichtungspflichten danach zu differenzieren, woraus sich eine Unzulässigkeit der Rechtshilfe ergibt. In der Sache sind damit keine neuen Belastungen für die zuständigen deutschen Stellen verbunden. Nummer 18 RiVAST kennt schon jetzt entsprechende Mitteilungspflichten. Auf die Begründung zu § 91b Absatz 5 IRG-E wird ergänzend Bezug genommen.

Zu § 91d (Unterlagen)

Zu Absatz 1

Nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 der RL EEA hat der ersuchende Mitgliedstaat für sein Ersuchen das Formblatt aus Anhang A der RL EEA zu verwenden, siehe hierzu bereits die Anmerkungen unter Ziffer III. im Allgemeinen Teil der Begründung. Für Unterrichtungen über eine Überwachung des Telekommunikationsverkehrs, für die keine technische Hilfe des Mitgliedstaates erforderlich ist, in dem sich die Zielperson aufhält, ist gemäß Artikel 31 Absatz 2 der RL EEA das Formblatt aus Anhang C der RL EEA zu benutzen. Anders als frühere Rechtsakte der Europäischen Union im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Strafsachen, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung beruhen, kennt die RL EEA keinen ausdrücklichen Zurückweisungsgrund bei Nichtverwendung der Formblätter. Ist das Formular nicht vollständig oder unrichtig ausgefüllt, ergibt sich daraus ebenfalls kein Zurückweisungsgrund, sondern es werden lediglich Unterrichtungspflichten ausgelöst, siehe Absatz 3. Allerdings ist eine EEA, die nicht von einer zuständigen Behörde erlassen oder bestätigt wurde, gemäß Artikel 9 Absatz 3 der RL EEA an den Anordnungsstaat zurückzugeben. Diese obligatorische europarechtliche Regelung lässt es zu, im nationalen Recht eine entsprechende Zulässigkeitsvoraussetzung vorzusehen. Das Verfahren ist damit stärker formalisiert als das Verfahren der klassischen Rechtshilfe bzw. der Rechtshilfeverkehr mit Drittstaaten, wo nur ausnahmsweise besondere Formvorschriften gelten. Dies rechtfertigt sich dadurch, dass die RL EEA die Mitgliedstaaten der Europäischen Union grundsätzlich in einem höheren Maße und inner-

halb von bestimmten Fristen zur Kooperation verpflichtet. Dem ersuchten Mitgliedstaat, bei eingehenden Ersuchen also der Bundesrepublik Deutschland, sollen möglichst alle Informationen vorliegen, die für eine zügige Entscheidung über das Ersuchen erforderlich sind.

Nach Nummer 1 sind justizielle Stellen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c Ziffer ii der RL EEA zur Ausstellung eines Ersuchens berechtigt. Zu den justiziellen Stellen im Sinne des Europarechts zählen Gerichte einschließlich von Richterinnen, Richtern, Ermittlungsrichterinnen und Ermittlungsrichtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Nach Nummer 2 dürfen auch andere als die in Nummer 1 genannten Stellen ein Ersuchen ausstellen, wenn zwei Voraussetzungen vorliegen: Erstens muss die ausstellende Stelle zuvor von dem ersuchenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a der RL EEA gegenüber der Europäischen Kommission als zuständig bezeichnet worden sein. Zweitens muss das Ersuchen von einer justiziellen Stelle im Sinne von Nummer 1 bestätigt worden sein. Für die Bestätigung sieht das Formblatt aus Anhang A der RL EEA unter Abschnitt L ein entsprechendes Textfeld vor.

Die verwendete Formulierung „Formblätter in der jeweils gültigen Fassung“ vermeidet, dass eine Gesetzesänderung erforderlich wird, falls die Formblätter in Anhang A oder Anhang C der RL EEA durch einen Rechtsakt der Europäischen Union geändert werden sollten. Die Formblätter sollen in ihrer jeweils gültigen Fassung in den RiVAST wiedergegeben werden.

Zu Absatz 2

Gemäß Satz 1 ist der Empfang eines Ersuchens nach Absatz 1 unverzüglich, spätestens aber eine Woche nach seinem Eingang bei der zuständigen Behörde von dieser zu bestätigen, indem das Muster aus Anhang B der RL EEA verwendet wird. Das Verfahren erfährt damit – in Umsetzung von Artikel 16 Absatz 1 der RL EEA – auch in diesem Punkt eine stärkere Formalisierung als das der bisherigen Rechtshilfe. Es gehört zu den Kernanliegen der RL EEA, die Kommunikation zwischen den beteiligten Behörden oder Gerichten im ersuchenden und im ersuchten Mitgliedstaat zu verbessern. Damit sollen auftretende Hindernisse für die strafrechtliche Zusammenarbeit möglichst ausgeräumt und die Verfahren beschleunigt werden. Dies soll auch im IRG zum Ausdruck gebracht werden. Das Formular aus Anhang B ist „in der jeweils geltenden Fassung“ zu verwenden; auf die Ausführungen zu Absatz 1 wird verwiesen.

Die Bestätigung wird üblicherweise durch die für die Bewilligung zuständige deutsche Stelle erfolgen, vgl. Nummer 17 Absatz 2 Satz 1, Nummer 19 Absatz 1 und Nummer 21 Absatz 1 Satz 1 RiVAST. Die zuständige Stelle ergibt sich aus der Zuständigkeitsvereinbarung 2004 in Verbindung mit den Regelungen der einzelnen Länder, siehe die Anmerkungen zu Artikel 2 Buchstabe d im Allgemeinen Teil der Begründung. Die Klärung der konkreten Zuständigkeit, auch bei einem etwaigen Auseinanderfallen von Bewilligungs- und Vornahmekompetenz, kann der internen Organisation der zuständigen Geschäftsbereiche überlassen bleiben.

Satz 2 betrifft den Fall, dass eine EEA zunächst bei einer unzuständigen Stelle eingeht. Die unzuständige Stelle hat die EEA gemäß Artikel 7 Absatz 6 und Artikel 16 Absatz 1 Satz 3 der RL EEA an die zuständige Stelle weiterzuleiten und die ersuchende Stelle unter Verwendung des Musters aus dem Anhang B der RL EEA entsprechend zu unterrichten. In diesem Fall erhält die ersuchende Stelle im anderen Mitgliedstaat also zwei Mitteilungen: eine von der weiterleitenden und eine von der tatsächlich zuständigen deutschen Stelle. Die Regelung entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bereits geltenden Recht, siehe Nummer 17 Absatz 2 Satz 1 und 2 RiVAST. Neu ist lediglich die Verpflichtung zur Verwendung des Musters aus dem Anhang B der RL EEA.

Zu Absatz 3

Ist das Ersuchen nach Absatz 1 unvollständig oder offensichtlich unrichtig, ist die zuständige Stelle des ersuchenden Mitgliedstaates unverzüglich zu unterrichten (Satz 1). Die zuständige Stelle ergibt sich aus den Angaben im Formblatt. Damit soll dem ersuchenden Staat die Möglichkeit zur Nachbesserung des Ersuchens gegeben werden. Die Unterrichtungspflicht greift nur ein, wenn ohne Ergänzungen von Seiten des ersuchenden Mitgliedstaates Rechtshilfe nicht geleistet werden kann. Ist das Ersuchen zwar unvollständig oder offensichtlich unrichtig, ist dies aber nicht entscheidungserheblich oder sind die erforderlichen Informationen anderweitig verfügbar, kann auf eine Unterrichtung der ersuchenden Stelle verzichtet werden. Unnötige Belastungen oder Verfahrensverzögerungen werden so vermieden.

Die Regelung setzt Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a der RL EEA um, der aufgrund seiner Bedeutung für das Verfahren nach der RL EEA ausdrücklich in das nationale Recht übernommen werden soll. Zwar sieht bereits Nummer 18 RiVAST eine Verpflichtung vor, dem ersuchenden Staat Gelegenheit zu geben, das Rechtshilfeersuchen zu ergänzen, wenn der Rechtshilfe behebbare Hindernisse entgegenstehen. Mit der gesetzlichen Regelung werden aber Zweifel vermieden, welche Rechtsfolgen sich aus einem unvollständigen Ersuchen ergeben. Denn anders als bei früheren Rechtsinstrumenten der Europäischen Union, die auf dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung beruhen, ergibt sich – abgesehen von dem Fall, dass ein Ersuchen von einer unzuständigen Stelle ausgestellt wurde - aus der Unvollständigkeit von Ersuchen nach den Vorgaben der RL EEA kein Zulässigkeitshindernis mehr, siehe bereits zu Absatz 1.

Die Unterrichtung führt allerdings zu einem faktischen Aufschub der Rechtshilfe. Solange die zuständige Stelle des ersuchenden Mitgliedstaates auf die Unterrichtung nicht reagiert, laufen die Fristen aus § 91g IRG-E nicht. Laut Erwägungsgrund Nummer 21 der RL EEA sollen die Fristen eine effektive Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten gewährleisten. Voraussetzung dafür ist, dass für den Vollstreckungsstaat eindeutig erkennbar ist, um welche Maßnahme ersucht wird. Nach einer entsprechenden Unterrichtung ist es Aufgabe des ersuchenden Mitgliedstaates, dies sicherzustellen.

Dass Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a der RL EEA lediglich die Formblätter aus Anhang A, nicht aber die Formblätter aus Anhang C der RL EEA erwähnt und auch Artikel 31 der RL EEA keine Regelung zur Gleichbehandlung enthält, dürfte auf einer bloßen redaktionellen Ungenauigkeit beruhen. Im nationalen Recht soll das Verfahren hinsichtlich beider Formulare gleich sein, weil dies sachgerecht erscheint.

Die Unterrichtung wird üblicherweise durch die für die Bewilligung zuständige deutsche Stelle erfolgen. Die Klärung der konkreten Zuständigkeiten kann der internen Organisation der zuständigen Geschäftsbereiche überlassen bleiben, vgl. bereits zu Absatz 2.

Die Unterrichtung soll in einer Form erfolgen, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht (Satz 2). Dies kann beispielsweise eine E-Mail sein, vgl. die Anmerkungen zu § 91b Absatz 4 Satz 2. Mit ihrer Ausgestaltung als bloße Soll-Vorschrift weicht die Norm von den Vorgaben der §§ 91b Absatz 5 Satz 2, 91e Absatz 4 Satz 3 und 91f Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 IRG-E ab, die jeweils eine verbindliche Formvorschrift enthalten. Grund dafür ist, dass Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 der RL EEA eine Unterrichtung in beliebiger Form zulässt. Allerdings kann die ersuchende Stelle nach Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 der RL EEA um eine Bestätigung der Information in einer Form ersuchen, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht. Die zuständige deutsche Stelle hat diesem Wunsch sodann nachzukommen. Im Interesse der Vereinheitlichung von einzuhaltenden Formvorschriften und zur leichteren Handhabbarkeit ist deshalb im Grundsatz eine Verschriftlichung vorgesehen. Dies dürfte der in der Praxis üblichen Vorgehensweise entsprechen.

Zu § 91e (Bewilligung; Bewilligungshindernisse; Aufschub der Bewilligung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift geht von der grundsätzlichen Pflicht zur Bewilligung einer ausländischen EEA aus, siehe die Anmerkungen unter Ziffer III. im Allgemeinen Teil der Begründung und unter § 91b IRG-E. Damit werden die europarechtlichen Verpflichtungen aus Artikel 9 Absatz 1 der RL EEA umgesetzt, wonach die Zurückweisung einer EEA nur vorgesehen ist, wenn ausdrücklich zugelassene Gründe für eine Zurückweisung oder Gründe für den Aufschub der Vollstreckung vorliegen. Die Gründe, aus denen die Bewilligung eines zulässigen Rechtshilfeersuchens abgelehnt werden kann, werden abschließend aufgezählt. Ist das Ersuchen bereits unzulässig, kann keine Bewilligung erfolgen. Die Geltendmachung der in Absatz 1 genannten Bewilligungshindernisse steht dagegen im pflichtgemäßen Ermessen der für die Bewilligung zuständigen Stelle. Zur Frage der Zuständigkeit wird auf die Anmerkungen zu Artikel 2 Buchstabe d im Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Zu Nummer 1

Die Ablehnung eines Ersuchens ist möglich, wenn durch die Leistung der Rechtshilfe wesentliche Sicherheitsinteressen des Bundes oder der Länder beeinträchtigt würden. Gleiches gilt, wenn die Informationsquelle gefährdet würde oder Verschlussachen aus dem Bereich nachrichtendienstlicher Tätigkeit verwendet werden müssten. Die Norm setzt den fakultativen Zurückweisungsgrund aus Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der RL EEA um. Durch die Ausgestaltung als Bewilligungshindernis bleibt den zuständigen deutschen Stellen die Flexibilität erhalten, die im Rahmen der klassischen Rechtshilfe besteht. So kann es in Ausnahmefällen selbst dann im Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegen, auf eine EEA hin Rechtshilfe zu leisten, wenn eine Gefährdung von nationalen Sicherheitsinteressen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Erhöht beispielsweise eine grenzüberschreitende Weitergabe von Informationen und Daten aus verdeckt laufenden Ermittlungen generell das Risiko, dass die Ermittlungen offengelegt werden, kann die Weitergabe aber dazu beitragen, hochrangige Rechtsgüter wie das Leben von Personen, etwa Geiseln, zu schützen, mag die einzelfallbezogene Abwägung aller schutzwürdigen Interessen ergeben, dass die Rechtshilfe bewilligt wird. Vergleichbare Erwägungen gelten in Fällen, in denen die Leistung der Rechtshilfe die Informationsquelle gefährden würde oder Verschlussachen über nachrichtendienstliche Tätigkeiten verwendet werden müssten.

Die Formulierung „wesentliche Sicherheitsinteressen des Bundes und der Länder beeinträchtigt würden“ lehnt sich an den Wortlaut von § 92 Absatz 3 Nummer 1 IRG an. Wie dort wird der Begriff „wesentlich“ in dem Verständnis verwendet, dass es um grundlegende Beeinträchtigungen der nationalen Sicherheit gehen muss, vgl. bereits die Bundestagsdrucksache 17/5096, Seite 21.

Zu Nummer 2

Die Bewilligung eines Ersuchens kann abgelehnt werden, wenn ein Verstoß gegen das Verbot der Doppelverfolgung droht. Die Regelung setzt den Zurückweisungsgrund aus Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d der RL EEA um, der selbst keine Definition der Voraussetzungen des Verbots der Doppelverfolgung enthält, sondern lediglich von dem Grundsatz „ne bis in idem“ spricht. Da dieser Grundsatz auf der Ebene des Gemeinschaftsrechts noch nicht definiert ist, geht die Regelung in Anlehnung an Artikel 54 SDÜ von der dortigen Definition und der hierzu entwickelten Rechtsprechung deutscher Gerichte sowie des EuGH aus. Dem steht Artikel 50 der EU-Grundrechtecharta nicht entgegen, da Artikel 54 SDÜ insoweit eine einschränkende Regelung darstellt, vergleiche hierzu zuletzt die umfassenden Ausführungen anlässlich der Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 (Rb Freiheitsstrafen, Bundestagsdruck-

sache 18/4347, S. 115 f.). Die Sperrwirkung tritt damit ein, wenn die von den Ermittlungen betroffene Person in einem anderen Mitgliedstaat als dem ersuchenden Staat freigesprochen oder verurteilt wurde (Buchstabe a). Im Fall der Verurteilung zu einer Sanktion muss als zusätzliche Voraussetzung die verhängte Sanktion bereits vollständig vollstreckt worden sein, gerade vollstreckt werden oder nach dem Recht des Urteilsstaates nicht mehr vollstreckt werden können (Buchstabe b). Ob bereits in dem ersuchenden Mitgliedstaat ein Fall des „ne bis in idem“ vorliegt, ist nach dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung ausschließlich von diesem selbst zu prüfen.

Ein Verstoß gegen das Verbot der Doppelbestrafung soll hier – anders als bei anderen Rechtsinstrumenten der strafrechtlichen Zusammenarbeit, insbesondere auch dem Rb Sicherstellung – nicht als Zulässigkeitsvoraussetzung umgesetzt werden, sondern lediglich als Bewilligungshindernis. Dafür spricht, dass es bei der grenzüberschreitenden Beweiserhebung für den ersuchenden Staat zunächst einmal darum gehen kann, aufzuklären, ob überhaupt ein identischer Sachverhalt oder ein rechtskräftiger Verfahrensabschluss – und damit ein Fall des „ne bis in idem“ – vorliegt. Die zwingende Zurückweisung eines Ersuchens durch den ersuchten Staat würde eine entsprechende Aufklärung von vorneherein unterbinden oder jedenfalls erschweren. Dies könnte unter anderem den berechtigten Interessen von geschädigten Personen widersprechen, um deren Zeugenaussage ersucht wird. Damit ist kein Schutzdefizit für beschuldigte Personen verbunden. Deren Interessen haben die zuständigen nationalen Stellen im Rahmen der Ermessenausübung Rechnung zu tragen. Überwiegt der Schutzgedanke, reduziert sich das Ermessen entsprechend. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Bundesrepublik Deutschland die Einstellung eines Strafverfahrens in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nicht erzwingen kann. Insoweit können gerade auch beschuldigte Personen ein unmittelbares Interesse an einer Einflussnahme und Mitwirkung an dem ausländischen Strafverfahren haben. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch die Rechtshilfe entlastende Beweise zur Verfügung gestellt werden, etwa eine entlastende Zeugenaussage. Die Bewilligungsbehörde soll deshalb nicht zu einer strikten Ablehnung des Ersuchens verpflichtet sein, sondern über einen Ermessensspielraum verfügen. Der hier gewählte Ansatz entspricht dem Erwägungsgrund 17 der RL EEA, der die Mitgliedstaaten in Anbetracht der Vorläufigkeit eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens auffordert, ein Ersuchen nicht zurückzuweisen, wenn erst noch festgestellt werden soll, ob ein Fall des „ne bis in idem“ vorliegt, oder wenn die ersuchende Behörde zugesichert hat, dass etwaig übermittelte Beweismittel nicht für eine Doppelverfolgung verwendet werden.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift setzt die sogenannte Territorialitätsklausel aus Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e der RL EEA um und greift unabhängig davon ein, ob die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit gemäß § 91b Absatz 3 IRG-E ausgeschlossen ist. Die Territorialitätsklausel trägt dem Vertrauen der handelnden Person in die eigene Rechtsordnung und ihrem Interesse an einer Nichtverfolgung im Ausland Rechnung, wenn eine Tat im Inland oder an einem gleichgestellten Ort begangen wurde, vgl. bereits die Umsetzung des Rb Geldsanktionen, Bundestagsdrucksache 17/1288, S. 26. Anders als beispielsweise bei der Umsetzung des Rb Geldsanktionen soll hier das Eingreifen der Territorialitätsklausel als bloßes Bewilligungshindernis ausgestaltet werden, um der Vorläufigkeit von strafrechtlichen Ermittlungen und den damit verbundenen unterschiedlichen Interessen angemessen Rechnung tragen zu können. Auf die Ausführungen zu Nummer 2 wird Bezug genommen. Die Bewilligung der Rechtshilfe kann abgelehnt werden, wenn sich das Ersuchen auf eine Tat bezieht, die außerhalb des Hoheitsgebiets des ersuchenden Staates und ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland begangen wurde (Buchstabe a), und die nach deutschem Recht keine Straftat oder keine Ordnungswidrigkeit darstellt (Buchstabe b). In Anlehnung an die eingeführte Terminologie des IRG wird an den Tatbegriff angeknüpft, der sowohl Straftaten als auch bloßes Verwaltungsunrecht erfasst. Zusätzlich werden Taten erfasst, die in einem der in § 4 StGB genannten Verkehrsmittel begangen werden. Diese Verkehrsmittel sind Schiffe oder Luft-

fahrzeuge, die berechtigt sind, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitskennzeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen. Die gewählte Regelungstechnik mit ihrem Verweis auf § 4 StGB orientiert sich an § 88c Nummer 2 IRG. Auf die ebenfalls denkbare Übernahme des ausführlicheren Wortlauts aus § 87b Absatz 3 Nummer 8 IRG wurde im Interesse der Kürze verzichtet. Inhaltliche Abweichungen ergeben sich daraus nicht. Insbesondere bedeutet der alleinige Verweis auf § 4 StGB nicht, dass die Vorschrift auf Ordnungswidrigkeiten keine Anwendung findet. Die in § 4 StGB genannten Verkehrsmittel sind inhaltsgleich mit den in § 5 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) genannten Verkehrsmitteln. Auf eine zusätzlich Erwähnung von § 5 OWiG kann deshalb zur Vermeidung von Dopplungen verzichtet werden.

Zu Nummer 4

Die Regelung erfasst den Fall, dass eine Person für ein Strafverfahren eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union in die Bundesrepublik Deutschland als den ersuchten Staat überstellt werden soll. Die Bewilligung der Rechtshilfe kann abgelehnt werden, wenn die betroffene Person nicht zustimmt. Die Vorschrift setzt den besonderen Zurückweisungsgrund aus Artikel 23 Absatz 2 der RL EEA um. Zwar sieht § 63 IRG für den Bereich der vertragslosen Rechtshilfe kein Zustimmungserfordernis vor, so dass es auch für die strafrechtliche Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union nicht erforderlich ist, generell die Zustimmung der inhaftierten Person zu verlangen. Eine zeitweilige Überstellung aus dem Ausland für ein ausländisches Verfahren könnte aber jedenfalls dann, wenn es nicht um eine bloße Gegenüberstellung der zu überstellenden Person geht, sondern beispielsweise um deren Vernehmung als Zeugin oder Zeuge, ohne Kooperationsbereitschaft der zu überstellenden Person nicht zu den gewünschten Ermittlungsergebnissen führen. Der tatsächliche Aufwand einer Überstellung und die Belastungen für die betroffene Person stünden dann unter Umständen nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Ermittlungsnutzen. Die zuständigen deutschen Stellen sollen deshalb über einen ausreichenden Handlungsspielraum verfügen, Ersuchen um Überstellungen in die Bundesrepublik Deutschland für ein ausländisches Verfahren gegebenenfalls zurückweisen zu können. Die Umsetzung als Bewilligungshindernis ermöglicht dies. Auch im Kreis der Europaratsstaaten wurde entsprechend verfahren und bei Ratifikation des 2. ZP-EuRhÜbk eine Erklärung abgegeben, wonach die Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich eine Zustimmung verlangt, siehe die Bundestagsdrucksache 18/1773, S. 38.

Zu Nummer 5

Mit Blick auf den grenzüberschreitenden Einsatz von verdeckten Ermittlern gewährt Artikel 29 der RL EEA den Mitgliedstaaten besondere Flexibilität, siehe bereits die Anmerkungen im Allgemeinen Teil der Begründung. So sind die Dauer des Einsatzes, seine genauen Voraussetzungen oder die Rechtsstellung der Ermittler stets zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten zu vereinbaren. Einseitige Vorgaben durch den ersuchenden Mitgliedstaat sind damit ausgeschlossen. Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe b der RL EEA enthält zusätzlich einen besonderen Zurückweisungsgrund für den Fall, dass die Vereinbarung nicht zustande kommt. Daraus ergibt sich auch, dass die Fristen der RL EEA, die mit § 91g IRG-E umgesetzt werden, nicht laufen, solange keine Vereinbarung vorliegt. Der Zurückweisungsgrund soll als Bewilligungshindernis in das IRG übernommen werden. Die zuständigen deutschen Stellen haben es so in der Hand sicherzustellen, dass sich die Rechtsstellung von ausländischen verdeckten Ermittlern bei Tätigkeiten im Inland allein nach deutschem Recht bemisst, die verdeckten Ermittler also keine hoheitlichen Befugnisse haben und bei ihrer Tätigkeit den Voraussetzungen und Schranken einer polizeilichen Vertrauensperson nach deutschem Recht unterliegen (vgl. BGH, Beschluss vom 20. Juni 2007 – 1 StR 251/07). Zudem haben es die zuständigen deutschen Stellen in der Hand zu entscheiden, wann die Verhandlungen über eine Vereinbarung im Sinne von Artikel 29 Absatz 4 Satz 3 der RL EEA als gescheitert anzusehen sind und damit das Ersuchen zurückzuweisen ist.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift setzt Artikel 15 Absatz 1 der RL EEA um und ermöglicht einen Aufschub der Bewilligung von eingehenden Ersuchen, wenn andernfalls laufende strafrechtliche Ermittlungen beeinträchtigt würden (Nummer 1) oder die erbetenen Beweismittel bereits in einem anderen Verfahren verwendet werden (Nummer 2). Die RL EEA stellt hier quasi einen temporären Zurückweisungsgrund zur Verfügung, weswegen eine gesetzliche Umsetzung im IRG geboten ist. Die im Chapeau verwendete Formulierung „soweit“ macht zum einen deutlich, dass der Aufschub der Bewilligung zeitlich solange erfolgt, wie dies zur Zweckerreichung erforderlich ist. Zum anderen lässt die Formulierung auch einen nur teilweisen Aufschub der Bewilligung zu. Die in Nummer 2 verwendete Formulierung „Beweismittel“ versteht sich als zusammenfassender Begriff für die in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b der RL EEA genannten „Sachen, Schriftstücke oder Daten“.

Eine vergleichbare Regelung enthält das nationale Recht bereits in § 94 Absatz 3 IRG. Anders als dort müssen hier die „anderen Verfahren“ im Sinne von Nummer 2 nicht zwingend Strafverfahren sein. Ein Aufschub der Bewilligung kommt damit grundsätzlich auch mit Blick auf laufende zivilrechtliche Verfahren, Asylverfahren oder parlamentarische Untersuchungsausschüsse in Betracht. Weiterhin ist ein Aufschub im Fall von konkurrierenden eingehenden Ersuchen denkbar, für deren Behandlung durch den Vollstreckungsstaat die RL EEA keine Vorgaben macht. Den unter Umständen gegenläufigen Interessen aller beteiligten Stellen und betroffenen Personen ist im Zuge der Ermessenausübung angemessen Rechnung zu tragen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich ein Aufschub der Bewilligung unter Umständen vermeiden lässt, indem Beweismittel lediglich vorübergehend an den ersuchenden Mitgliedstaat übermittelt werden, siehe die Anmerkungen zu Artikel 13 Absatz 4 im Allgemeinen Teil der Begründung.

Entfällt der Grund für den Aufschub der Bewilligung, ist unverzüglich über die Bewilligung zu entscheiden. Insoweit gelten die Fristen aus § 91g IRG-E. Zudem ist die zuständige Stelle des ersuchenden Mitgliedstaates entsprechend zu unterrichten. Diese Unterrichtungspflicht ist von der Unterrichtungspflicht nach Absatz 3 zu unterscheiden; sie beschränkt sich ausschließlich auf die Mitteilung zum Fortgang des Verfahrens und ist aufgrund der bevorstehenden Erledigung des Ersuchens bzw. der Übermittlung der Beweismittel von geringerer Bedeutung für das Verfahren. Ihre Umsetzung kann deshalb in den RiVSt erfolgen, siehe die Anmerkungen zu Artikel 15 Absatz 2 im Allgemeinen Teil der Begründung.

Zu Absatz 3

Bewilligt die zuständige Stelle die Rechtshilfe, lehnt sie die Bewilligung nach Absatz 1 ab oder entscheidet sie, die Bewilligung nach Absatz 2 aufzuschieben, hat sie diese Entscheidungen zu begründen. Die Regelung ermöglicht gegebenenfalls eine gerichtliche Überprüfung der genannten Entscheidungen, beispielsweise durch beschuldigte Personen, die eine Übermittlung entlastender Beweismittel anstreben, und dient damit insbesondere der Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes gegen Akte der öffentlichen Gewalt (Artikel 19 Absatz 4 GG). Die Überprüfbarkeit von Bewilligungsentscheidungen bei eingehenden Ersuchen auf der Grundlage der RL EEA kann eine größere praktische Bedeutung erlangen als dies bislang in der klassischen Rechtshilfe der Fall ist, weil die Zurückweisungsgründe der RL EEA entweder als Zulässigkeitsvoraussetzung oder als Bewilligungshindernis ausgestaltet werden. Wie der Rechtsschutz im Einzelfall zu erlangen ist, folgt den bisherigen Regeln der sonstigen Rechtshilfe beziehungsweise kann der Ausbildung durch die Rechtspraxis überlassen bleiben, siehe die Anmerkungen zu Artikel 14 Absatz 1 im Allgemeinen Teil der Begründung. Allein für den Fall, dass ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 61 Absatz 1 IRG gestellt wird, ist künftig vorgesehen, dass eine etwaige Überprüfung von Bewilligungsentscheidungen aus verfahrensökonomischen Gründen ebenfalls durch das bereits befassende Oberlandesgericht erfolgt, § 91i Absatz 1 IRG-E.

Die verfassungsrechtliche Rechtsweggarantie greift immer dann ein, wenn der Person, die von dem Akt der öffentlichen Gewalt betroffen ist, eine Rechtsposition zusteht. Die Verletzung bloßer Interessen genügt hierfür nicht. Die Rechtsweggarantie kann aber auch durch ein Gesetz begründet sein, wobei der Gesetzgeber bestimmt, unter welchen Voraussetzungen dem Bürger ein Recht zusteht und welchen Inhalt es hat. Diese Grundsätze gelten auch, wenn ein Gesetz eine Maßnahme in das Ermessen der zuständigen Behörde stellt. Gibt das Entscheidungsprogramm des Gesetzes der zuständigen Behörde auf, bei der Ermessensausübung auch rechtlich geschützte Interessen der betroffenen Person zu berücksichtigen, greift die Rechtsschutzgarantie des Artikels 19 Absatz 4 GG ein. In Zweifelsfällen verdient eine grundrechtsfreundliche Interpretation den Vorzug (siehe hierzu bereits Bundestagsdrucksache 18/4347, S. 123 f. und 170 jeweils m. w. N.).

Die Bewilligung eingehender Ersuchen kann grundrechtlich geschützte Positionen der Betroffenen aus Artikel 2, 10 und 13 GG berühren, vgl. hierzu auch Artikel 2. Darüber hinaus kommt bei der Geltendmachung der sogenannten Territorialitätsklausel ein besonderer staatlicher Schutzgedanke gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern zum Tragen, siehe Absatz 1 Nummer 3. Im Übrigen ist bei der Bewilligung oder Nichtbewilligung der Rechtshilfe sowie bei einer Entscheidung über den Aufschub der Bewilligung stets zu berücksichtigen, dass die von der Strafverfolgung betroffenen Personen hierdurch unmittelbar belastet sein können. Beispielsweise kann die Nichtbewilligung einer von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erbetenen Rechtshilfe, die auf die Beibringung entlastender Beweise gerichtet ist, die Interessen der betroffenen Personen berühren, siehe bereits die Anmerkungen zu Absatz 1 Nummer 2.

Zu Absatz 4

Die Norm sieht bestimmte Unterrichtungspflichten für die Stellen vor, die für die Bewilligung von eingehenden Ersuchen zuständig sind. Damit werden die europarechtlichen Verpflichtungen aus Artikel 16 Absatz 3 Buchstaben a und b der RL EEA in das IRG übernommen.

Nach Satz 1 ist die zuständige Stelle des ersuchenden Mitgliedstaates, die im Formblatt angegeben ist, unverzüglich über alle Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 zu unterrichten. Der Begriff „unverzüglich“ ist entsprechend dem eingeführten juristischen Gebrauch im Sinne von „ohne schuldhaftes Zögern“ zu verstehen. Würden durch die Unterrichtung Ermittlungen in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Drittstaat gefährdet, kann dies bei der Entscheidung, wann unterrichtet wird, Berücksichtigung finden. Satz 2, erster Halbsatz, legt zusätzlich fest, dass bei Entscheidungen nach Absatz 2 die Gründe für den Aufschub anzugeben sind. Die Formulierung des Europarechts wird mit dem Verständnis in das IRG übernommen, dass sich die Unterrichtung regelmäßig nicht auf die bloße Angabe beschränken sollte, auf welchem Grund der Aufschub im Einzelfall beruht („Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a oder b der RL EEA“), sondern dass die Gründe ausformuliert werden. Ziel der Regelung ist es, den ersuchenden Mitgliedstaat in die Lage zu versetzen, die für sein Verfahren erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Etwas anderes kann aber gelten, wenn die Begründung beispielsweise dazu führen würde, verdeckt geführte Ermittlungen in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Drittstaat zu gefährden.

Nach Satz 2, zweiter Halbsatz, soll außerdem die voraussichtliche Dauer des Aufschubs mitgeteilt werden. Die Ausgestaltung des zweiten Halbsatzes als Soll-Vorschrift berücksichtigt, dass solche Angaben nach den europarechtlichen Vorgaben nicht zwingend zu erfolgen haben, sondern lediglich „nach Möglichkeit“. Hierzu dürften die zuständigen deutschen Stellen regelmäßig aber jedenfalls mitteilen können, dass die Dauer des Aufschubs gegenwärtig noch nicht eingeschätzt werden kann, beispielsweise, weil das laufende deutsche Verfahren, in dem die Beweismittel benötigt werden, komplex ist. Diese Information kann für den ersuchenden Mitgliedstaat nützlich sein, um die für sein Verfahren erforderlichen Entscheidungen treffen zu können. Die RL EEA legt erkennbar großen

Wert auf die Kommunikation zwischen den zuständigen Stellen im ersuchenden und im ersuchten Mitgliedstaat, um so die strafrechtliche Zusammenarbeit zu stärken. Bei eingehenden Ersuchen sind deshalb die zuständigen deutschen Stellen angehalten, ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen.

Nach Satz 3, der hierzu § 91b Absatz 5 Satz 2 IRG-E verweist, muss die Unterrichtung in einer Form erfolgen, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht. Auf die dortige Begründung wird Bezug genommen.

Zu § 91f (Rückgriff auf andere Ermittlungsmaßnahmen)

Zu Absatz 1

Die zuständigen deutschen Stellen sind verpflichtet, auf eine andere als die im Ersuchen nach § 91d Absatz 1 IRG-E angegebene Ermittlungsmaßnahme zurückzugreifen, wenn diese andere Maßnahme weniger einschneidend ist, sich mit ihr aber das gleiche Ermittlungsergebnis erzielen lässt. Beispielsweise kann eine Durchsuchung und Beschlagnahme in geeigneten Fällen durch ein Herausgabeverlangen ersetzt werden. Die Regelung setzt Artikel 10 Absatz 3 der RL EEA um und stellt sicher, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in derselben Weise zur Anwendung gelangt wie bei reinen Inlandssachverhalten. Schon bisher kommen nach Nummer 4 Absatz 1 Satz 2 RiVSt Maßnahmen in Betracht, die über den Wortlaut eines Ersuchens hinausgehen, soweit sie offensichtlich dem Sinn und Zweck des Ersuchens entsprechen. Der von der RL EEA gewährte Umsetzungsspielraum wird genutzt, indem für den Rechtshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union künftig eine verbindliche Regelung gelten soll.

Zu Absatz 2

In Verbindung mit Absatz 6 entfaltet die Regelung zentrale Bedeutung für das Verfahren nach der RL EEA. Eine Ermittlungsmaßnahme, die in einem inländischen Strafverfahren nicht rechtmäßig wäre, darf auch auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht durchgeführt werden. Das damit festgelegte „Gleichbehandlungsgebot“ stellt sicher, dass ein Ersuchen auf der Grundlage der RL EEA nicht zu einer Kompetenzerweiterung für die nationalen Strafverfolgungsbehörden führt. Die Vorschrift setzt Artikel 10 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 der RL EEA um, der letztlich ein Versagungsgrund ist, siehe bereits die Ausführungen zu Artikel 10 im Allgemeinen Teil der Begründung.

In zwei Fällen ist auf eine andere als die im Ersuchen nach § 91d Absatz 1 IRG-E angegebene Ermittlungsmaßnahmen zurückzugreifen, sofern mit dieser anderen Ermittlungsmaßnahme das gleiche Ermittlungsergebnis erzielt werden kann wie mit der Maßnahme, um die in dem Ersuchen gebeten wurde: Nummer 1 betrifft den Fall, dass die in dem Ersuchen angegebene Ermittlungsmaßnahme im deutschen Recht überhaupt nicht existiert. Der Begriff „deutsches Recht“ erfasst das für deutsche Straf- und Bußgeldverfahren geltende Recht, vgl. § 1 Absatz 1 und 2 und § 77 Absatz 1 und 2 IRG. Praktische Relevanz könnte dies etwa für Ersuchen um Durchführung von Online-Durchsuchungen haben oder für Ersuchen um eine Überwachung von Bank- oder sonstigen Finanzgeschäften in Echtzeit, die im deutschen Recht nicht vorgesehen sind. Im letzteren Fall könnte zur Vermeidung einer – möglichen – Zurückweisung auf periodische Auskunftersuchen zurückgegriffen werden, mit denen in gewissen Zeitabständen rückwirkende Kontoabfragen durch die Strafverfolgungsbehörden erfolgen, siehe die Anmerkungen zu § 91c Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a IRG-E.

Nummer 2 betrifft den Fall, dass die erbetene Ermittlungsmaßnahmen in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht zur Verfügung stünde. Nach den europarechtlichen Vorgaben ist maßgeblich, dass die in der EEA angegebene Ermittlungsmaßnahme nach deutschem Recht zwar existiert, aber nur unter bestimmten Umständen rechtmäßig zur

Verfügung steht. Dies kann beispielsweise gelten, wenn die erbetene Ermittlungsmaßnahme nur bei Straftaten von gewisser Schwere, nur gegen Personen, gegen die bereits bestimmte Verdachtsmomente bestehen, oder nur mit Zustimmung der betroffenen Personen durchgeführt werden könnten, siehe Erwägungsgrund 10 der RL EEA. Die Frage der Verfügbarkeit soll also von rechtlichen Kriterien abhängen, nicht von einer bloßen Ermessensentscheidung der zuständigen Stelle im ersuchten Mitgliedsstaat. Praktische Relevanz hat die Norm vor allem mit Blick auf Verhältnismäßigkeitserwägungen. Anders als nach dem allgemeinen Zurückweisungsgrund aus Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f der RL EEA, der mit § 91b Absatz 3 IRG-E umgesetzt wird, lassen sich hier auch Verhältnismäßigkeitsprobleme mit Blick auf die Anordnung der Maßnahme durch den ersuchenden Mitgliedstaat auffangen. Von der Nichtverfügbarkeit einer Maßnahme kann außerdem ausgegangen werden, wenn die Voraussetzungen, die das deutsche Recht an die Durchführung dieser Maßnahme stellt, nicht vorliegen. Dadurch wird insbesondere vermieden, dass Zwangsmaßnahmen wie beispielsweise körperliche Untersuchungen gemäß den §§ 81a und 81c StPO, die durch die Gerichte anzuordnen sind und nicht von den besonderen Regelungen in § 91b Absatz 1 Nummer 1 oder von § 91c Absatz 2 IRG-E erfasst werden, unabhängig von den Voraussetzungen im deutschen Recht angeordnet werden müssen, vgl. auch bereits zu § 91b Absatz 4 IRG-E.

Zu Absatz 3

Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 sind zu begründen, da sie auch dem Schutz und den rechtlichen Interessen der betroffenen Personen dienen. Die Begründungspflicht stellt eine gerichtliche Überprüfbarkeit sicher. Auf die Anmerkungen zu § 91e Absatz 3 IRG-E wird Bezug genommen.

Zu Absatz 4

Satz 1 enthält eine Mitteilungspflicht der zuständigen deutschen Stelle gegenüber der – im Formblatt entsprechend benannten – zuständigen Stelle des ersuchenden Mitgliedstaates, die auf Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a der RL EEA basiert: Vor einem Rückgriff auf eine andere Ermittlungsmaßnahme gemäß den Absätzen 1 und 2 ist die ersuchende Stelle unverzüglich zu unterrichten. Diese kann sodann gemäß Artikel 10 Absatz 4 der RL EEA entscheiden, ob sie das Ersuchen aufrechterhält und gegebenenfalls ergänzt. Satz 2 erklärt § 91b Absatz 5 Satz 2 IRG-E für entsprechend anwendbar; auf die dortige Begründung wird Bezug genommen. Die Unterrichtung durch die deutschen Stellen muss also in einer Form erfolgen, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

Zu Absatz 5

Die Regelung setzt Artikel 10 Absatz 5 der RL EEA um und entfaltet im Zusammenspiel mit Absatz 2 die Wirkung eines faktischen Zurückweisungsgrundes: Gibt es im Fall des Absatzes 2 keine andere Ermittlungsmaßnahmen, die zu den gewünschten Ermittlungsergebnissen führt, ist der zuständigen Behörde des ersuchenden Mitgliedstaates unverzüglich mitzuteilen, dass es nicht möglich war, die erbetene Unterstützung zu leisten (Satz 1). Die Mitteilung muss – wie nach Absatz 4 – in einer Form erfolgen, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, da § 91b Absatz 5 Satz 2 IRG-E entsprechend gilt (Satz 2).

Mit der Mitteilung endet das Verfahren. Weitere Verpflichtungen für die Bundesrepublik Deutschland als dem ersuchten Mitgliedstaat gibt es nicht. Damit ist sichergestellt, dass die Schutzstandards des nationalen Verfahrensrechts auch bei grenzüberschreitenden Sachverhalten gelten.

Zu § 91g (Fristen)

Die Vorschrift übernimmt die in der RL EEA vorgesehenen Fristenregelungen in das nationale Recht und will so sicherstellen, dass die Fristbindung in der Rechtspraxis ausreichend wahrgenommen wird. Die Fristen stellen gegenüber den bisherigen Instrumentarien der klassischen Rechtshilfe, insbesondere gegenüber dem EU-RhÜbk, eine wesentliche verfahrensrechtliche Neuerung dar. Zudem misst der europäische Normgeber den Fristen für die Funktionalität der strafrechtlichen Zusammenarbeit ersichtlich große Bedeutung zu, siehe Erwägungsgrund 21 zur RL EEA. Die Fristen können nicht nur die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden erleichtern, sondern auch zugunsten von beschuldigten Personen wirken, indem beispielsweise entlastende Beweise zügig grenzüberschreitend gewonnen werden. Die organisatorischen Abläufe bei den zuständigen deutschen Stellen sind so auszurichten, dass die vorgegebenen Fristen eingehalten werden können.

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 soll die Bewilligungsentscheidung unverzüglich, spätestens aber 30 Tage nach Eingang des Ersuchens bei der für die Bewilligung zuständigen Stelle getroffen werden. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 12 Absatz 1 und 3 der RL EEA. Nach Artikel 12 Absatz 1 ist die Bewilligungsentscheidung „genauso rasch und vorrangig wie in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall“ zu treffen, auf jeden Fall aber innerhalb der in Artikel 12 vorgeschriebenen Frist. Diese Frist beläuft sich nach Artikel 12 Absatz 3 der RL EEA auf „spätestens 30 Tage nach Eingang der EEA“ bei der zuständigen Behörde. Die hier verwendete Formulierung „unverzüglich“ knüpft an bestehende Grundsätze des deutschen Rechtshilferechts an. Nummer 19 Absatz 1 RiVSt enthält schon bisher einen entsprechenden Beschleunigungsappell und sieht mit der Vorgabe einer unverzüglichen Bearbeitung die denkbar kürzeste Frist vor. Hieran soll im Interesse der Verfahrensbeschleunigung prinzipiell festgehalten werden.

Satz 1 ist als Soll-Vorschrift gefasst. Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, dass – europarechtskonform – die Möglichkeit zur Fristverlängerung besteht, siehe Artikel 12 Absatz 5 der RL EEA. Zudem sieht die RL EEA keine Sanktionen für eine Fristüberschreitung vor. Die hier gewählte Umsetzung folgt damit dem Regelungsansatz, der in § 84h IRG auch bezüglich der Fristenregelung in Artikel 12 Absatz 2 des Rb Freiheitsstrafen gewählt wurde (siehe Bundestagsdrucksache 18/4347, S. 130).

Satz 2 betrifft Ersuchen um eine Sicherstellung von Beweismitteln. Hierüber soll unverzüglich und soweit möglich innerhalb von 24 Stunden entschieden werden. Die Vorschrift setzt die Fristenregelung aus Artikel 32 Absatz 2 der RL EEA um, die nicht ausdrücklich zwischen eilbedürftigen und nicht eilbedürftigen Maßnahmen unterscheidet, allerdings auch keine zwingende zeitliche Vorgabe enthält, sondern eher Appellcharakter hat („so schnell wie möglich und sofern praktikabel innerhalb von 24 Stunden“). Zum Merkmal der „Unverzüglichkeit“ wird auf die Anmerkungen zu Satz 1 verwiesen. Die Aufforderung zur Einhaltung der 24-Stunden-Frist steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass dies praktikabel ist. Beide unbestimmten Rechtsbegriffe gewähren den zuständigen deutschen Stellen die notwendige Flexibilität, zwischen eilbedürftigen und nicht eilbedürftigen Ersuchen zu differenzieren. Sanktionen für Fristüberschreitungen kennt die RL EEA auch hier nicht, vgl. Satz 1. Darüber hinaus löst der Umstand, dass die Frist nicht eingehalten werden kann, nach den Vorgaben der RL EEA keine Unterrichtungspflicht gegenüber der ersuchenden Stelle aus, siehe zu Absatz 4.

Eine dem Artikel 32 Absatz 2 der RL EEA vergleichbare europarechtliche Vorgabe ist bereits aus Artikel 5 Absatz 3 des Rb Sicherstellung bekannt. Letzterer wurde im Hinblick darauf, dass Ersuchen um Sicherstellung regelmäßig als Eilsachen behandelt werden, nicht gesondert in das nationale Recht umgesetzt, siehe die Bundestagsdrucksache 16/6563, S. 11. Hier soll jedoch eine gesetzliche Umsetzung erfolgen. Die vollständige gesetzliche Umsetzung aller Fristen, die in der RL EEA vorgesehen sind, erleichtert der

Rechtspraxis die Übersicht und die Handhabung der europarechtlichen Vorgaben. Wie Artikel 5 Absatz 3 des Rb Sicherstellung erfasst auch Artikel 32 Absatz 2 der RL EEA ausschließlich vorläufige Maßnahmen. In Anlehnung an den Wortgebrauch der §§ 94 ff. IRG und der Nummern 194 ff. RiVAST wird hierfür die Bezeichnung „Sicherstellung“ verwendet.

Zu Absatz 2

Die für die Vornahme der erbetenen Ermittlungshandlung zuständigen deutschen Stellen sind aufgefordert, die Maßnahme unverzüglich, spätestens aber 90 Tage nach der Bewilligungsentscheidung vorzunehmen. Die Vorschrift setzt Artikel 12 Absatz 4 der RL EEA um und ist als Soll-Vorschrift gefasst, vgl. insoweit die Anmerkungen zu Absatz 1 Satz 1. Ausnahmen gelten, wenn ein Grund für einen Aufschub gemäß § 91e Absatz 2 IRG-E vorliegt oder wenn sich die Beweismittel, um die ersucht wird, bereits im behördlichen Besitz befinden. Im letzteren Falle sollen die Beweismittel schneller als innerhalb von 90 Tagen übermittelt werden, ohne dass die RL EEA hierfür allerdings eine konkrete Frist vorgibt. Es bleibt insoweit bei dem Grundsatz der unverzüglichen Erledigung, Nummer 19 Absatz 1 RiVAST.

Zu Absatz 3

Die zuständigen deutschen Stellen haben Wünschen, die die zuständige Behörde des ersuchenden Mitgliedstaates in Bezug auf zeitliche Vorgaben äußert, möglichst weitgehend zu entsprechen. Die Vorschrift setzt Artikel 12 Absatz 2 der RL EEA um und orientiert sich sprachlich an Nummer 22 Absatz 1 Satz 2 RiVAST. Soweit die europarechtliche Vorschrift der ersuchenden Behörde nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet, besondere Wünsche zu äußern („aufgrund von Verfahrensfristen, der Schwere der Straftat oder anderer besonders dringender Umstände“), muss keine Umsetzung in das nationale Recht erfolgen. Nummer 22 Absatz 1 Satz 2 RiVAST kennt keine entsprechenden Einschränkungen; hieran soll festgehalten werden.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift enthält eine Unterrichtungspflicht, die sich auf die Regelungen in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 bezieht. Können die dort genannte Frist bzw. besondere Wünsche nicht eingehalten werden, ist die im Formblatt entsprechend benannte zuständige Stelle des ersuchenden Mitgliedstaates unverzüglich zu unterrichten (Satz 1). Die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung sind anzugeben (Satz 2). Die Unterrichtung soll in einer Form erfolgen, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht; hierzu erfolgt ein Verweis auf § 91d Absatz 3 Satz 2 IRG-E (Satz 3). Zwar sieht Artikel 12 Absatz 5 der RL EEA für die Unterrichtung keine besondere Form vor. Aus Gründen der Einheitlichkeit und zur einfacheren Handhabung soll im nationalen Recht aber eine Formvorgabe erfolgen. Die Frist nach Absatz 1 Satz 1 kann um höchstens 30 Tage verlängert werden (Satz 4).

In Übereinstimmung mit den europarechtlichen Vorgaben muss eine Unterrichtung nur stattfinden, wenn die Einhaltung der Fristen aus „praktischen Gründen“ nicht möglich ist (im englischen Text: „if it is not practicable in a specific case ...“). Ist dagegen die Einhaltung von Fristen bereits aus rechtlichen Gründen unmöglich, greift die Unterrichtungspflicht nicht ein; hier ist auch eine Fristverlängerung entbehrlich. Allerdings wäre die ersuchende Behörde auch in diesem Fall gegebenenfalls über die Sachlage zu unterrichten, vgl. etwa § 91b Absatz 4 IRG-E.

Kann die – nicht zwingende – Frist nach Absatz 1 Satz 2 nicht eingehalten werden, löst dies nach den europarechtlichen Vorgaben aus Artikel 32 Absatz 2 der RL EEA keine Unterrichtungspflicht aus. Auch eine Möglichkeit zur Fristverlängerung gibt es hier nicht. Bezüglich der Unterrichtungspflicht wäre zwar denkbar, aus Gleichbehandlungsgründen

über die europarechtlichen Vorgaben hinaus zu gehen und auch bei den Sicherungsmaßnahmen eine Unterrichtung an die ersuchende Stelle vorzusehen, sollte mehr Zeit für die Bewilligungsentscheidung benötigt werden. Hiervon wird aber abgesehen, um die Rechtspraxis nicht mit zusätzlichem Arbeitsaufwand zu belasten. Dies schließt freilich eine Unterrichtung auf der Grundlage von Nummer 22 Absatz 5 RiVAST nicht aus.

Zu Absatz 5

Ist es aus praktischen Gründen nicht möglich, die Frist aus Absatz 2 einzuhalten, greift ebenfalls eine Unterrichtungspflicht ein (Satz 1). Auch diese soll in einer Form erfolgen soll, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht (Satz 3), auch wenn Artikel 12 Absatz 6 der RL EEA eine Unterrichtung in beliebiger Form ausreichen lässt; vgl. insoweit die Anmerkungen zu Absatz 4 Satz 3. Die Gründe für die Verzögerung sind anzugeben (Satz 2). Mit der ersuchenden Behörde ist außerdem der Zeitpunkt abzustimmen, der für die Durchführung der Ermittlungsmaßnahme geeignet ist (Satz 4). Die Vorschrift ergänzt und konkretisiert das bisherige Rechtshilferecht. Nummer 22 Absatz 5 RiVAST hält die zuständigen deutschen Behörden schon bisher an, der ersuchenden Behörde eine Zwischen- nachricht zu erteilen, wenn sich die Erledigung des Ersuchens nicht unerheblich verzögert.

Zu Absatz 6

Satz 1 enthält eine spezielle Frist für die Reaktion deutscher Behörden auf grenzüberschreitende Überwachungen des Telekommunikationsverkehrs durch andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union, für die keine technische Hilfe der Bundesrepublik Deutschland benötigt wird. Diese Form der Telekommunikationsüberwachung ist insbesondere dann möglich, wenn die nationalen Mobilfunknetze des überwachenden Mitgliedstaates in Grenzgebieten in das deutsche Hoheitsgebiet hineinreichen. Auch Fälle einer satellitengestützten Telefonie können relevant sein. Der überwachende Mitgliedstaat muss in diesem Fall kein Ersuchen um Bewilligung der Überwachung stellen, sondern hat den Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet sich der betroffene Telekommunikationsanschluss befindet, lediglich zu unterrichten.

Auf solche Unterrichtungen, die in Übereinstimmung mit dem eingeführten Wortgebrauch des IRG ebenfalls als Ersuchen bezeichnet werden sollen, müssen die deutschen Behörden unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 96 Stunden nach Erhalt des Ersuchens reagieren, wenn die Überwachungsmaßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht genehmigt würde. Abweichend von Nummer 77a Absatz 4 RiVAST ist hier keine Fristverlängerung möglich. Der zuständigen Stelle des ersuchenden Mitgliedstaates ist mitzuteilen, dass die Überwachung nicht durchgeführt werden kann oder dass sie, sollte sie bereits begonnen haben, zu beenden ist (Nummer 1). Außerdem ist mitzuteilen, dass alle Erkenntnisse, die bereits gesammelt wurden, während sich die überwachte Person auf deutschem Hoheitsgebiet befand, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen verwendet werden dürfen (Absatz 2). Die Formulierung „Erkenntnisse“ orientiert sich an der Terminologie von § 100a Absatz 4 StPO. Werden entsprechende Bedingungen für die Verwendung gesetzt, sind diese zu begründen.

Die Vorschrift setzt Artikel 31 Absatz 3 der RL EEA um, der selbst keine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten vorsieht, auf Unterrichtungen des überwachenden Mitgliedstaates zu reagieren. Verschweigen sich die unterrichteten Mitgliedstaaten aber, gilt dies nach der Systematik der Norm als Bewilligung der Überwachungsmaßnahme. Damit besteht das Risiko, dass sensible Daten, die aus Telekommunikationsüberwachungen auf deutschem Hoheitsgebiet gewonnen werden, im europäischen Ausland auch dann verwendet werden, wenn die Überwachung nach deutschem Recht nicht zulässig wäre. Zum Schutz der Grundrechte von betroffenen Personen und zum Schutz der deutschen Staatssouveränität ist Absatz 6 deshalb als verbindliche Regelung ausgestaltet.

Satz 2 sieht vor, dass die Reaktion der deutschen Stellen nach Satz 1 in einer Form erfolgen soll, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht. Dies dient der Vereinheitlichung des Verfahrens und der leichteren praktischen Handhabbarkeit, auch wenn Artikel 31 Absatz 3 der RL EEA hier keine besondere Form vorschreibt. Lediglich für die Unterrichtungen beziehungsweise für die Ersuchen selbst ist die Verwendung des Formblatts C vorgesehen, siehe die §§ 91d Absatz 1 und 91j Absatz 1 IRG-E.

Zu § 91h (Erledigung des Ersuchens)

Zu Absatz 1

Die Regelung setzt Artikel 9 Absatz 1 der RL EEA um und sieht vor, dass bewilligungsfähige Ersuchen nach § 91d Absatz 1 IRG-E nach denselben Vorschriften auszuführen sind, die gelten würden, wenn das Ersuchen von einer deutschen Behörde gestellt worden wäre. Dies entspricht den bisherigen Regeln der sonstigen Rechtshilfe, siehe die §§ 59 Absatz 3, 77 IRG. Insoweit orientiert sich der Wortlaut der Norm bewusst an Nummer 22 RiVAST. Gleichwohl erscheint es insbesondere zum Schutz des Richtervorbehalts im deutschen Strafverfahrensrecht sachgerecht, im Gesetz zweifelsfrei festzustellen, dass die bisherigen Regeln auch in dem Verfahren nach der RL EEA weiterhin gelten. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung könnte vermuten lassen, dass der ersuchte Mitgliedstaat gehindert ist, seine eigenen Verfahrensregelungen anzuwenden, wenn ein anderer Mitgliedstaat entsprechend dem dortigen Verfahrensrecht eine (Zwangs)Maßnahme angeordnet hat. Dies ist aber europarechtlich ausdrücklich nicht vorgesehen, siehe auch Artikel 2 Buchstabe d Satz 2 der RL EEA. Ist die Bundesrepublik Deutschland ersuchter Mitgliedstaat, kann also die Durchführung einer Zwangsmaßnahme weiterhin von der Anordnung durch ein deutsches Gericht abhängig gemacht werden, sofern das nationale Verfahrensrecht dies vorsieht.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1 Nummer 1 sind besondere Formvorschriften oder Verfahrensvorschriften, die in dem Ersuchen nach § 91d Absatz 1 IRG-E angegeben wurden, von den zuständigen deutschen Stellen grundsätzlich einzuhalten, es sei denn, wesentliche Grundsätze der deutschen Rechtsordnung stehen entgegen. Die Formulierung „wesentliche Grundsätze...“ orientiert sich an § 73 Satz 1 IRG. Zu den besonderen Form- oder Verfahrensvorschriften kann beispielsweise die Teilnahme einer deutschen Richterin oder eines deutschen Richters an einer Vernehmung per Videokonferenz zählen, siehe bereits die Anmerkungen zu Artikel 24 Absatz 7 im Allgemeinen Teil der Begründung. Vorgaben der RL EEA, beispielsweise zur Schriftform, bleiben sowohl vom ersuchenden als auch vom ersuchten Mitgliedstaat einzuhalten.

Zu den besonderen Verfahren, um die ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 9 Absatz 5 der RL EEA ersuchen kann, gehört weiterhin auch die Teilnahme von einer oder mehreren Behörden dieses Mitgliedstaates an Amtshandlungen im deutschen Hoheitsgebiet. Dieser Fall wird in Satz 1 Nummer 2 ausdrücklich erwähnt. Die zuständigen deutschen Stellen haben einem entsprechenden Ersuchen nach den europarechtlichen Vorgaben zu entsprechen, sofern nicht wesentliche deutsche Rechtsgrundsätze entgegenstehen oder deutsche Sicherheitsinteressen berührt sind. Über Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ist die Einhaltung der wesentlichen deutschen Rechtsgrundsätze gewährleistet. Etwaigen Sicherheitsbedenken lässt sich bereits über das Bewilligungshindernis aus § 91e Absatz 1 Nummer 1 IRG-E Rechnung tragen. Der Begriff „Amtshandlung“ ist aus Nummer 138 Absatz 1 RiVAST bekannt und wird auch in § 98e IRG-E verwendet.

Inhaltlich entspricht Absatz 2 im Wesentlichen den bisherigen Regeln der sonstigen Rechtshilfe, siehe Artikel 4 Absatz 1 des EU-RhÜbk oder Nummer 22 Absatz 1 Satz 2 RiVAST. Eine gesetzliche Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben erscheint gleich-

wohl sachgerecht. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung könnte vermuten lassen, dass der ersuchte Mitgliedstaat vollumfänglich an die Wünsche des ersuchenden Mitgliedstaates gebunden ist, vgl. die Anmerkungen zu Absatz 1. Dies ist aber europarechtlich nicht vorgesehen. Artikel 9 Absatz 2 und 3 der RL EEA lässt insbesondere den Vorbehalt des nationalen Rechts ausdrücklich zu. Dies soll im IRG zum Ausdruck kommen.

Satz 2 verpflichtet die zuständigen deutschen Stellen, die zuständige Behörde des ersuchenden Mitgliedstaates, die sich aus dem Formblatt ergibt, unverzüglich zu unterrichten, wenn die erbetenen besonderen Formvorschriften oder Verfahrensvorschriften nach Satz 1 Nummer 1 nicht eingehalten werden können oder die Teilnahme der Behörden des ersuchenden Mitgliedstaates an der Vornahmehandlung nach Satz 1 Nummer 2 nicht gestattet werden kann. Die Unterrichtung soll in einer Form erfolgen, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht; dies ergibt sich aus einem Verweis auf § 91d Absatz 3 Satz 2 IRG-E. Die Unterrichtungspflicht und die einzuhaltende Form entsprechen den europarechtlichen Vorgaben aus Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c der RL EEA. Auf die Begründung zu § 91d Absatz 3 Satz 2 IRG-E wird ergänzend Bezug genommen.

Zu Absatz 3

Der Absatz bezieht sich auf audiovisuelle Vernehmungen gemäß § 61c IRG.

Zu Satz 1

Die Leitung der audiovisuellen Vernehmung obliegt der zuständigen Stelle des ersuchenden Mitgliedstaates. Die Vernehmung erfolgt auf der Grundlage des dortigen Rechts. Die Vorschrift setzt Artikel 34 Absatz 5 Buchstabe c der RL EEA um, der seinerseits in Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe c des EU-RhÜbk und Artikel 9 Absatz 5 Buchstabe c des 2. ZP-EuRhÜbk Vorläufer findet, die freilich nicht ausdrücklich in das nationale Recht umgesetzt wurden. Insoweit weicht insbesondere auch schon die bisherige Rechtshilfepraxis innerhalb der Europäischen Union von Nummer 77 Absatz 2 Satz 3 Buchstabe b RiVAST ab, die grundsätzlich eine Sachleitung der deutschen Justizbehörden vorsieht.

Zu Satz 2

Die zuständige deutsche Stelle, also Vertreterinnen oder Vertreter von Staatsanwaltschaften oder Gerichten, sind zu einer Teilnahme an der Vernehmung und zur Feststellung der Identität der zu vernehmenden Person verpflichtet. Darüber hinaus kommt den teilnehmenden deutschen Stellen die wichtige Aufgabe zu, auf die Einhaltung der wesentlichen deutschen Rechtsgrundsätze zu achten. Die Regelung, mit der Artikel 24 Absatz 5 Buchstabe a der RL EEA umgesetzt wird, schafft ein Gegengewicht zu der ausländischen Sachleitung und beruht auf einem Schutzgedanken, was ihre Aufnahme in das IRG rechtfertigt. Die im Gesetzestext verwendete Formulierung „wesentliche Grundsätze der deutschen Rechtsordnung“ orientiert sich an § 73 Satz 1 IRG. Hierzu gehören insbesondere die Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrechte und die entsprechenden Belehrungen.

Zu Satz 3

Die nach Satz 2 an der Vernehmung teilnehmenden deutschen Stellen sind verpflichtet, beschuldigte Personen bei Beginn der Vernehmung über die Rechte zu belehren, die ihnen nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaates und nach deutschem Verfahrensrecht zustehen. Die Regelung setzt Artikel 24 Absatz 5 Buchstabe e Satz 1 der RL EEA um, der selbst allerdings offenlässt, durch wen die Belehrung erfolgen muss. Da die Sachleitung der Vernehmung bei den zuständigen Stellen des ersuchenden Mitgliedstaates liegt, sind wohl jedenfalls (auch) diese Stellen zur Einhaltung der Belehrungspflichten verpflichtet. Dies kann im IRG freilich nicht abgebildet werden, weil ausländische Gerichte oder Behörden durch das nationale Recht nicht verpflichtet werden können. Ad-

ressat der Belehrungspflicht können hier nur die teilnehmenden deutschen Stellen sein. Diese sind nach Satz 2 verpflichtet, auf die Einhaltung der wesentlichen deutschen Verfahrensgrundsätze zu achten, und verfügen außerdem über die erforderliche Sachkenntnis der deutschen Verfahrensrechte. Sollte eine Belehrung, die von der sachleitenden Stelle zu den Rechten nach der deutschen Verfahrensordnung erfolgt, unrichtig oder unvollständig sein, kann und muss die beteiligte deutsche Stelle nach Satz 2 intervenieren.

Die Belehrung erfolgt nach § 77 Absatz 1 IRG in Verbindung mit den einschlägigen Verfahrensordnungen, insbesondere der StPO, vgl. Muster 32 und Muster 32a der RiVAST. Die Formulierung „bei Beginn“ entspricht § 136 StPO, so dass bei der Handhabung der Norm auf eine eingeübte Rechtspraxis zurückgegriffen werden kann. Soweit Artikel 24 Absatz 5 Buchstabe e Satz 1 der RL EEA eine Belehrung „vor der Vernehmung“ vorsieht, besteht darin kein Widerspruch zu der hier gewählten Umsetzung, da sich die europarechtliche Formulierung auf die Vernehmung zur Sache beziehen dürfte. Dieses Verständnis steht im Einklang mit § 136 Absatz 1 Satz 2 StPO, wonach die Belehrung bei Beginn der Vernehmung auch beinhaltet, die beschuldigte Person darauf hinzuweisen, dass sie schon vor der Vernehmung einen von ihr zu wählenden Beistand hinzuziehen kann. Dem Schutzgedanken von Artikel 24 Absatz 5 Buchstabe e Satz 1 der RL EEA, der darin besteht, eine effektive Verteidigung sicherzustellen, wird damit in vollem Umfang Rechnung getragen.

Für die Frage, welche Beschuldigtenrechte nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaates gelten, werden die beteiligten deutschen Stellen regelmäßig auf Informationen des ersuchenden Mitgliedstaates angewiesen sein. Entsprechende Informationen liegen zwar nicht zwingend bereits bei Eingang eines Ersuchens vor, da das Formular aus Anhang A der RL EEA in Abschnitt H2 dafür kein Feld vorsieht. Damit bleibt die RL EEA in gewisser Weise hinter der geltenden deutschen Rechtspraxis zurück, die bei ausgehenden Ersuchen um Beschuldigtenvernehmungen regelmäßig bereits in dem Ersuchen auf die einschlägigen Belehrungspflichten nach deutschem Recht hinweist, siehe Muster Nummer 32 der RiVAST. Der erforderliche Informationsaustausch kann aber jedenfalls im Zuge der Vereinbarung erfolgen, die die beteiligten Mitgliedstaaten nach Artikel 24 Absatz 3 der RL EEA zu den praktischen Vorkehrungen für die Vernehmung treffen müssen. Die Rechtspraxis kann hierauf in den RiVAST hingewiesen werden. Die Formulierung „sind zu belehren“ lässt es im Übrigen zu, dass die beteiligten deutschen Stellen der sachleitenden Stelle die Belehrung über die Beschuldigtenrechte nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaates übertragen. In diesem Fall ist gegebenenfalls gemäß Artikel 24 Absatz 5 Buchstabe d der RL EEA eine Übersetzung sicherzustellen.

Selbst, wenn Artikel 24 Absatz 5 Buchstabe e Satz 1 der RL EEA dies – anders als für Zeugen und Sachverständige – nicht ausdrücklich vorsieht, ergibt sich aus der Belehrungspflicht implizit, dass sich die Beschuldigten auf diese Rechte auch berufen können. Insofern gilt das Prinzip der Meistbegünstigung.

Zu Satz 4

Die Regelung verpflichtet die an der Vernehmung teilnehmenden deutschen Stellen, auch Zeugen und Sachverständige bei Beginn der Vernehmung zu belehren. Auf die Begründung zu Satz 3 kann weitgehend Bezug genommen werden. Allerdings sieht Artikel 24 Absatz 5 Buchstabe e Satz 2 der RL EEA für Zeugen und Sachverständige keine Belehrung über jedwede Rechte vor, sondern ausschließlich eine Belehrung über „Aussageverweigerungsrechte“ (im englischen Text: „the right not to testify“). Dementsprechend wird auch hier differenziert. Von den in der Vorschrift genannten Auskunftsverweigerungsrechten und Zeugnisverweigerungsrechten wird das Gutachtenverweigerungsrecht gemäß § 76 StPO mit umfasst, vgl. die Anmerkungen zu § 91b Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a IRG-E. Dagegen besteht beispielsweise keine Verpflichtung, über die Möglichkeit zu belehren, einen Zeugenbeistand gemäß § 68b StPO heranzuziehen, was freilich der

Rechtsslage bei rein innerstaatlichen Sachverhalten entspricht, siehe Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 57. Aufl., § 68b Rn. 3.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift betrifft die grenzüberschreitende telefonische Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen. Hierfür werden die Regelungen aus Absatz 3 für entsprechend anwendbar erklärt. Absatz 3 Satz 3, der die Beschuldigtenbelehrung betrifft, findet allerdings keine Anwendung, weil der umzusetzende Artikel 25 Absatz 1 und 2 der RL EEA eine telefonische Beschuldigtenvernehmung nicht vorsieht, siehe § 91a Absatz 2 IRG-E.

Zu § 91i (Rechtsbehelfe; Aufschub der Übermittlung von Beweismitteln)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Die gerichtliche Überprüfung nach § 61 Absatz 1 IRG umfasst die „Voraussetzungen für die Leistungen der Rechtshilfe“. Dies sind bei einem Verfahren auf der Grundlage der RL EEA die Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß § 91b und § 91c IRG-E. Gründe der Verfahrensökonomie sprechen dafür, dem insoweit bereits befassten Oberlandesgericht auch die gegebenenfalls begehrte Überprüfung von Entscheidungen zu übertragen, welche bei eingehenden Ersuchen die Geltendmachung oder Nicht-Geltendmachung von Bewilligungshindernissen, den Aufschub der Bewilligung oder den Rückgriff auf eine andere Maßnahme betreffen. Auch diese Entscheidungen dürften grundsätzlich der gerichtlichen Kontrolle unterliegen, siehe die Anmerkungen zu Artikel 14 Absatz 1 im Allgemeinen Teil der Begründung und zu § 91e Absatz 3 IRG-E. Insbesondere aus gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Sicht kann es sachgerecht sein, zugleich mit der Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen eine Überprüfung der Bewilligungsentscheidung zu beantragen, vgl. hierzu auch Bundestagsdrucksache 9/1338, S. 81. Soweit für die Überprüfung von Bewilligungsentscheidungen der Verwaltungsrechtsweg als der zu beschreibende Rechtsweg erachtet wird (siehe hierzu die Anmerkungen unter Artikel 14 Absatz 1 im Allgemeinen Teil der Begründung), führt die Zuständigkeitskonzentration auch zu einer Rechtswegkonzentration bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Die Rechtsbehelfsmöglichkeiten der von der Ermittlungsmaßnahme betroffenen Person bleiben hiervon im Grundsatz unberührt; es verbleibt bei der schon bisher bestehenden „Doppelgleisigkeit“ der Rechtsbehelfe, siehe die Anmerkungen zu Artikel 14 Absatz 1 im Allgemeinen Teil der Begründung.

Die Vorschrift orientiert sich im Kern an § 79 Absatz 2 Satz 3 IRG. Entsprechend dem dortigen Verfahren überprüft das Gericht Bewilligungsentscheidungen oder auch Entscheidungen zum Aufschub der Bewilligung ausschließlich auf Ermessensfehler (vgl. hierzu im Einzelnen auch Bundestagsdrucksache 18/4347, S. 127). Eine eigene abschließende Sachentscheidungsbefugnis besteht grundsätzlich nicht, solange nicht ausnahmsweise eine Reduzierung des behördlichen Ermessens auf Null anzunehmen ist. Bei Entscheidungen nach § 91f Absatz 1 und 2 IRG-E haben die für die Bewilligung zuständigen Stellen zwar einen Beurteilungsspielraum, aber kein Ermessen. Der Beurteilungsspielraum ist vollständig gerichtlich überprüfbar.

Zu Satz 2

Wie die Entscheidungsformel bei einer Fehlerhaftigkeit der Ermessensentscheidungen nach § 91e Absatz 3 IRG-E lautet, ergibt sich aus Satz 2. Die Vorschrift orientiert sich an Vorläufern wie etwa § 85b Absatz 3 oder § 87h Absatz 3 Satz 3 IRG, weicht von diesen aber ab, soweit hier Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Beispielsweise kann die Interessenlage der Antragsteller in der sogenannten kleinen Rechtshilfe sehr unterschied-

lich und grundsätzlich ebenso darauf gerichtet sein, eine positive Bewilligungsentscheidung anzufechten, wie eine negative Bewilligungsentscheidung in Frage zu stellen. Zudem ist eine umfassende Feststellung „der Bewilligungsfähigkeit eines Ersuchens“ durch das Gericht zu vermeiden, um der „Doppelgleisigkeit“ der Rechtsbehelfsmöglichkeiten im Bereich der kleinen Rechtshilfe Rechnung zu tragen und möglichen Rechtsbehelfen der von der Ermittlungsmaßnahme betroffenen Person nicht vorzugreifen, siehe bereits Satz 1. Das Gericht stellt deshalb ausschließlich fest, ob beziehungsweise dass die angefochtene Entscheidung fehlerfrei oder fehlerhaft ist. (Nur) Insoweit wird die Entscheidung gerichtlich aufgehoben. Die für die Bewilligungsentscheidung zuständige Stelle muss sodann erneut entscheiden und hierbei die Rechtsauffassung des Gerichts beachten. Dieses Verfahren ist aus der Rechtspraxis durchaus bekannt, vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 6. März 2007, StV 2007, 258, 259.

Zu Absatz 2

Die Regelung setzt Artikel 13 Absatz 2 Satz 1 der RL EEA um, der den zuständigen deutschen Stellen ein Recht zum Aufschub der Übermittlung von Beweismitteln gewährt, wenn Rechtsbehelfe im Inland oder im ersuchenden Mitgliedstaat anhängig sind. So, wie sämtliche Zurückweisungsgründe der RL EEA im IRG abgebildet werden, um der deutschen Rechtspraxis die Handhabung zu erleichtern, soll auch diese Aufschubmöglichkeit ausdrücklich umgesetzt werden.

Die Übermittlung der Beweismittel kann zum einen ausgesetzt werden, wenn im ersuchenden Mitgliedstaat ein Rechtsbehelf gegen den Erlass einer EEA eingelegt wurde (Nummer 1). Die Regelung trifft keine Aussagen über die im Einzelfall zulässigen Rechtsbehelfe, da auch die europarechtliche Vorgabe offenlässt, welche Rechtsbehelfe im Einzelnen erfasst werden. Begründet wird lediglich die Befugnis zur Aussetzung der Beweismittelübermittlung, wenn Rechtsbehelfe anhängig sind. Diese Befugnis besteht in Übereinstimmung mit den europarechtlichen Vorgaben grundsätzlich unabhängig davon, ob der im Einzelfall eingelegte Rechtsbehelf nach der Rechtsordnung des ersuchenden Mitgliedstaates aufschiebende Wirkung hat.

Nummer 2 lässt einen Aufschub der Übermittlung von Beweismitteln zu, wenn in der Bundesrepublik Rechtsbehelfe eingelegt werden. Dies können insbesondere Rechtsbehelfe gegen die Zulässigkeit oder die Bewilligung der Rechtshilfe oder gegen die Vornahmehandlung sein, vgl. unter Artikel 14 Absatz 1 im Allgemeinen Teil der Begründung.

Ebenso wie die umzusetzende europarechtliche Regelung offenlässt, wie lange die Übermittlung der Beweismittel zurückgestellt werden kann, soll dazu auch im IRG keine Vorgabe erfolgen. Kommt es im Rahmen von Rechtsbehelfen in der Bundesrepublik Deutschland zu einer gerichtlichen Feststellung der aufschiebenden Wirkung, ist dies für die gemäß § 91i Absatz 2 IRG-E zuständigen Stellen bindend. Das Gericht kann die Aussetzung befristen. Andernfalls gilt die Aussetzung bis zum Erlass der Beschwerdeentscheidung. Wird dagegen ein Rechtsbehelf gegen die Anordnung der EEA in dem ersuchenden Mitgliedstaat eingelegt, entscheidet die zuständige deutsche Stelle im pflichtgemäßen Ermessen über die Aussetzung der Beweismittelübermittlung. Die Nachteile, die der betroffenen Person durch den sofortigen Vollzug drohen, sind dabei ebenso zu berücksichtigen sind wie die verfassungsrechtliche Pflicht des Staates, eine funktionstüchtige Strafrechtspflege und bestmögliche Sachverhaltsaufklärung zu gewährleisten, und der Beschleunigungsgrundsatz (vgl. BVerfGE 130, 1, 26 f.). Deshalb sind in jedem Einzelfall die Interessen von rechtsschutzsuchenden Personen gegenüber dem Aufklärungs- und Strafverfolgungsinteresse des ersuchenden Mitgliedstaates abzuwägen. Würde betroffenen Personen durch die Übermittlung der in Frage stehenden Beweismittel ein schwerer und irreparabler Schaden zugefügt, muss die Übermittlung unterbleiben. Die entsprechende Vorgabe aus Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 der RL EEA ist Ausfluss des allgemeinen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und insoweit Teil der durch die zuständigen Stellen zu treffenden Ermessensentscheidung.

Anders als für die Ermessensentscheidungen nach § 91e IRG-E ist hier keine Begründungspflicht vorgesehen. Die Möglichkeit zur Aufschiebung der Übermittlung von Beweismitteln will keine zusätzliche, isolierte Rechtsbehelfsmöglichkeit in der Bundesrepublik Deutschland schaffen. Mit den innerstaatlichen Möglichkeiten zur Überprüfung der Bewilligungsentscheidung, der Vornahmehandlung oder der sonstigen Leistung der Rechtshilfe (vgl. hierzu unter Artikel 14 Absatz 1 im Allgemeinen Teil der Begründung) ist bereits ein angemessener Rechtsschutz sichergestellt. Dies entspricht den Wertungen der StPO, dass Rechtsbehelfe gegen einzelne Ermittlungsmaßnahmen grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung haben. Im Fall der Beschwerde nach § 307 StPO kann die aufschiebende Wirkung aber gerichtlich angeordnet werden; (nur) diese Entscheidung ist zu begründen und überprüfbar. Dasselbe gilt über § 77 Absatz 1 IRG im Rechtshilfeverfahren.

Zu Absatz 3

Die zuständige Stelle des ersuchenden Mitgliedstaates, die sich aus dem Formblatt ergibt, ist über Rechtsbehelfe gemäß Absatz 2 Nummer 2 zu unterrichten, die in der Bundesrepublik Deutschland eingelegt werden. Die Vorschrift setzt Artikel 14 Absatz 5 der RL EEA um und stellt sicher, dass der ersuchende Mitgliedstaat in der Lage ist, seinen Verpflichtungen aus Artikel 14 Absatz 7 der RL EEA nachzukommen.

Eine vergleichbare Regelung ist bereits aus Artikel 9 Absatz 3 des Rb Einziehung bekannt, die mit Nummer 187 RiVAST umgesetzt wurde. Abweichend davon soll hier aufgrund der Grundrechtsrelevanz der Vorschrift eine gesetzliche Umsetzung erfolgen. Der ersuchende Mitgliedstaat soll möglichst frühzeitig über alle Informationen verfügen, die erforderlich sind, um eine erfolgreiche Anfechtung der Anerkennung oder Vollstreckung einer EEA in der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen, die Verteidigerrechte zu wahren und ein faires Verfahren zu gewährleisten. Nach den europarechtlichen Vorgaben kann die Unterrichtung formlos erfolgen. Aus Gründen der Vereinheitlichung und zur leichteren Handhabbarkeit soll hier aber § 91d Absatz 3 Satz 2 IRG-E entsprechend gelten, die Unterrichtung soll also in einer Form erfolgen, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht. Auf konkrete zeitliche Vorgaben dazu, wann die Unterrichtung erfolgen muss, kann verzichtet werden. Grundsätzlich ist aber von einer unverzüglichen Unterrichtung auszugehen, weil dies dem Geist der RL EEA sowie auch den Grundsätzen der deutschen Rechtshilfe entspricht, vgl. § 91b Absatz 5 Satz 1 IRG-E und Nummer 19 Absatz 1 RiVAST.

Zu § 91j (Ausgehende Ersuchen)

Zu Absatz 1

Die Regelung verpflichtet die zuständigen deutschen Stellen, für ausgehende Ersuchen das Formblatt aus Anhang A oder Anhang C der RL EEA zu verwenden. Die Vorschrift setzt Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 der RL EEA um. Das Verfahren ist damit stärker formalisiert als das Verfahren der klassischen Rechtshilfe, für das nur ausnahmsweise besondere Formvorschriften gelten. Die Verwendung der Formblätter soll sicherstellen, dass dem ersuchten Mitgliedstaat möglichst alle Informationen vorliegen, die für eine zügige Entscheidung über das Ersuchen erforderlich sind, siehe bereits die Anmerkungen zu § 91d Absatz 1 IRG-E. Durch die Formulierung „Formblatt in der jeweils gültigen Fassung“ wird vermieden, dass eine Gesetzesänderung erforderlich wird, falls die Formblätter aus Anhang A oder Anhang C der RL EEA durch einen Rechtsakt der Europäischen Union geändert werden sollten.

Sollen mehrere Ermittlungsmaßnahmen, die sich jeweils im Anwendungsbereich der RL EEA bewegen, beantragt oder sollen Maßnahmen gegen mehrere Personen ergriffen werden, kann hierfür ein einziges Formblatt Verwendung finden, es müssen also nicht mehrere EEAs erlassen werden, siehe bereits unter Ziffer III. im Allgemeinen Teil der Be-

gründung. Zur Abgrenzung von Ersuchen nach der RL EEA und dem Rb Sicherstellung siehe die Begründung zu § 91a Absatz 3 IRG-E.

Vorgaben dazu, wie das ausgefüllte Formblatt an die zuständigen Stellen des ersuchten Mitgliedstaates zu übermitteln ist, sind hier nicht erforderlich. Soweit Artikel 7 Absatz 1 der RL EEA die Übermittlung in einer Form verlangt, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglicht, die dem Vollstreckungsstaat die Feststellung der Echtheit gestatten, ergibt sich dies für die ersuchenden deutschen Stellen letztlich bereits aus der Vorgabe, für ausgehende Ersuchen das Formblatt zu verwenden und das Ersuchen damit zu verschriftlichen. Auf die Anmerkungen zu Artikel 7 Absatz 1 im Allgemeinen Teil der Begründung wird verwiesen.

Zu Absatz 2

Satz 1 dient zur Umsetzung von Artikel 2 Buchstabe c der RL EEA. Die europarechtlichen Vorgaben sehen abweichend von den bisherigen Regelungen der sonstigen Rechtshilfe vor, dass ein Ersuchen von einer justiziellen Behörde oder einem Gericht ausgestellt oder jedenfalls bestätigt („validiert“) werden muss. Die Polizei oder andere Ermittlungspersonen können – wie bisher – ein Ersuchen anregen. Sofern ausgehende Ersuchen in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren von einer Verwaltungsbehörde gestellt werden, ist künftig vor Abgang an den ersuchten Mitgliedstaat eine Bestätigung erforderlich, siehe bereits die Anmerkungen unter Artikel 2 Buchstabe c Ziffer ii der RL EEA im Allgemeinen Teil der Begründung. Es handelt sich um eine Vorgabe für das innerstaatliche Verfahren. Davon unberührt bleibt, dass die EEA durch die Verwaltungsbehörde selbst als Anordnungsbehörde gemäß Artikel 2 Buchstabe c Ziffer ii der RL EEA an den anderen Mitgliedstaat übermittelt werden kann. Das Validierungsverfahren führt also nicht zur Einrichtung eines verpflichtenden Geschäftsweges über die justiziellen Stellen. Für die Bestätigung sieht das Formblatt aus Anhang A der RL EEA in Abschnitt L ein eigenes Feld vor, das die validierende Stelle auszufüllen hat. Die Bestätigung ersetzt nicht die nach dem deutschen Strafprozessrecht notwendigen richterlichen Beschlüsse, sondern ist ein zusätzliches (Form-)Erfordernis.

Die Bestätigung soll in der Bundesrepublik Deutschland durch die Staatsanwaltschaften erfolgen. Die Festlegung der sachlichen Zuständigkeit im IRG erfolgt mit Blick darauf, dass das Validierungsverfahren neuartig ist und für eine Vielzahl von Einzelfällen Bedeutung erlangen kann. Unsicherheiten der Rechtspraxis über konkrete Zuständigkeiten sollen deshalb möglichst vermieden werden. Den Ländern steht es nach Satz 3 aber frei, abweichende Regelungen zu treffen. Eine generelle Einbindung der Gerichte in das Bestätigungsverfahren wäre europarechtlich zwar zulässig, entspräche aber nicht dem bisherigen Rechtshilfeverfahren und ist auch in der Sache nicht erforderlich. Davon unberührt bleibt, dass ausgehenden Ersuchen um bestimmte Ermittlungsmaßnahmen regelmäßig richterliche Beschlüsse beizufügen sein werden, beispielsweise Beschlagnahmebeschlüsse, siehe vorstehend und die Anmerkungen unter Ziffer III. im Allgemeinen Teil der Begründung. Für die Einholung solcher Beschlüsse bleibt weiterhin im Ausgang die ersuchende Stelle zuständig.

Ersuchen einer Finanzbehörde, die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nach § 386 Absatz 2 der Abgabenordnung (AO) eigenständig führt, bedürfen keiner Bestätigung durch die Staatsanwaltschaft. Da die Finanzbehörde in diesem Fall gemäß § 399 Absatz 1 AO in Verbindung mit § 77 Absatz 1 IRG die Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft wahrnimmt, handelt sie selbst als justizielle Behörde im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c Ziffer i der RL EEA. Die Bezugnahme im Regelungsteil auf Verfahren nach § 1 Absatz 2 IRG macht dies deutlich.

Satz 2 enthält eine Bestimmung zur örtlichen Zuständigkeit. Für Bestätigungen gemäß Satz 1 ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht örtlich zuständig, in deren Bezirk

die Verwaltungsbehörde, die innerstaatlich für die Stellung des Ersuchens zuständig ist, ihren Sitz hat. Die Regelung findet ein Vorbild in § 63 Absatz 3 Satz 1 IRG.

Satz 3 lässt zu, dass die Länder die sachliche und die örtliche Zuständigkeit nach den Sätzen 1 und 2 abweichend regeln. Damit wird den Ländern ermöglicht, das Validierungsverfahren mit bestehenden landesinternen Zuständigkeiten in Einklang zu bringen, Abläufe zu optimieren und gegebenenfalls Zuständigkeiten sowie personelle und sachliche Ressourcen zu bündeln. Da die sachliche Zuständigkeit nach den Vorgaben von Artikel 2 Buchstabe c Ziffer ii der RL EEA bei einer justiziellen Behörde liegen muss, kommen in der Bundesrepublik Deutschland als Validierungsstelle neben den Staatsanwaltschaften nur Gerichte in Betracht, die deshalb in Satz 3 ausdrücklich genannt werden. Bei welcher gerichtlichen Ebene die Zuständigkeit angesiedelt wird, kann der Entscheidung der Länder überlassen bleiben; die RL EEA macht dazu keine Vorgaben.

Zu Absatz 3

Eine Bestätigung gemäß Absatz 2 darf erst erfolgen, nachdem die zuständige Staatsanwaltschaft oder das nach Absatz 2 Satz 3 bestimmte Gericht geprüft und festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für den Erlass des Ersuchens nach der RL EEA vorliegen. Diese Prüfung umfasst insbesondere die Frage, ob der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt ist (Nummer 1) und ob die Ermittlungsmaßnahme, um die ersucht werden soll, in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall unter denselben Bedingungen angeordnet werden könnte (Nummer 2). Die Vorschrift übernimmt das feste Prüfprogramm für das Bestätigungsverfahren von Artikel 2 Buchstabe c Ziffer ii und Artikel 6 Absatz 1 der RL EEA und lässt Raum für die Berücksichtigung des Umstands, dass eine grenzüberschreitende Ermittlungsmaßnahmen mit besonderen Belastungen für die hiervon betroffene Person verbunden sein kann.

Das Bestätigungsverfahren nach Absatz 2 ersetzt grundsätzlich nicht die weitergefasste Aufgabe und Funktion der rechtshilferechtlichen Prüfungsbehörde, die nach Nummer 7 Absatz 1 Buchstabe b RiVSt bei ausgehenden Ersuchen sicherstellt, dass ein Ersuchen gestellt werden darf und ordnungsgemäß abgefasst wurde. Die Aufgaben beider Stellen können sich allerdings überschneiden. Es bleibt den Ländern vorbehalten, die Aufgaben bei Bedarf in landesrechtlichen Vorschriften zusammenzufassen, siehe § 74 IRG und Nummer 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 RiVSt.

Zu Absatz 4

Die Norm will verfahrensökonomische Erwägungen zulassen. Ob und in welcher konkreten Vorgehensweise hiervon Gebrauch gemacht wird, kann der Entscheidung der Länder vorbehalten bleiben, die hierzu generalisierende landesrechtliche Vorgaben treffen können. Ist in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren nach den einschlägigen deutschen Verfahrensvorschriften die Einbindung eines Gerichts vorgesehen, soll es möglich sein, von dem insoweit bereits befassten Gericht zugleich auch die nach Absatz 2 und 3 erforderliche Bestätigung vornehmen zu lassen. Eine zusätzliche Einbindung der Staatsanwaltschaften oder eines anderen Gerichts allein zu dem Zweck, eine Bestätigung vorzunehmen, kann so vermieden werden. Die Formulierung „ist die Anordnung einer Maßnahme dem Richter vorbehalten“ orientiert sich an § 46 Absatz 5 OWiG.

Zu Absatz 5

Mit Satz 1 wird spiegelbildlich zu der Vorschrift in § 91c Absatz 3 IRG-E für ausgehende Ersuchen geregelt, dass im Rechtshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine vorübergehende Überstellung auch für andere Ermittlungsmaßnahmen als eine Zeugenvernehmung, eine Gegenüberstellung oder die Einnahme eines Augenscheins erfolgen kann. Zwar ließe Artikel 22 Absatz 1 der RL EEA innerstaatlich Spielraum, weitere Überstellungszwecke grundsätzlich auszuschließen. Damit würden aber die

Ermittlungsmöglichkeiten deutscher Strafverfolgungsbehörden und Gerichte prinzipiell hinter den Möglichkeiten anderer Mitgliedstaaten zurückbleiben, was nicht sachgerecht erschiene.

Satz 2 dient zur Umsetzung von Artikel 22 Absatz 9 und Artikel 23 Absatz 2 der RL EEA. Die Vorschrift orientiert sich redaktionell an § 83h Absatz 2 Nummer 1 IRG.

Zu Nummer 4 (Änderung von Abschnitt 2 zu Abschnitt 3)

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 5 (Einfügung von § 92d)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine Regelung zur örtlichen Zuständigkeit von Gerichten, die es ermöglicht, bei eingehenden Ersuchen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union um eine grenzüberschreitende Überwachung des Telekommunikationsverkehrs, für die keine technische Hilfe der Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist, kurzfristig die zuständige deutsche Staatsanwaltschaft und den gesetzlichen Richter (vgl. Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 GG) zu bestimmen. Die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften folgt gemäß § 143 Absatz 1 Satz 1 GVG der örtlichen Zuständigkeit der Gerichte. Die Vorschrift versteht sich – in Übereinstimmung mit anderen Zuständigkeitsregelungen im IRG, in der StPO oder im GVG – nicht als eine ausschließliche Zuständigkeitsregelung. Allgemeine Zuständigkeitsbestimmungen werden, insbesondere auch für Folgeersuchen, nicht verdrängt.

Die Zuständigkeitsregelung trägt der besonderen Eilbedürftigkeit Rechnung, die bereits bei Unterrichtungen nach Artikel 20 Absatz 2 des EU-RhÜbk besteht und die sich bei Ersuchen auf der Grundlage von Artikel 31 der RL EEA noch verstärken wird, siehe § 91g Absatz 6 IRG-E.

Zusätzlich zu der generellen Eilbedürftigkeit wiesen die bisherigen Ersuchen nach Artikel 20 Absatz 2 des EU-RhÜbk die Besonderheit auf, dass sie regelmäßig nicht unmittelbar bei den Strafverfolgungsbehörden der Länder eingingen, sondern auf Bundesebene, weil den mitteilenden Behörden die zuständige deutsche Staatsanwaltschaft nicht bekannt war. Adressiert wurden entweder das – für die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 20 Absatz 4 Buchstabe d Satz 2 des EU-RhÜbk als Zentralstelle benannte – BKA, das die Mitteilungen jeweils an das BfJ weiterleitete, oder unmittelbar das BfJ. Das BfJ muss dann versuchen, die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft festzustellen, um die Ersuchen dorthin weiterzugeben. In der Vergangenheit ergab sich für das BfJ wiederholt das Problem, die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft nicht oder jedenfalls nicht zeitnah ermitteln zu können. So blieben mehrfach selbst nach entsprechenden Rückfragen des BfJ bei dem überwachenden Staat der Ort des Grenzübertrittes, der Aufenthaltsort der Zielperson in der Bundesrepublik Deutschland und der Verlauf ihrer Durchreise durch die Bundesrepublik Deutschland unbekannt. Der überwachende Staat konnte lediglich mitteilen, dass sich die Zielperson (zeitweilig) auf deutschem Hoheitsgebiet befunden habe. Damit fehlte es an Anhaltspunkten für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit und es ergaben sich wiederholt Kompetenzstreitigkeiten unter den deutschen Strafverfolgungsbehörden und erhebliche Verzögerungen. Von dem überwachenden Mitgliedstaat zu fordern, allein zum Zweck der Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit zusätzlich den Ort zu erfassen, von dem aus der überwachte Telekommunikationsanschluss benutzt wird, würde einen zusätzlichen Eingriff in die Rechtsstellung der betroffenen Personen bedeuten. Dies soll vermieden werden. Zudem geht durch solche Nachfragen wichtige Zeit verloren.

Künftig soll deshalb eine sofortige Zuständigkeitsbestimmung und eine unmittelbare Adressierung oder Weiterleitung der Ersuchen an die zuständigen deutschen Stellen möglich sein, damit eine rechtzeitige Bearbeitung sichergestellt ist. Insbesondere wird dem BKA als der deutschen Kontaktstelle nach Artikel 20 Absatz 4 Buchstabe d Satz 2 des EU-RhÜbk ermöglicht, die Ersuchen unmittelbar an die zuständige Staatsanwaltschaft weiterzuleiten, so wie dies in Nummer 123 Absatz 2 in Verbindung mit Nummer 6 Satz 2 RiVAST vorgesehen ist. Die Vorschrift ermöglicht zudem eine Spezialisierung der zuständigen Gerichte und Staatsanwaltschaften. Dies kann zu einer beschleunigten Bearbeitung eingehender Ersuchen beitragen.

Die in den Nummern 1 bis 16 erfolgte Zuordnung bestimmter Ersuchen zu bestimmten Ländern lässt sich nicht auf umfassende empirische Grundlagen stützen, weshalb andere Kriterien herangezogen werden müssen. Zugrunde liegt zunächst der Ansatz, dass mit Blick auf die Möglichkeiten einer satellitengestützten Telefonie eine örtliche Zuständigkeit nicht nur für Ersuchen aus benachbarten Mitgliedstaaten der Europäischen Union festgelegt werden soll, sondern für sämtliche Mitgliedstaaten. Zudem sollen im Interesse einer gleichmäßigen Verteilung der innerstaatlichen Belastungen auch die Länder ohne Außengrenze einbezogen werden. Dies vorausgesetzt wurden für die Zuordnungen vor allem folgende Faktoren berücksichtigt:

- gemeinsame Grenzen, geographische Nähe, spezielle Bezugspunkte wie etwa Fährverbindungen oder bestehende gemeinsame Lagezentren aus dem Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit oder der Zusammenarbeit des Zolls;
- gemeinsame Sprachräume und vergleichbare Rechtssysteme;
- Erfahrungen mit grenzüberschreitenden Sachzusammenhängen, z. B. Kriminalitätsrouten, etwa im Bereich von Schleusungen und Betäubungsmitteltransporten;
- das zu erwartende Fallaufkommen bzw. die Größe des überwachenden Mitgliedstaates im Verhältnis zur Größe der Landesjustizverwaltung.

Innerhalb der einzelnen Nummer erfolgt die Nennung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union jeweils in alphabetischer Reihenfolge. Für eine Anknüpfung des Gerichtsstands an den Sitz der Landesregierungen oder der Senatsverwaltungen spricht, dass die Regierungssitze leicht bestimmbar sind. Eine vergleichbare Regelung ist aus § 51 Absatz 3 IRG bekannt, wonach sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der Bundesregierung richtet. Anders als § 51 Absatz 3 IRG sieht Absatz 1 aber keine lediglich vorläufige Zuständigkeitsbestimmung vor, da dies für die grundsätzlich innerhalb von 96 Stunden zu bearbeitenden Ersuchen nicht sachgerecht wäre.

Zu der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte trifft Absatz 1 keine spezifischen Regelungen; diese richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Die jeweils in den Nummern 1 bis 16 verwendete Formulierung „das zuständige Gericht“ verdeutlicht dies.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift in Satz 1 ermöglicht den Landesregierungen, durch Rechtsverordnung abweichend von Absatz 1 eine andere gerichtliche Zuständigkeit zu bestimmen, wenn dies den internen Strukturen besser entspricht. Nach Satz 2 kann die Ermächtigung, ebenfalls durch Rechtsverordnung, auf die Landesjustizverwaltungen übertragen werden.

Zu Nummer 6 (Aufhebung von § 97)

Künftig richtet sich die Herausgabe von sichergestellten Beweismitteln an einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausschließlich nach Abschnitt 2 des Zehnten Teils des IRG. Die Vorschriften des Rb Sicherstellung werden insoweit verdrängt. § 97 IRG hat

dann nur noch in Bezug auf Irland und das Königreich Dänemark Bedeutung, da diese Mitgliedstaaten nicht an der RL EEA teilnehmen. Ein „Restverbleib“ des Rb Sicherstellung im Bereich der grenzüberschreitenden Gewinnung von Beweismitteln in Bezug auf lediglich zwei Mitgliedstaaten ist allerdings nicht praxisingerecht und auch europapolitisch nicht gewollt. Dies bringt die vollständige Aufhebung des Rb EBA zum Ausdruck, die trotz der Nichtteilnahme von Irland und dem Königreich Dänemark an der RL EEA erfolgt, siehe hierzu die Anmerkungen zu Artikel 34 Absatz 2 Satz 1 im Allgemeinen Teil der Begründung. § 97 ist insgesamt aufzuheben.

Zu Nummer 7 (Einfügung der § 98c bis 98e)

Zu § 98c (Übergangsvorschrift für Ersuchen um sonstige Rechtshilfe)

Die Norm enthält eine Übergangsvorschrift. Für Ersuchen, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingehen, gelten nach Artikel 35 Absatz 1 der RL EEA weiterhin die bestehenden Rechtsinstrumente zur Rechtshilfe in Strafsachen. Die europarechtlichen Vorgaben lassen offen, bei welcher nationalen Stelle das Ersuchen eingehen muss, um für die Übergangsvorschrift beachtlich zu sein. Im nationalen Recht ist diese Stelle konkret zu benennen, da die Frage, welche Vorschriften für eingehende Ersuchen gelten, die Rechte betroffener Personen berühren kann. Maßgebend ist insoweit der Eingang bei der für die Bewilligung zuständigen Stelle. Dies entspricht dem für die Fristenberechnung nach § 91g Absatz 1 IRG-E gewählten Ansatz.

Zu § 98d (Gleichstellung von ausländischen mit inländischen Amtsträgern bei Amtshandlungen in der Bundesrepublik Deutschland)

Artikel 17 der RL EEA regelt die strafrechtliche Verantwortlichkeit von ausländischen „Beamten“ im jeweiligen Vollstreckungsstaat und sieht hierfür eine umfassende Gleichstellung von ausländischen und inländischen Amtsträgern vor. Vergleichbare Vorschriften sind bereits aus Artikel 21 des 2. ZP-EuRhÜbk und Artikel 15 des EU-RhÜbk bekannt, die jeweils keine spezifische Umsetzung erfahren haben, siehe die Denkschrift zum 2. ZP-EuRhÜbk (Bundestagsdrucksache 18/1773, S. 43). Abweichend davon ist hier mangels Vertragsgesetzes eine Umsetzung geboten. Zudem sieht Artikel 17 der RL EEA – anders als das 2. ZP-EuRhÜbk – keine Möglichkeit für die Mitgliedstaaten vor, abweichende Vereinbarungen zur strafrechtlichen Haftung zu treffen. Mit Blick auf die Amtsträgerdelikte des StGB erfolgt deshalb eine Gleichstellung von Richtern und sonstigen Amtsträgern aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, die sich in dem deutschen Hoheitsgebiet aufhalten, mit deutschen Richtern und Amtsträgern. Die Gleichstellung ist beschränkt auf die Dauer des Aufenthalts der ausländischen Richter oder sonstigen Amtsträger. Die Bezeichnung „Richter und sonstige Amtsträger“ lehnt sich an § 335a StGB an.

Die Regelung deckt sich mit § 335a StGB, soweit sich ein Richter oder sonstiger Amtsträger aus einem anderen Mitgliedstaat nach § 332 StGB wegen einer Tat strafbar machen kann, die sich auf eine künftige richterliche Handlung oder eine künftige Diensthandlung bezieht. Die Vorschrift reicht dagegen über § 335a StGB hinaus, soweit sie eine Strafbarkeit nach § 332 StGB auch für zurückliegende richterliche Handlungen und zurückliegende Diensthandlungen sowie eine Strafbarkeit wegen bloßer Vorteilsannahme (§ 331 StGB) vorsieht. Diese Abweichung ist gerechtfertigt, da die Gleichstellung sich ausschließlich auf ausländische Richter und sonstige Amtsträger bezieht, die sich aus dienstlichen Gründen im deutschen Hoheitsgebiet befinden.

Die Gleichstellung bezieht sich auf Straftaten, die Richter oder sonstige Amtsträger aus einem anderen Mitgliedstaat selbst begehen oder die gegen sie begangen werden („zu ihrem Nachteil“). Damit kann sich der Richter oder Amtsträger beispielsweise wegen „nachträglicher“ Bestechlichkeit (§ 332 StGB) und wegen Vorteilsannahme (§ 331 StGB) strafbar machen. Die Formulierung „Straftaten, die gegenüber einem Richter oder sonstigen Amtsträger begangen werden“ erfasst außerdem auch die Vorteilsgeber, die somit

auch wegen täterschaftlicher Begehungsweise bestraft werden können (ihre Tat erfolgt nicht zum Nachteil des Amtsträgers, sondern diesem gegenüber).

Eine Verpflichtung zur Ausdehnung der deutschen Strafgewalt auf Auslandstaaten sieht die RL EEA nicht vor.

Zu § 98e (Ausgleich für Schäden)

Mit der Vorschrift wird Artikel 18 der RL EEA umgesetzt, der Vorgaben für den Fall macht, dass Amtsträger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (Entsendemitgliedstaat) im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates (Einsatzmitgliedstaat) tätig sind und dabei Schäden verursachen. Vorläufervorschriften sind beispielsweise aus Artikel 22 des 2. ZP-EuRhÜbk und Artikel 16 des EU-RhÜbk bekannt, die nicht gesondert umgesetzt wurden, siehe die Denkschrift zum 2. ZP-EuRhÜbk (Bundestagsdrucksache 18/1773, S. 43 f.). Hier ist dagegen – wie bei § 98d IRG-E – eine Umsetzung erforderlich, soweit sicherzustellen ist, dass die Bundesrepublik Deutschland ihren Verpflichtungen aus der RL EEA nachkommen kann. Dagegen kann die Haftung des Entsendemitgliedstaates für in der Bundesrepublik Deutschland verursachte Schäden nicht im nationalen Recht geregelt werden; dies ist jeweils in den nationalen Rechtsordnungen der übrigen Mitgliedstaaten sicherzustellen.

Die Amtsträger werden hier öffentlich-rechtlich tätig, weil auf ihren amtlichen Einsatz abgestellt wird. Anders als dessen Überschrift nahelegt, will Artikel 18 der RL EEA nicht die zivilrechtliche Haftung regeln, der die Schadensverursacher bei einer unerlaubten Handlung unterliegen können. Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten gelten die Rechtsnormen über die internationale Zuständigkeit der Zivilprozessordnung nicht. Geschädigte Personen haben ihre Ansprüche nach anerkanntem Völkergewohnheitsrecht regelmäßig in dem jeweiligen Entsendemitgliedstaat zu verfolgen, weil der Einsatzmitgliedstaat nicht über die Rechtmäßigkeit von Handlungen des Entsendemitgliedstaates entscheiden kann (Grundsatz der Staatenimmunität). Hieran will die RL EEA nichts ändern, denn es wird ausdrücklich nicht angeordnet, dass die Anwesenheit der Amtsträger aus dem Entsendemitgliedstaat dem Einsatzmitgliedstaat zugeordnet wird. Insoweit lässt auch § 98e die Ansprüche von Geschädigten oder Dritten unberührt.

Zu Absatz 1

Die Regelung setzt die Vorgaben aus Artikel 18 Absatz 1 bis 3 der RL EEA um. Nach Artikel 18 Absatz 2 der RL EEA muss der Einsatzmitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet Amtsträger des Entsendemitgliedstaates bei Amtshandlungen, die in einem Verfahren auf der Grundlage der RL EEA erfolgen, Dritte schädigen, diesen Schaden gegenüber den geschädigten Dritten so ersetzen, wie er ihn ersetzen müsste, wenn seine eigenen Amtsträger den Schaden verursacht hätten. Im Verhältnis der Mitgliedstaaten untereinander haftet jedoch der Entsendemitgliedstaat, der dem Einsatzmitgliedstaat nach Artikel 18 Absatz 3 der RL EEA das Geleistete erstatten muss und dabei nach Artikel 18 Absatz 1 der RL EEA den Rechtsvorschriften des Einsatzmitgliedstaates unterliegt.

Ist die Bundesrepublik Deutschland Entsendemitgliedstaat, haftet sie deshalb nach Absatz 1 für Schäden, die ihre Richter oder sonstigen Amtsträger bei der Vornahme von Amtshandlungen in dem jeweiligen Einsatzmitgliedstaat verursachen. Die Haftung erfolgt ausschließlich gegenüber dem Einsatzmitgliedstaat und nur für den Fall, dass der Einsatzmitgliedstaat der geschädigten Person oder deren Rechtsnachfolge den entstandenen Schaden ersetzt hat.

Der Einsatzmitgliedstaat kann den Regress von der Bundesrepublik Deutschland verlangen. Ein gegebenenfalls erforderlicher Ausgleich im Verhältnis zwischen dem Bund und den Ländern erfolgt nach Artikel 104a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 GG. Im Staatshaftungsrecht ist anerkannt, dass diejenige Körperschaft haftet, die das konkrete

Amt oder die konkrete Aufgabe übertragen hat. Im Allgemeinen ist dies die jeweilige Anstellungskörperschaft. Eine entsprechende Festlegung im nationalen Recht – so wie dies auch in Absatz 2 erfolgt – scheidet hier allerdings aus. Nach der Rechtsprechung des EuGH erfasst der Begriff der Mitgliedstaaten im Verhältnis zu der Kommission, zum EuGH oder zu anderen Mitgliedstaaten ausschließlich die Regierungsbehörden der Mitgliedstaaten und nicht deren Regionen, autonome Gemeinschaften oder andere unterstaatliche Einheiten (EuGH, Urteil vom 2. Mai 2006, Rs. C-417/04 P, Rn. 21). In diesem Kontext hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass Artikel 104a Absatz 5 Satz 1 zweiter Halbsatz GG in den Fällen der gemeinschaftsrechtlichen Anlastung auch ohne ein Bundesgesetz nach Artikel 104a Absatz 5 Satz 2 GG eine unmittelbar anwendbare Haftungsgrundlage ist (BVerfGE 116, 271, 317 ff.). Die in der RL EEA begründete Schadensersatzpflicht nach dem Maßstab des Staatshaftungsrechts des Einsatzmitgliedstaates ist nicht anders einzuordnen als die Anlastung für eine fehlerhafte Mittelverwendung in der Entscheidung des BVerfG. In den Fällen, in denen ein von den Landesjustizbehörden in einen anderen Mitgliedstaat entsandter Richter oder sonstiger Amtsträger den Schaden verursacht hat, kann der Bund demnach vom jeweiligen Land Erstattung verlangen. Sollte es sich um eine Gemengelange handeln, z. B. bei einem gemeinsamen Einsatz von Amtsträgern einer Bundes- und einer Landesbehörde, wäre gegebenenfalls eine Einzelfallregelung in Ansehung der Verursacherbeiträge zu finden.

Die in Absatz 1 verwendete Bezeichnung „Richter oder sonstige Amtsträger“ lehnt sich an § 335a StGB an, siehe bereits unter § 98d IRG-E. Der Zusatz „deutsche“ Richter oder sonstige „deutsche“ Amtsträger dient wie dort lediglich der leichteren Verständlichkeit der Norm; die Formulierung zielt nicht auf eine deutsche Staatsangehörigkeit der Schadensverursacher ab. Maßgeblich ist vielmehr, dass die genannten Personen nach deutschem Recht Amtsträger sind.

Der Fall, in dem Amtsträger anderer Mitgliedstaaten einen Schaden im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland verursachen und dann nach deutschem Recht haften, ist nicht im IRG umzusetzen. Das nationale Recht kann keine Haftung für andere souveräne Staaten begründen. Die jeweiligen Mitgliedstaaten müssen selbst sicherstellen, den Vorgaben von Artikel 18 Absatz 1 der RL EEA nachzukommen.

Zu Absatz 2

Die Regelung betrifft den Fall, dass Richter oder sonstige Amtsträger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union im Zuge eines Verfahrens auf der Grundlage der RL EEA in der Bundesrepublik Deutschland anwesend sind und dabei einen Schaden verursachen. Die Bundesrepublik Deutschland muss dann im Verhältnis zu den Geschädigten den Schaden gutmachen. Die Haftung besteht nur, soweit die Bundesrepublik Deutschland nach deutschem Recht haften würde, wenn ihre eigenen Amtsträger den Schaden verursacht hätten, es gilt also deutsches Staatshaftungsrecht.

Anders als in Absatz 1 wird hier im Verhältnis zu den privaten Geschädigten unmittelbar der „zuständige Träger der öffentlichen Gewalt“ als Anspruchsgegner bestimmt. Die Ersatzpflicht betrifft damit unter Umständen also auch Behörden der Länder. Die RL EEA und die unter Absatz 1 zitierte Rechtsprechung des EuGH stehen dem nicht entgegen. Da die Amtsträger des jeweiligen Entsendemitgliedstaates, die den Schaden verursacht haben, nicht selbstständig auf deutschem Hoheitsgebiet zum Einsatz kommen, sondern lediglich teilnehmend bzw. unterstützend tätig werden, sind die zuständigen deutschen Stellen stets an den Amtshandlungen beteiligt, die zu dem Schadensfall geführt haben, vgl. Artikel 9 Absatz 4 und 5 oder Artikel 29 Absatz 4 der RL EEA. Dies sind regelmäßig die Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Richterinnen und Richter der Länder. Damit begründet sich eine Passivlegitimation des durch diese Einsatzleitung nach außen tätig werdenden Trägers der öffentlichen Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. BGH, Urteil vom 19. September 2013, III ZR 405/12, NJW 2014, S. 67). Handelt beispielsweise der GBA oder das BKA, wird die Haftung dem Bund zugewiesen. Da nach Artikel 18 Absatz 3 der

RL EEA von einem vollständigen Ersatz des Geleisteten durch den Entsendemitgliedstaat auszugehen ist, kann dahinstehen, ob im Einzelfall bei der Einsatzleitung in der Bundesrepublik Deutschland auch Beiträge eines weiteren innerstaatlichen Trägers der öffentlichen Gewalt zu berücksichtigen sind.

Die Regelung setzt Artikel 18 Absatz 2 der RL EEA um und beruht auf Fürsorgeaspekten: In der Bundesrepublik Deutschland Geschädigte sollen nicht gezwungen sein, sich für den Ersatz ihres Schadens an die Behörden des Entsendemitgliedstaates zu wenden, dessen Sprache sie möglicherweise nicht sprechen und dessen Rechtsordnung sie nicht kennen. Dies schließt aber nicht aus, dass die Geschädigten auch direkt von dem Entsendemitgliedstaat Schadensersatz nach dessen Staatshaftungsrecht verlangen. Eine „Haftungskanalisation“ sieht Artikel 18 Absatz 2 der RL EEA nicht vor.

Nach deutschem Recht besteht gemäß § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in Verbindung mit Artikel 34 GG ein Amtshaftungsanspruch, wenn Amtsträger in Ausübung ihres Amtes rechtswidrig und schuldhaft gegen eine dem Schutz der betroffenen Person dienende Amtspflicht verstoßen und dieser dadurch ein Schaden entsteht. Einer Amtsträgerin oder einem Amtsträger obliegt die allgemeine Amtspflicht, rechtmäßig zu handeln und keine unerlaubten Handlungen zu begehen, insbesondere so zu handeln, dass andere Personen nicht zu Schaden kommen. Welche konkreten Amtspflichten der handelnden Amtsträgerin oder dem handelnden Amtsträger obliegen, hängt von den Umständen des Einzelfalls und den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften ab. Neben dem Amtshaftungsanspruch aus § 839 BGB kommen auch spezialgesetzlich normierte Staatshaftungsansprüche in Betracht.

Die Frage, inwieweit der Entsendemitgliedstaat von der Bundesrepublik Deutschland in Regress genommen werden kann, hängt von dessen nationalem Recht ab und kann nicht im IRG geregelt werden. Nach Artikel 18 Absatz 4 der RL EEA kann ein Regress nur verlangt werden, wenn Schadensersatz an geschädigte Personen oder an deren Rechtsnachfolger geleistet wurde. Ein Regress im Hinblick auf eigene Schäden scheidet aus. Hat ein Land gemäß Absatz 2 Schadensersatz geleistet, macht der Bund dies im Wege der Amtshilfe gegenüber dem Entsendemitgliedstaat geltend und leitet die Erstattung an das Land weiter.

Zu Artikel 2 (Einschränkung von Grundrechten)

Die mit Artikel 1 Nummer 3 eingefügten Vorschriften des Teils 10, Abschnitt 2, stellen einen Eingriff in die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit, der Freiheit der Person, des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses und der Unverletzlichkeit der Wohnung dar. Für diese Eingriffe gilt gemäß Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG das Zitiergebot, dem mit Artikel 2 entsprochen wird.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der RL EEA teilnehmen, haben die erforderlichen Umsetzungsarbeiten bis zum 22. Mai 2017 vorzunehmen. Das Inkrafttreten ist deshalb für diesen Zeitpunkt vorgesehen.

